

mitteilungen

Recht, Personal, Organisation

- 1 Förderung von Nachwuchs-Leistungssportlern und -sportlerinnen
- 2 Pressemitteilung: Kommunen begrüßen Finanzspritze für Integration
- 3 Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger
- 4 Neue Fahrtkostenpauschale bei Integrationskursen
- 5 Vollzug des Glücksspielstaatsvertrages
- 6 Aufstellung zweisprachiger Ortsschilder
- 7 Überarbeiteter Runderlass für Rechtsbehelfsbelegungen veröffentlicht
- 8 Abschlussbericht des Projektes Feuerwehrensache
- 9 Kommunalverbände und AdR für Fortführung der europäischen Regionalpolitik
- 10 Deutsch-Russisches Jahr der Kommunal- und Städtepartnerschaften
- 11 Veröffentlichung der RettAPO
- 12 Rechtsbehelfsbelegung zu elektronischem Widerspruch oder Klage
- 13 Auszeichnung der EU-Kommission für Investitionsprojekte
- 14 Plenartagung des EU-Ausschusses der Regionen
- 15 Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion Europas
- 16 Amtsgemessene Alimentation kinderreicher Familien
- 17 Seminare der Unfallkasse NRW zu Arbeits- und Gesundheitsschutz
- 18 Seminare des Verbandes der Feuerwehren in NRW 2018
- 19 Anpassung des Datenschutzgesetzes NRW an europäisches Recht
- 20 Europaarbeit in den Kommunen
- 21 Auszeichnung an feuerwehreffreundliche Firmen

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 22 Land NRW gegen Ausbaulücke bei Windenergie
- 23 Rekord bei Eingriffen ins Stromnetz 2017
- 24 Pressemitteilung: Grundsteuer zügig reformieren
- 25 40.000 Euro für gute Ideen in Sachen Energieeffizienz

- 26 BGH zu Beratungspflicht bei strukturiertem Darlehensvertrag mit Kommune
- 27 KfW-Papier zu Bildungsinfrastruktur und kommunalen Investitionen
- 28 Finanzgericht Köln zu Personalberatung und Gewerbesteuerpflicht
- 29 Ergebnisse der ersten KWK-Ausschreibungsrunde
- 30 Wegfall der Ausnahmeregelung für KWK-Anlagen
- 31 Bundesverwaltungsgericht zu Zweitwohnungssteuer
- 32 OLG Frankfurt zu Recht auf Akteneinsicht bei Konzessionsvergabe
- 33 Weniger öffentliche Schulden bundesweit Ende des 3. Quartals 2017
- 34 Erlass zur Anwendung des § 8c KStG auf gewerbesteuerliche Fehlbeträge
- 35 Industrieausschuss zu Energieeffizienz- und Erneuerbare-Energien-Zielen
- 36 Bundesrat zu EU-Konzept Einlagensicherung
- 37 Zwischenbericht zweite NKF-Evaluierung in Nordrhein-Westfalen
- 38 Vergleich Erneuerbare Energien zwischen Bundesländern

Schule, Kultur, Sport

- 39 EU-Projekttag an Schulen am 04.05.2018
- 40 Empfehlung zu Ausstattung von Bibliotheken
- 41 WDR-Sendung über Ausstattung von Schulen
- 42 Studie „Schule digital“ 2017
- 43 Europäische Woche des Sports 2018
- 44 Schulbaupreis 2018
- 45 Verlängerung der Transferinitiative „Kommunales Bildungsmanagement“
- 46 Unterrichtsausfall wegen widriger Witterung
- 47 Pressemitteilung: Programm Gute Schule 2020 auf gutem Weg
- 48 Suche nach Container für naturwissenschaftlichen Unterricht
- 49 Kasseler Seminar zu Grabstätten- und Grabfeldgestaltung

Datenverarbeitung und Internet

- 50 Fördermittel für Freifunk-Projekte in NRW
- 51 19. ÖV-Symposium in Münster

Jugend, Soziales, Gesundheit

- 52 Sicherstellung der allgemeinmedizinischen Versorgung in NRW
- 53 Landtags-Anhörung zu Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen
- 54 Kinder mit Migrationshintergrund unter sechs Jahren in Tagesbetreuung
- 55 Oberverwaltungsgericht Münster zu Vergabe von Kita-Plätzen
- 56 Mehr Menschen in NRW 2016 in Mindestsicherung

Wirtschaft und Verkehr

- 57 Analyse zu gesellschaftlicher Verantwortung im Tourismus
- 58 Förderrichtlinie „Elektro-Mobil“ im Sofortprogramm Saubere Luft
- 59 Informationsveranstaltungen zum Sofortprogramm „Saubere Luft“
- 60 Anpassung von Förderrichtlinien anlässlich des Dieseltgipfels
- 61 Förderung der Forschung zu batterieelektrischer Mobilität
- 62 Steuerermäßigung für Straßenbau- und Erschließungsbeiträge
- 63 Mehr Fluggäste an NRW-Flughäfen bis September 2017
- 64 Studie zu 5G-Ausbau von Datennetzen in den Kommunen
- 65 Gewinner des Gründerpreises NRW 2017
- 66 Studie zum deutschen Telekommunikationsmarkt 2017

Bauen und Vergabe

- 67 OLG Düsseldorf zu Primärrechtsschutz bei Unterschwellenvergaben
- 68 Vorzug für Werkstätten für Behinderte bei der Auftragsvergabe
- 69 Mietpreisbremse vor das Bundesverfassungsgericht
- 70 Tag der Städtebauförderung am 05.05.2018
- 71 Europaweit Glockenläuten zum Internationalen Friedenstag am 21.09.2018
- 72 Wohnungsmarktbericht 2017 der NRW.Bank
- 73 100 Mio. Euro für kooperative Baulandentwicklung
- 74 Landgericht Hannover zu Schadensersatzanspruch im Lkw-Kartell
- 75 Positionspapier der Expertengruppe Städtebaulicher Denkmalschutz
- 76 Deutscher Preis für Denkmalschutz 2018
- 77 Workshop zum Bauen mit Holz
- 78 Difu-Praxiswerkstatt zu energetischer Gebäudesanierung
- 79 Neue Bewerbungsrunde für den Flächenpool NRW
- 80 Stadtentwicklungsbericht 2017
- 81 Neue NRW-Landesbauordnung erst 2019 in Kraft
- 82 Rahmenbedingungen der Städtebauförderung 2018

- 83 Arbeitshilfe zu Anwendung digitaler Standards für Bau- und Planungsämter
- 84 Bauland-Dialog NRW 2018 in Münster
- 85 Wohngeld-Runderlass 4/2017 für NRW
- 86 Neue Schwellenwerte für europaweite Vergaben
- 87 Neue Wohnungsmarktprofile für NRW
- 88 Gesetzentwurf des Bundesrates zur Stärkung des sozialen Wohnungsbaus
- 89 Immobilienmarktbericht 2017 der amtlichen Gutachterausschüsse
- 90 Erfahrungsaustausch zu neuen Leitlinien für Einheimischenmodelle
- 91 Ausbau der Windenergie bundesweit 1. bis 3. Quartal 2017
- 92 Fördermittel zum Ausbau grüner und lebenswerter Heimat
- 93 Niedrigere Fördersätze für Windenergie an Land
- 94 Ausschluss extrem niedriger Angebote bei Vergabeverfahren
- 95 800 Mio. Euro jährlich für Wohnraumförderung in NRW
- 96 Deutscher Städtebaupreis zu Bildung und Kultur
- 97 Neufassung der Baunutzungsverordnung

Umwelt, Abfall, Abwasser

- 98 Förderaufruf „Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte“
- 99 Impulspapier zu Klimaschutz in der Kommunalverwaltung
- 100 Umsetzung des Pariser Abkommens zum Klimaschutz
- 101 Oberlandesgericht Frankfurt zu Haftung für „waldtypische“ Gefahren
- 102 Studie zu Hochwasserrisiko und Gegenmaßnahmen
- 103 Weltwassertag am 22.03.2018
- 104 Anträge zur Kommunalrichtlinie Klimaschutz
- 105 Preisträger im Wettbewerb „Klimaaktive Kommune 2017“
- 106 Selbstüberwachungsverordnung kommunal geändert
- 107 Fachkonferenz „Kommunen aktiv für den Klimaschutz“
- 108 Antrag auf Befreiung von der Abwasserabgabe
- 109 Oberverwaltungsgericht NRW zu Abfallsammlung auf Privatgrundstück
- 110 Oberverwaltungsgericht Bremen zu Abfallgebühr
- 111 Oberverwaltungsgericht Bremen zu Rollen von Abfallgefäßen
- 112 Verwaltungsgericht Düsseldorf zu Untersagung einer Alttextiliensammlung
- 113 Neue Bundes-Trinkwasserverordnung 2018
- 114 2. Projektaufruf „Kommunaler Klimaschutz NRW“
- 115 Wasserschwindmengen und Schmutzwassergebühr
- 116 Oberverwaltungsgericht NRW zu Anspruch auf öffentliche Toiletten
- 117 Neue Stoffstrombilanz-Verordnung

- 118 Oberverwaltungsgericht NRW zu Reinigung von Straßenoberflächenwasser
- 119 Förderung innovativer Klimaschutz-Ideen in 48 Kommunen
- 120 Auszeichnung an Bad Honnef für Bildungsprojekt nachhaltige Entwicklung

- 121 Deutscher Nachhaltigkeitspreis 2017 an Gemeinde Nettersheim
- 122 Umweltwirtschaftsbericht NRW 2017
- 123 Ergebnisse der 23. Weltklimakonferenz in Bonn
- 124 Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge

Recht, Personal, Organisation

1 Förderung von Nachwuchs-Leistungssportlern und -sportlerinnen

Die NRW-Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt Andrea Milz hat den Städte- und Gemeindebund NRW aktuell auf Folgendes hingewiesen: Den Anforderungen des Spitzensports zu entsprechen und gleichzeitig die berufliche Karriere zu meistern, ist eine Schlüsselfrage im deutschen Nachwuchsleistungssport. Ohne eine Absicherung der beruflichen Karriere während und nach dem Leistungssport ist eine erfolgreiche Leistungssportkarriere kaum zu realisieren. Die öffentliche Hand hat hier bisher erhebliche Anstrengungen unternommen (u.a. Arbeitsplätze bei der Bundeswehr und der Bundespolizei sowie der Länderpolizei).

Darüber hinaus gibt es Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen und zahlreiche Initiativen auf lokaler bzw. regionaler Ebene. Da dies nicht ausreicht, müssen weitere Partner gefunden werden, die die Athletinnen und Athleten bei der Vereinbarkeit von Leistungssport und Beruf unterstützen. Hierbei könnten auch die Kommunen in Nordrhein-Westfalen eine wichtige Rolle spielen, die eine Vielzahl von Ausbildungsplätzen anbieten und auch Beschäftigungsmöglichkeiten nach der Ausbildung haben.

In einem ersten Pilotprojekt hat die Stadt Düsseldorf entschieden, eine Ausbildungsinitiative für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler zu starten. Der Ausbildungsgang „Bachelor of Laws“ an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen kann bei Bedarf von drei auf maximal fünf Jahre gestreckt werden. Die Sportlerinnen und Sportler haben somit die Möglichkeit, neben der Fortführung ihrer sportlichen Karriere, eine Berufsausbildung bei der Stadt Düsseldorf zu absolvieren.

Mit diesem Angebot werden die Möglichkeiten für die Athletinnen und Athleten, sich parallel zu ihrer Leistungssportkarriere auch eine berufliche Karriere für die Zeit nach dem Sport aufzubauen, wesentlich verbessert. Das Düsseldorfer Modell kann beispielgebend auch für andere Kommunen in Nordrhein-Westfalen sein. Für Rückfragen in dieser Angelegenheit steht der Referatsleiter Leistungssport, Ministerialrat Wolfgang Fischer, Tel. 0211-837-1266 zur Verfügung.

Az.: 14.0.18

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

2 Pressemitteilung: Kommunen begrüßen Finanzspritze für Integration

Die Ankündigung der Fraktionsvorsitzenden der Regierungsfractionen, Bodo Löttgen (CDU) und Christian Rasche (FDP), die Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen in diesem Jahr mit 100 Millionen Euro zu unterstützen, ist ein wichtiger Schritt. Damit erfüllt das Land zumindest teilweise eine lang und intensiv vorgetragene Forderung der kommunalen Familie, die Integrationspauschale des Bundes voll oder in großem Umfang weiterzuleiten. Denn für die Jahre 2016 und 2017 hatten die NRW-Kommunen keine Mittel aus der Integrationspauschale des Bundes erhalten.

„Es ist für uns auch ein wichtiges Zeichen des Respekts und der Anerkennung der kommunalen Integrationsarbeit. Denn alle wissen: Integration findet vor Ort in den Kommunen statt“, erklärten die Hauptgeschäftsführer von Städtetag NRW, Helmut Dedy, Landkreistag NRW, Dr. Martin Klein, sowie Städte- und Gemeindebund NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider. Ohne ausreichende finanzielle Basis wird die Mammutaufgabe der Integration scheitern. Das können sich Staat und Gesellschaft weder politisch noch finanziell leisten.

Az.: 16.0.10

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

3 Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger

Im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL NRW.) vom 28.12.2017 ist ein Runderlass des Ministeriums des Innern bzgl. der Ausbildung hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführern veröffentlicht worden, der zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist.

Dieser Runderlass findet sich im Internet unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vld_id=16770&ver=8&val=16770&sg=0&menu=1&vld_back=N.

Az.: 15.1.16

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

4 Neue Fahrtkostenpauschale bei Integrationskursen

Zum 01.01.2018 hat es eine Änderung des Fahrtkostenzuschusses für Teilnehmer/innen an den Integrationskursen gegeben. Die bisher über das Kostenvergütungsverfahren erfolgte Abrechnung der Fahrtkosten (Spitzabrechnung) wird abgelöst durch die Einführung einer neuen Fahrtkostenpauschale. Das bisherige Verfahren sowie das sog.

„Kooperationsmodell“, die bislang Gegenstand der Übergangsregelung des „§ 22 Abs. 1 Integrationskursverordnung waren, endeten zum 31.12.2017.

Damit ändert sich zum einen die Höhe der Fahrtkostenzuschüsse. Zum anderen werden viele Kursteilnehmer aufgrund der Umstellung auf das neue Verfahren erstmals einen Fahrtkostenbescheid bzw. einen geänderten Bescheid benötigen. Alle wichtigen Hinweise können dem Trägerrundschreiben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge entnommen werden. Dieses können die Mitglieder im Intranet unter Fachinfo und Service, Fachgebiete, Recht, Personal, Organisation, Integration, Integrations- und Sprachkurse abrufen. Dort ist ebenfalls die aktuell die vom Bundesinnenministerium erstellte Übersicht der Ansprechpartner des Bundes für Integrationsmaßnahmen abrufbar.

Az.: 16.0.9-001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

5 Vollzug des Glücksspielstaatsvertrages

Das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen hat darüber informiert, dass der Landtag das Ministerium dazu aufgefordert hat, den Landtag über die Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages sowie des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages vom 13.11.2012 zu informieren. Aus diesem Grund hat das Ministerium die zuständigen Ordnungsämter per Erlass vom 21.12.2017 aufgefordert, die entsprechenden Daten zu übermitteln. Der Erlass ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Fachinfo und Service/ Fachgebiete/ Recht, Personal und Organisation/ Ordnungsrecht abrufbar.

Az.: 15.0.22-003/005 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

6 Aufstellung zweisprachiger Ortsschilder

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat per Erlass vom 22.12.2017 darüber informiert, dass eine Aufstellung von zweisprachigen Ortsschildern nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung NRW erfolgen kann. Grundsätzlich kann eine Übersetzung des Gemeindepensens in eine andere Sprache oder lokale oder regionale Sprachvarietät als eine „andere Bezeichnung“ i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 GO NRW eingeordnet werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Übersetzung auf der Geschichte oder der heutigen Eigenart oder Bedeutung der Gemeinde beruht. Dementsprechend muss die gewählte Übersetzung sprachhistorisch in der Gemeinde verwurzelt sein.

Die Gemeinde selbst muss nachweisen, dass die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 Satz 1 GO NRW vorliegen. Ebenso muss die Gemeinde die Richtigkeit der Übersetzung und der Schreibweise nachweisen. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 GO NRW.

Termine des StGB NRW

28.02.2018	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster, Borken
01.03.2018	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln, Bergisch Gladbach

Fortbildung des StGB NRW

22.03.2018	Kick-Off-Veranstaltung „Frauen führen Kommunen“, Düsseldorf
------------	---

Dem Erlass hat das Ministerium ein Informationsblatt zum Führen von Gemeinde- und Kreisbezeichnungen beigefügt. Der Erlass sowie das Informationsblatt sind für Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinfo und Service/Fachgebiete/ Recht, Personal und Organisation/ Gemeindeordnung NRW abrufbar.

Az.: 13.0.10-001/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

7 Überarbeiteter Runderlass für Rechtsbehelfsbelehrungen veröffentlicht

Wie bereits mit StGB NRW-Mitteilung vom 15.12.2017 angekündigt, hat das Ministerium des Innern den überarbeitete Runderlass - 14 -36 05.07 - vom 12.12.2017 zum Thema Rechtsbehelfsbelehrung bei elektronischer Widerspruch- oder Klageerhebung auf dem Portal Recht.NRW.de veröffentlicht. Er enthält neue Formulierungsempfehlungen für Rechtsbehelfsbelehrungen, an denen sich die Kommunen orientieren können. Der Runderlass ist unter folgendem Link abrufbar:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vld_id=16755&menu=1&sg=0&keyword=22.12.2017.

Az.: 10.1.15 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

8 Abschlussbericht des Projektes Feuerwehrensache

Nach mehr als vier Jahren intensiver Zusammenarbeit mit vielen Beteiligten Freiwilliger Feuerwehren und anderer Institutionen, u. a. den kommunalen Spitzenverbänden, ist das Gemeinschaftsprojekt Feuerwehrensache des Verbandes der Feuerwehren in NRW e.V. und des Ministeriums des Innern des Landes NRW jetzt beendet und der Abschlussbericht ist erstellt.

Das Ministerium des Innern hat dem StGB NRW jetzt den Bericht zugeleitet. Der Abschlussbericht zum Projekt kann auf der Internetseite als PDF-Dokument heruntergeladen werden:

<http://www.mik.nrw.de/startseite/feuerwehrensache-stellt-abschlussbericht-vor.html>. Die begleitenden Studien, die über die Laufzeit des Projektes erstellt wurden, sind in Kürze ebenfalls dort aufzurufen.

Az.: 15.1.10-003 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

9 Kommunalverbände und AdR für Fortführung der europäischen Regionalpolitik

Am 15.12.2017 unterzeichneten der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund gemeinsam die Grundsatzerklärung zur Allianz für die Kohäsionspolitik. Die drei kommunalen Spitzenverbände sprechen sich damit für einen Erhalt der Europäischen Regionalpolitik auch in der kommenden Förderperiode nach 2020 aus.

„Durch den erwarteten Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union muss künftig mit Kürzungen im Haushalt der EU gerechnet werden, die gerade in wirtschaftlich stärker entwickelten Mitgliedstaaten dazu führen könnten, dass die zur Verfügung stehenden Mittel deutlich reduziert werden“, so die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände Helmut Dedy (Deutscher Städtetag), Prof. Dr. Hans-Günter Henneke (Deutscher Landkreistag) und Dr. Gerd Landsberg (Deutscher Städte- und Gemeindebund). „Durch die Unterzeichnung der Erklärung wollen wir deutlich machen, dass die europäische Strukturpolitik in den deutschen Städten, Landkreisen und Gemeinden wichtige Impulse setzt und die Zuschussförderung trotz erwarteter Kürzungen flächendeckend erhalten bleiben muss.“

Die europäischen Mittel würden in vielfältiger Art und Weise für Infrastrukturprojekte und zur Unterstützung von Unternehmen eingesetzt, von denen die Bürger unmittelbar profitierten. „Dies stärkt auch den europäischen Zusammenhalt und das entsprechende Bewusstsein, da diese Mittel vor Ort sichtbar zur Verbesserung der Lebensverhältnisse eingesetzt werden“, so die Hauptgeschäftsführer.

Der Präsident des Europäischen Ausschusses der Regionen, Karl-Heinz Lambertz, begrüßte die Unterzeichnung der Grundsatzerklärung durch die drei kommunalen Spitzenverbände: „Ich freue mich, dass die kommunale Ebene in Deutschland ein starkes Signal für den Erhalt der Europäischen Regionalpolitik setzt. Die Kohäsionspolitik sorgt für Investitionen in Infrastrukturen und Humankapital durch einen partizipativen Ansatz, mit dem regionale, lokale und zivilgesellschaftliche Akteure zur Gestaltung regionaler und europäischer Integration beitragen, mit einem klaren europäischen Mehrwert. Wir werden zusammenarbeiten, um diese Politik nach 2020 nicht nur zu verteidigen, sondern auch zu verstärken.“

Die Erklärung ist im Internet verfügbar unter <http://cor.europa.eu/en/takepart/Documents/Declaration/COR-2017-03633-17-00-NB-TRA-de.pdf>. Kontakt: Deutscher Städtetag, Volker Bästlein, Pressesprecher, Tel.: 030/37711-130, Deutscher Landkreistag, Dr. Markus Mempel, Pressesprecher, Tel.: 030/590097-312, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Franz Reinhard Habel, Pressesprecher, Tel.: 030/77307-225.

Az.: 10.0.12 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

10 Deutsch-Russisches Jahr der Kommunal- und Städtepartnerschaften

Das NRW-Ministerium für Kultur und Wissenschaft unterhält seit vielen Jahren ein Kontaktbüro in Moskau, seit 2013 gemeinsam mit NRW.Invest, der Wirtschaftsförderungsagentur des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Rahmen einer kürzlich durchgeführten Dienstreise von Vertretern des Ministeriums nach Russland ergab sich auch ein Gespräch mit dem Leiter des Kulturreferats in der Deutschen Botschaft Moskau, Herrn Kantorczyk. Dieser wies auf das Deutsch-Russische Jahr der Kommunal- und Städtepartnerschaften 2017/2018 hin, das noch bis Mitte 2018 läuft.

Mit Blick auf die bestehenden Kommunal- und Städtepartnerschaften zwischen Nordrhein-Westfalen und Russland wird hiermit auf diese Initiative hingewiesen. Nähere Informationen finden sich im Internet unter <http://www.russlandpartner.de/> sowie <http://www.deutsch-russisches-forum.de/staedtepartnerkonferenz-2017/3366>.

Az.: 10.0.9-002 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

11 Veröffentlichung der RettAPO

Die Neufassung der „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer (RettAPO)“ ist am 15.12.2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW unter der Gliederungsnummer 215 veröffentlicht worden: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16727&menu=1&sg=0&keyword=RettAPO.

Az.: 15.2.14-001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

12 Rechtsbehelfsbelehrung zu elektronischem Widerspruch oder Klage

Das NRW-Ministerium des Innern hat dem StGB NRW mitgeteilt, dass ein aktualisierter Runderlass mit Formulierungsempfehlungen für eine Rechtsbehelfsbelehrung zur elektronischen Widerspruchs- oder Klageerhebung zum 01.01.2018 in Kraft treten wird. Gleichzeitig tritt der Runderlass vom 23.08.2017 außer Kraft (vgl. insoweit StGB NRW-Mitteilung 572/2017 vom 25.08.2017). Dieser Erlass ist zwar für die Kommunen nicht verbindlich - gleichwohl kann man sich bei Interesse an den Empfehlungen orientieren oder sie übernehmen. Der neue Runderlass wird in der 37. Ausgabe des MBl. am 22.12.2017 veröffentlicht und ist dann über das Rechtsportal www.recht.nrw.de allgemein zugänglich.

Az.: 10.1.15 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

13 Auszeichnung der EU-Kommission für Investitionsprojekte

Die Europäische Kommission vergibt ab 2018 die neue Auszeichnung „EU Cities for Fair and Ethical Trade Award“. Bewerbungsschluss ist der 13. April 2018. Weitere

Informationen finden sich im Internet unter <http://www.trade-city-award.eu/>. Außerdem bietet sie in Kooperation mit der Europäischen Investitionsbank ein neues Beratungsangebot zu Fördermöglichkeiten für Kommunen an. Der „Urban Investment Support“ (URBIS) unterstützt Kommunen durch technische und finanzielle Beratung zu Investitionsprojekten: <http://eah.eib.org/about/initiative-urbis.htm>.

Az.: 10.0.3-001

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

14 Plenartagung des EU-Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen und Kommunen der EU (AdR) war zum Jahresende noch sehr aktiv. In seiner Plenartagung gab es den Schwerpunkt der Auswirkungen des Brexit auf die Kommunen. Und er bestimmte seine Vertreter in der von EU-Kommissionspräsident Juncker einberufenen hochrangigen Gruppe für Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit in der EU. Dabei ist auch ein deutscher Vertreter, Staatssekretär Dr. Michael Schneider aus Sachsen-Anhalt.

In dieser hochrangigen Gruppe werden neben ihrem Vorsitzenden EU-Kommissionsvizepräsident Timmermans neun Politiker und Politikerinnen sitzen. Drei aus dem Europäischen Parlament, drei aus den nationalen Parlamenten und drei des AdR. Die drei Vertreter des AdR sind: Der Präsident des AdR, Karl-Heinz Lambertz (BE/PES); Staatssekretär Michael Schneider (DE/EPP), Vorsitzender der AdR-Steuerungsgruppe für Subsidiaritätsfragen (Subsidiarity Monitoring Platform); und François Decoster (FR/ALDE), Vizepräsident der französischen Region Hauts-de-France Region und Vizepräsident der AdR-Fachkommission für Institutionelle Fragen.

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sind Kernthemen der Arbeit des AdR und nicht zuletzt für die Städte und Gemeinden von großer Bedeutung. Geht es dabei doch nicht zuletzt darum, dass die Städte und Gemeinden in ihrer Allzuständigkeit für die örtlichen Fragen von der EU nicht beeinträchtigt werden. Und dass umgekehrt eine starke und effiziente EU die europäischen Fragen wirksam angehen und regeln kann.

Die Kommunal- und Regionalpolitiker diskutierten in der letzten AdR-Plenartagung (#CoRplenary) vor wenigen Tagen die möglichen Auswirkungen des Brexit auf die Städte und Gemeinden. Im direkten Vorfeld des EU-Ratsgipfels zum Brexit Mitte Dezember griffen die Kommunal- und Regionalpolitiker aus ganz Europa im AdR die Themen der möglichen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Auswirkungen des Brexit auf die von ihnen vertretenen Kommunen und Regionen auf.

Zahlreiche lokale und regionale Gebietskörperschaften haben an einer EU-weiten Umfrage teilgenommen, die der AdR den Entscheidungsorganen der EU vorlegen will. Dabei geht es unter anderem um die sozioökonomischen Folgen des Brexit für die Regionen und Kommunen, die Herausforderungen im Zusammenhang mit den Außen-

grenzen oder die komplizierte Auftrennung der Unionsbürgerschaft.

Weitere Tagesordnungspunkte waren Debatten mit den EU-Kommissionsmitgliedern Pierre Moscovici, EU-Kommissar für Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten, Steuern und Zoll, sowie Margrethe Vestager, EU-Kommissarin für Wettbewerb, zu den Themen Wirtschafts- und Währungsunion und Wettbewerbspolitik der EU. Dabei ging es um die Auswirkungen auf regionaler und lokaler Ebene. Das Ende Mai 2017 dazu vorgelegte Reflexionspapier des EU-Kommissars ist zudem Thema einer Stellungnahme von Christophe Rouillon, Vizepräsident des französischen Bürgermeisterverbands und Bürgermeister von Coullaines.

Thematisiert wurde auch die energetische Verwertung von Abfällen zur Stromerzeugung. Der AdR bekennt sich weiterhin zu einer möglichst umfangreichen Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Wiederverwertung und betont deren maßgebliche Rolle für den allmählichen Übergang zu einer nachhaltigeren Kreislaufwirtschaft an. (Quelle: DStGB Aktuell vom 08.12.2017)

Az.: 10.0.4

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

15 Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion Europas

Wie in den deutschen Medien ausführlich berichtet und auch meist kritisch moniert, hat die EU-Kommission ihre Pläne für die Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion Europas vorgelegt. Sie bilden die Antwort und gleichzeitig die Flankierung der Ideen Emmanuel Macrons vom Sommer in seiner Rede an der Sorbonne in Paris.

Einige Punkte der Kommissionsvorschläge sind besonders kommunalrelevant. Allgemein ist zunächst zu bemerken, dass die aktuellen Papiere der Kommission den Bericht der fünf Präsidenten vom Juni 2015 und die Reflexionspapiere zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion und zur Zukunft der EU-Finzen vom Frühjahr 2017 als Basis ansehen. Besonders in den Reflexionspapieren legt die Europäische Kommission einen Fahrplan für die Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion mit konkreten Schritten für die kommenden 18 Monate fest. Konkret will die Kommission in den nächsten Monaten folgende Punkte angehen:

- Einrichtung eines Europäischen Währungsfonds (EWF), der im EU-Rechtsrahmen verankert ist und auf der Struktur des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) fußt. Auch der EWF soll gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets im Fall finanzieller Schwierigkeiten weiterhin unterstützt werden. Außerdem soll der EWF die gemeinsame „Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds“ übernehmen und als letzter Kreditgeber fungieren, um die geordnete Abwicklung notleidender Banken zu erleichtern. Hier stellt sich naturgemäß die Frage der Finanzierung durch die Nationalstaaten.
- Vorschlag zur Übernahme des Inhalts des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der

Wirtschafts- und Währungsunion in das EU-Recht. Im Jahr 2012 hatten sich die 25 unterzeichnenden Mitgliedstaaten verpflichtet, den Inhalt des Vertrags innerhalb von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten, d.h. bis zum 1. Januar 2018, in das Unionsrecht zu überführen, was zu soliden haushaltspolitischen Rahmen auf nationaler Ebene beitragen soll. Das Europäische Parlament und der Rat werden ersucht, diesen Vorschlag bis Mitte 2019 anzunehmen. Ein Vollzug würde die einzelnen Wirtschaftspolitiken der Nationalstaaten noch enger verknüpfen.

- Mitteilung über die möglichen Funktionen eines europäischen Wirtschafts- und Finanzministers, der gleichzeitig Vizepräsident der Kommission und Vorsitzender der Euro-Gruppe sein könnte. Dies ist im Rahmen der derzeitigen EU-Verträge bereits möglich und würde zur Installierung eines europäischen Finanzministers führen.

Auf dem EU-Gipfeltreffen in Sibiu (Hermannstadt/Rumänien) am 9. Mai 2019 sollen die oben genannten Vorschläge entschieden werden. Am 15. Dezember 2017, anlässlich des EU-Gipfels in Brüssel, sollen die Papiere vordiskutiert werden.

Weitere Informationen: Pressemitteilung „Kommission legt Fahrplan für Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion Europas vor“, Internet: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5005_de.htm (Quelle: DStGB Aktuell vom 08.12.2017).

Az.: 10.0.3 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

16 Amtsgemessene Alimentation kinderreicher Familien

Mit Mitteilung 391/2017 vom 07.06.2017 hatte der StGB NRW über Entscheidungen des OVG NRW über amtsangemessene Alimentation von Beamtinnen und Beamten ab dem dritten Kind informiert. Gegen diese Entscheidungen wurde Revision eingelegt. Die entsprechenden Aktenzeichen lauten nunmehr:

3 A 1058/15 (OVG) - 2 C 35.17 (BVerwG)

3 A 1059/15 (OVG) - 2 C 28.17 (BVerwG)

3 A 1060/15 (OVG) - 2 C 29.17 (BVerwG)

3 A 1061/15 (OVG) - 2 C 30.17 (BVerwG).

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung ist es aus Sicht des Verbandes sachgerecht, Anträge auf Anpassung der Familienzuschläge ab dem dritten Kind bzw. entsprechende Widersprüche ruhend zu stellen und zugleich den Verzicht auf Erhebung der Einrede der Verjährung zu erklären.

Az.: 14.1.5.001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

17 Seminare der Unfallkasse NRW zu Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die Unfallkasse NRW hat dem StGB NRW das umfangreiche Seminarangebot zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

für das Jahr 2018 übersandt. In der Seminarbroschüre für das Jahr 2018 finden sich neben bewährten auch interessante neue Themen und Inhalte. Die Seminarbroschüre für das kommende Jahr findet sich im Internet unter www.unfallkasse-nrw.de. Unter dieser Adresse kann man sich online zu den Seminaren anmelden.

Az.: 19.1.7 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

18 Seminare des Verbandes der Feuerwehren in NRW 2018

Der Verband der Feuerwehren in NRW (VdF NRW) hat dem StGB NRW den neuen Seminarplan für das Jahr 2018 zugeleitet. Der VdF hat wiederum zahlreiche namhafte und kompetente Referenten für die Fortbildungsveranstaltungen gewinnen können. Die Fortbildungsveranstaltungen sind grundsätzlich auch offen für Mitarbeiter der kommunalen Verwaltungen, die mit den Belangen des Feuerschutzes und der Hilfeleistung betraut sind. Der Seminarkatalog ist für Mitgliedskommunen im Internetangebot des StGB NRW (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht, Personal und Organisation, Feuerwehr/Rettungswesen abrufbar.

Die Abwicklung der Seminare erfolgt wie üblich über die verbandseigene Feuerwehrservice NRW GmbH des VdF. Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Feuerwehrservice NRW GmbH jederzeit gerne zur Verfügung.

Az.: 15.1.7 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

19 Anpassung des Datenschutzgesetzes NRW an europäisches Recht

Mit Schreiben vom 28. November 2017 hat der Staatssekretär des Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen auf Nachfrage des StGB NRW darüber informiert, dass der Novellierungsprozess des Datenschutzgesetzes NRW an die europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) vorangetrieben wird, aber Aussagen zur Ausgestaltung des zukünftigen Datenschutzgesetzes (DSG) NRW derzeit noch nicht getroffen werden können. Allerdings ist beabsichtigt, das Gesetzgebungsverfahren bis zur unmittelbaren Geltung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ab dem 25. Mai 2018 abgeschlossen zu haben. Sobald dem StGB NRW weitere Details bekannt sind, werden darüber Mitgliedskommunen informiert.

Az.: 17.1.4-001/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

20 Europaarbeit in den Kommunen

In den vergangenen Jahren haben zahlreiche Kommunen ihre Europaarbeit intensiviert, indem sie die Befassung mit kommunalrelevanten Themen als Aufgabengebiet der Verwaltung bestimmten und entsprechende personelle Vorkehrungen trafen. Die Deutsche Sektion des RGR hat auf diese Entwicklung mit der Einsetzung eines Ausschusses, dem Ausschuss der EU- und Förderreferenten (AK EUFOE) reagiert, in dem sich die für das Themengebiet

Europa zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den Mitgliedskommunen der Deutschen Sektion des RGRE zwei Mal pro Jahr zum Erfahrungsaustausch und zur Information über kommunalrelevante europäische Themen treffen.

In vielen Kommunen sind diese Aufgaben in den Arbeitskanon der Verwaltung ohne klare Vorstellung über die Inhalte aufgenommen worden. Die Stellenbeschreibung eines Europareferenten bzw. einer Europareferentin hat sich daher eher aus der konkreten praktischen Arbeit heraus entwickelt. Vor diesem Hintergrund ist im Arbeitskreis der EU- und Förderreferenten die Idee entstanden, die Vielfalt der unterschiedlichen Stellenbeschreibungen zu strukturieren und damit transparenter zu machen. Entstanden sind daraus zwei Unterlagen.

Es handelt sich zum einen um eine Zusammenstellung aller Facetten, die die Europaarbeit in den Kommunen umfasst und zum anderen um ein Papier, in dem versucht wird, die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche in Modulen zusammenzufassen. Beide Unterlagen sind sicherlich hilfreich bei der Frage, welche Aufgaben kommunale Europaarbeit umfassen kann und wie sie, wenn eine entsprechende Stelle geschaffen wird, strukturiert werden kann. Die Unterlagen sind für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des StGB NRW unter Fachinfo und Service, Fachgebiete, Europa abrufbar.

Das Präsidium der Deutschen Sektion des RGRE hat die Arbeit des AK EUFOE zum Anlass genommen, die Bedeutung der Befassung der Kommunen mit dem Thema Europa zu betonen und die Kommunen zu ermuntern, das Themengebiet Europa als ein kommunales Arbeitsfeld anzunehmen und mitzugestalten. Der entsprechende Präsidiumsbeschluss kann ebenfalls unter dem o. g. Verweis abgerufen werden. Kommunen, die sich für die Arbeit des Arbeitskreises der EU- und Förderreferenten interessieren und ggf. auch aktiv darin mitarbeiten möchten, können sich mit der Geschäftsstelle des RGRE in Köln E-Mail: post@rgre.de in Verbindung setzen.

Az.: 10.0.6-001

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

21 Auszeichnung an feuerwehreffreundliche Firmen

NRW-Innenminister Herbert Reul hat zehn nordrhein-westfälische Unternehmen mit der Förderplakette „Ehrenamt in Feuerwehr und Katastrophenschutz“ des Landes ausgezeichnet. Ohne Arbeitgeber, für die es selbstverständlich ist, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig freizustellen, funktionieren Ehrenamt einfach nicht, so Reul bei der Verleihung in Düsseldorf.

Ehrenamtliches Engagement diene dem Gemeinwohl und komme allen zugute. Deshalb gelte den Arbeitgebern unser aller Dank, dass sie die Feuerwehr und den Katastrophenschutz auf diese Weise stärken, so der Minister weiter. Die geehrten Unternehmen kommen aus Sprockhövel, Bochum, Siegen, Rheda-Wiedenbrück, Detmold, Harsewinkel, Solingen, Duisburg, Kerpen und Münster.

Die Jury, in der auch die Geschäftsstelle des StGB NRW vertreten ist, hat zehn Arbeitgeber ausgewählt, die seit vielen Jahren ihre Mitarbeiter großzügig freistellen und fördern und deshalb als Vorbilder dienen. Arbeitgeber, die den freiwilligen Helferinnen und Helfern ermöglichen, Feuerwehr und Katastrophenschutz im Einsatz zu unterstützen oder an Übungen und Fortbildungen teilzunehmen. Folgende Unternehmen wurden 2017 mit der Förderplakette „Ehrenamt in Feuerwehr und Katastrophenschutz“ des Landes Nordrhein-Westfalen ausgezeichnet:

- *Bestattungen Sirrenberg, Sprockhövel*: Das 1889 als Schreinerei gegründete Familienunternehmen wird in vierter Generation von Heinz-Günter Sirrenberg geführt. Der Chef und seine beiden ebenfalls im Unternehmen tätigen Söhne sind selbst ehrenamtlich bei der Freiwilligen Feuerwehr Sprockhövel aktiv. Die Jury hebt in ihrer Entscheidung die großzügige Freistellungspraxis hervor.
- *BP Europa SE, Bochum*: Das bürgerschaftliche Engagement hat beim Mineralöl-Riesen einen hohen Stellenwert. Der ehrenamtliche Einsatz von Mitarbeitern wird durch ein Spendenprogramm unterstützt - auch an den Standorten in Gelsenkirchen und Bochum. Allein dort engagieren sich rund 100 Beschäftigte bei der Freiwilligen Feuerwehr oder anderen Hilfsorganisationen. Für diesen Einsatz werden sie freigestellt und finanziell unterstützt.
- *Arbeitsmedizinisches Zentrum Siegerland e. V., Siegen*: Sechs der insgesamt 48 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des 1975 gegründeten Vereins sind ehrenamtlich bei der DLRG oder einer Freiwilligen Feuerwehr aktiv. Sie werden für Einsätze, Lehrgänge und Fortbildungen von der Geschäftsführung problemlos freigestellt. Das Arbeitsmedizinische Zentrum berät zudem acht Feuerwehren im Kreis Siegen-Wittgenstein rund um das Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz.
- *Elektro Frese GmbH, Rheda-Wiedenbrück*: Geschäftsführer Ralf Frese und Mitarbeiter Sebastian Lange sind selbst in der Freiwilligen Feuerwehr Rheda-Wiedenbrück aktiv. Bereits seit der Firmengründung 1968 besteht eine enge Verbindung zur Feuerwehr. Firmengründer Helmut Frese war lange Jahre Stadtbrandmeister in Rheda-Wiedenbrück. Die Ehrenamtlichen unterbrechen rund 30 Mal im Jahr für Einsätze oder zu Aus- und Fortbildungszwecken ihre Arbeit. Das Elektro-Unternehmen steht der Feuerwehr außerdem mit fachlicher Expertise zur Verfügung.
- *Weidmüller Gruppe, Detmold*: Das mittelständige Familienunternehmen beschäftigt an seinem ostwestfälischen Hauptsitz knapp 100 ehrenamtlich aktive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Neben der Freistellung für Einsätze oder Fortbildungen wird auch das Werksgelände für Übungen zur Verfügung gestellt. Zudem wird bereits im Einstellungsverfahren des Elektronikunternehmens soziales und ehrenamtliches Engagement der Bewerber besonders positiv gewürdigt.
- *Claas Selbstfahrende Erntemaschinen GmbH, Harsewinkel*: Die größte Tochtergesellschaft des Landmaschinenherstellers betreibt das Stammwerk in Harsewinkel mit rund 2.300 Mitarbeitern und einer Betriebsfläche von 400.000 Quadratmetern. Bei der Werksfeuer-

wehr arbeiten 37 nebenberufliche Kräfte. Sie alle sind zudem auch ehrenamtlich bei Freiwilligen Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen in der Region aktiv. Bei Einsatzalarm werden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr von den hauptamtlichen Kräften der Werkfeuerwehr zu den Gerätehäusern gebracht.

- *Flügel CSS GmbH & Co. KG, Solingen*: Seit 28 Jahren unterstützt das Metallunternehmen die Johanniter Unfallhilfe. Auch dadurch, dass die Ehrenamtlichen der Belegschaft Maschinen, Lkw und Anhänger für Zwecke der Johanniter nutzen dürfen. Der Schlosser darf während der Arbeitszeit kleinere Arbeiten inklusive Material für die Johanniter erledigen. Auch das Firmengelände wird für Übungszwecke zur Verfügung gestellt.
- *Mohrmann Elektrotechnik, Duisburg*: Der 2007 gegründete Handwerksbetrieb beschäftigt aktuell fünf Mitarbeiter. Inhaber Lutz Mohrmann und eine weitere Mitarbeiterin sind im Katastrophenschutz und der Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes im Kreisverband Krefeld aktiv. Elektrotechnische Instandsetzungsarbeiten für den Kreisverband werden gegen Übernahme der Materialkosten erledigt.
- *Kälte- & Klimatechnik Fritsch GmbH, Kerpen*: Maschinen, Werkzeug, Material, Liegenschaften - all das stellt der Handwerksbetrieb unentgeltlich für die ehrenamtliche Arbeit von fünf Mitarbeitern bei der Freiwilligen Feuerwehr und dem Deutschen Roten Kreuz zur Verfügung. Die Arbeitszeiten können an die jeweiligen Einsatzzeiten angepasst werden. Bei Einsätzen wie Hochwasser, Bombenfunden, Evakuierungen oder Übungen werden die Mitarbeiter freigestellt. Für kleine Arbeiten können Spezial-Werkzeuge oder die firmeneigene Halle genutzt werden.
- *Schulte Elektrotechnik, Münster*: Elektromeister Martin Schulte führt das 1959 gegründete Familienunternehmen in zweiter Generation. Drei seiner Mitarbeiter sind seit vielen Jahren aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Gremmendorf, ein weiterer beim Technischen Hilfswerk Münster. Unerwartete Freistellungen für Einsätze oder auch die Möglichkeit, an Aus- und Fortbildungen teilnehmen zu können sind für Schulte selbstverständlich.

Az.: 15.1.10-001

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

Finanzen und Kommunalwirtschaft

22

Land NRW gegen Ausbaulücke bei Windenergie

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen sorgt sich um die Windindustrie und ihre Zuliefererbetriebe. Deshalb hat sie einen Antrag zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in den Bundesrat eingebracht. Dieser zielt darauf ab, die Sonderregelungen für die Bürgerenergie bei der Windenergie an Land bis Ende nächsten Jahres auszusetzen und in diesem Jahr Sonderausschreibungen im Umfang von 1.400 Megawatt durchzuführen, um eine erwartete Ausbaulücke im Jahr 2019 zu verhindern. Dabei soll der bisherige Ausbaupfad für die

Windenergie aber nicht überschritten werden.

In dem Antrag verweist die Landesregierung darauf, dass alle vor dem Jahr 2017 genehmigten Windenergieanlagen bis zum 1. Januar 2019 in Betrieb genommen worden sein müssen. Die in den Ausschreibungen des Jahres 2017 bezuschlagten Kapazitäten - 2.700 von 2.800 Megawatt - entfielen wiederum fast gänzlich auf Bieter, welche die Sonderregelungen für Bürgerenergieanlagen in Anspruch nehmen. Im Vorfeld der Gebotsabgabe muss für diese Vorhaben keine bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegen, zudem wird eine mehr als doppelt so lange Realisierungsfrist von viereinhalb Jahren gewährt. Dadurch, so heißt es im Antrag, besteht die „Gefahr einer Ausbaulücke im Jahr 2019“.

Die NRW-Landesregierung plädiert daher in ihrem Bundesratsantrag dafür, die Sonderregelungen für die Bürgerenergie nicht nur für die ersten beiden Ausschreibungen in diesem Jahr, sondern für alle Ausschreibungen bis Ende 2019 außer Kraft zu setzen. Damit soll dem Gesetzgeber Zeit gegeben werden, die Regelungen zu überarbeiten und dafür Sorge zu tragen, dass die Lücke nicht größer wird.

Um die befürchtete Ausbaulücke bei der Windenergie im Jahr 2019 zu verhindern, will die Regierung in Düsseldorf Ausschreibungsmengen aus späteren Jahren vorziehen und im Anschluss eine Verrechnung mit den tatsächlich realisierten Bürgerenergieanlagen vornehmen. Auf diese Weise soll ein stetiger Ausbau der Windenergie an Land und die Einhaltung des im EEG verankerten Ausbaupfades sichergestellt werden.

Konkret sieht der Antrag zu diesem Zweck vor, die Ausschreibungsmenge für die Windenergie für das Jahr 2018 auf 4.200 Megawatt zu erhöhen. 2019 soll sie wieder auf 2.800 Megawatt reduziert werden. Von 2020 bis 2022 sollen jeweils 2.900 Megawatt im Jahr ausgeschrieben werden. Bis Mitte 2022 müssen alle Bürgerenergieanlagen mit verlängerter Realisierungsfrist aus den Ausschreibungen des Jahres 2017 in Betrieb genommen worden sein - es steht also fest, wie viele Anlagen tatsächlich realisiert worden sind.

Ab dem Jahr 2023 sollen die 1.400 Megawatt, die 2018 zusätzlich ausgeschrieben wurden, wieder ausgeglichen werden - abzüglich der Kapazität, die nicht realisiert worden ist. Damit der Ausgleich keine Verwerfungen bei Projektierern und Anlagenbauern hervorruft, soll dieser über sieben Gebotstermine bis ins Jahr 2025 hinein gestreckt werden. Der Antrag wird voraussichtlich am 2. Februar 2018 im Bundesrat beraten und dem Plenum zur Abstimmung vorgelegt.

Az.: 28.6.9-002/006 we

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

23

Rekord bei Eingriffen ins Stromnetz 2017

Die Kosten für systemstabilisierende Eingriffe ins deutsche Stromnetz stiegen 2017 nach einer Pause wieder deutlich an und haben mit einem Anstieg von 20 Prozent ein Rekordhoch erreicht. Dies liegt vor allem an den netz-

kunftsorientiert als auch kommunalfreundlich sei und wenig Verwaltungsaufwand verursache. „Diese Regelung muss nun rasch kommen, denn die Bewertung der Grundstücke und die IT-technische Umsetzung einer neuen Grundsteuer wird einige Zeit in Anspruch nehmen“, fügte Schneider an. Allein in NRW gehe es um die Sicherung eines Steueraufkommens von mehr als 3,5 Mrd. Euro.

Der Reformvorschlag des Bundesrates von 2017 sieht vor, dass die künftigen Bodenrichtwerte mit einer gesetzlich festgelegten Steuermesszahl multipliziert werden. Erst auf den sich daraus ergebenden Steuermessbetrag wird dann wie bisher der jeweilige gemeindliche Hebesatz angewendet, um die tatsächlich zu zahlende Grundsteuer zu ermitteln. Steuermesszahlen und Hebesätze sind Stellschrauben, um zu erreichen, dass das Grundsteueraufkommen nach der Reform das Aufkommen vor der Reform nicht wesentlich übersteigt. Nach den Vorstellungen des Bundesrates soll zudem den Ländern erlaubt werden, landesweit geltende Steuermesszahlen festzulegen. Auch dieses Instrument soll dazu genutzt werden, das Steuergefüge so zu justieren, dass durch die Reform keine flächendeckende Grundsteuererhöhung ausgelöst wird.

Az.: 41.6.3.4

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

25 40.000 Euro für gute Ideen in Sachen Energieeffizienz

Zum zweiten Mal nach 2016 vergibt die EnergieAgentur.NRW den „EnergieInnovationsPreis.NRW (eip.nrw 2018) - Unternehmen produzieren energieeffizient!“, der für herausragende Beispiele der Energieeffizienzsteigerung mit insgesamt 40.000 Euro dotiert ist. Vom 15. Januar bis 13. April 2018 werden Bewerbungen von Unternehmen aus NRW entgegengenommen, die zwischen 2015 und 2017 eine Energieeffizienzmaßnahme umgesetzt haben. Der EnergieInnovationsPreis.NRW wird von der EnergieAgentur.NRW im Auftrag des nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministeriums durchgeführt.

Ausgelobt wird der Preis in zwei Kategorien. In Kategorie 1 werden Beispiele für Abwärmenutzung ausgezeichnet, in Kategorie 2 Projekte für Energieeffizienz im Unternehmen in den Bereichen Wärme, Kälte und Strom.

Ausgezeichnet werden Unternehmen, deren Projekte nachweislich Energie einsparen, innovativ sind und auf andere Unternehmen übertragen werden können. „Unser Ziel mit dem eip.nrw 2018 ist es, das Thema Energieeffizienz als integralen Bestandteil jeder Unternehmensstrategie zu verankern und für Nachahmer zu sorgen. Energieeffizienz ist ein wichtiger Faktor, um die Stärke der NRW-Wirtschaft auch auf dem internationalen Markt weiterhin zu behaupten“, sagt Lothar Schneider, Geschäftsführer der EnergieAgentur.NRW.

Die Jury besteht aus unabhängigen Fachleuten; die Preisvergabe ist für Sommer 2018 geplant. Mehr zu den Kategorien und den Teilnahmebedingungen findet sich im Internet unter www.energieagentur.nrw/eipnrw oder bei Kornelia Roßkothen, EnergieAgentur.NRW, Tel: 0202-24552-151, E-Mail: rosskothen@energieagentur.nrw.

Az.: 28.6.1-002/004 we

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

26 BGH zu Beratungspflicht bei strukturiertem Darlehensvertrag mit Kommune

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ein Urteil (BGH, Urt. v. 19.12.2017 - XI ZR 152/17) zu den Aufklärungspflichten einer Bank gefällt, die ihrer Kundin, einer Gemeinde aus NRW, im Rahmen einer Finanzierungsberatung den Abschluss eines im Hinblick auf die Zinsen wechselkursbasierten Darlehensvertrags empfohlen hatte. Dies führte nach Kursänderungen zu einer Zinsbelastung der Gemeinde von bis zu 18,99 Prozent.

Im Gegensatz zu den Vorinstanzen sieht der BGH dabei einen Schadenersatzanspruch der Gemeinde gegen die Bank auf Ersatz der durch die gewählte Finanzierung entstandenen Mehrkosten wegen einer Verletzung ihrer Aufklärungspflicht über die Geschäftsrisiken. Der BGH geht allerdings auch von der fortbestehenden Wirksamkeit des Kreditvertrages aus.

Der Entscheidung liegt der folgende Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin, eine Gemeinde in Nordrhein-Westfalen mit rund 18.000 Einwohnern, und die beklagte Bank schlossen im Juni 2007 zur Ablösung eines noch laufenden Darlehens einen Darlehensvertrag über etwas mehr als 3 Mio. Euro bei einer Laufzeit von 38 Jahren ab. In den ersten 20 Jahren sollte der Zinssatz 3,99 Prozent p.a. betragen, wenn der Wechselkurs des Euro zum Schweizer Franken (CHF) größer oder gleich 1,43 war. Sobald der Euro unter diese Grenze fiel, sollte der jährliche Zinssatz 3,99 Prozent zuzüglich der Hälfte der Wechselkursänderung zu 1,43 betragen, wobei sich nach den vertraglichen Vereinbarungen die „Wechselkursänderung, dargestellt in Prozent, aus der Division des Referenzwechselkurses von 1,43 CHF für 1 Euro und dem am Feststellungstag veröffentlichten Wechselkurs des Euro in Schweizer Franken, minus 1“ errechnen sollte.

Dem Vertragsschluss waren mehrere Beratungsgespräche zwischen den Parteien vorausgegangen, in denen die Beklagte der Klägerin als weitere Möglichkeiten einer Umschuldung eine Fortführung des bestehenden Darlehens zu aktuellen Konditionen und eine Finanzierung in Schweizer Franken zu etwas höheren festen Zinsen (als in dem letztendlich abgeschlossenen Darlehensvertrag) für die gesamte Laufzeit vorgestellt hatte. In den Präsentationen für den streitgegenständlichen Darlehensvertrag wies die Beklagte unter anderem darauf hin, dass die Schweizerische Nationalbank bei einer Aufwertung des Schweizer Franken eine Nullzinspolitik verfolge und die Schwelle von 1 Euro zu 1,45 CHF deren Interventionspunkt sei.

Außerdem enthielt die Präsentation eine Tabelle, die für Wechselkurse von 1,39 bis 1,65 den jeweiligen Zinssatz aufwies. Dieser war für Kurse von 1,43 bis 1,65 mit 3,99 Prozent angegeben und stieg ab einem Kurs von 1,42 bis zu einem Kurs von 1,39 schrittweise von 4,34 Prozent auf 5,43 Prozent an. Zwischen den Kursen von 1,43 und 1,42 war ein fettgedruckter Trennstrich eingezeichnet mit dem Hinweis „Barriere“. Zu dem Wechselkurs von 1,44 erfolgte der Hinweis „Niedrigstes historisches Niveau“, zu dem Wechselkurs von 1,45 der Hinweis „Untere Schwelle des

Zielkorridors der SNB“. Über dem Wechselkurs von 1,64 befand sich der Hinweis „Aktuelles Niveau“.

In der Folgezeit wertete der Schweizer Franken stark auf, so dass die von der Klägerin zu zahlenden Zinsen nach den Feststellungen des Berufungsgerichts zuletzt 18,99 Prozent p.a. betragen. Die Klägerin ist der Ansicht, dass der Darlehensvertrag sittenwidrig und damit nichtig sei. Außerdem sei sie von der Beklagten insbesondere im Hinblick auf das Wechselkursrisiko nicht ordnungsgemäß aufgeklärt worden.

Mit der Klage verlangt die Klägerin die Rückzahlung der an die Beklagte geleisteten Zinsen und wendet sich gegen die weitere Inanspruchnahme aus dem Darlehensvertrag. Die Beklagte begehrt im Wege der Widerklage die Zahlung rückständiger Zinsen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage im Wesentlichen stattgegeben. Die dagegen gerichtete Berufung ist ohne Erfolg geblieben.

Zur Entscheidung

Auf die zugelassene Revision der Klägerin hat der Bundesgerichtshof das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Dabei hat der Bundesgerichtshof die Auffassung des Berufungsgerichts bestätigt, dass der Darlehensvertrag nicht nach § 138 BGB wegen Sittenwidrigkeit nichtig sei. Nach den unangegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts lag zu dem für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit maßgeblichen Zeitpunkt des Vertragsschlusses der vertragliche Zinssatz unterhalb des Marktzinses; bei anderer Entwicklung des Wechselkurses hätte sich die Klägerin bessergestellt als bei Fortführung des umgeschuldeten Darlehens.

Dagegen hat der Bundesgerichtshof - anders als die Vorinstanzen - eine zum Schadensersatz verpflichtende Aufklärungspflichtverletzung der Beklagten bejaht. Nach der Rechtsprechung des Senats treffe die Bank bei einem - wie hier zustande gekommenen - Finanzierungsberatungsvertrag gegenüber dem Darlehensnehmer die Verpflichtung zur Aufklärung über die spezifischen Nachteile und Risiken und die vertragspezifischen Besonderheiten der empfohlenen Finanzierungsform. Diese Pflicht habe die Beklagte verletzt. Die Abhängigkeit von Wechselkurs und Zinshöhe sei zwar aus dem Vertrag ohne weiteres erkennbar gewesen.

Die Beklagte hätte aber in den Präsentationsunterlagen die Risiken der von der Klägerin übernommenen wechselkursbasierten Zinszahlungsverpflichtung nicht hinreichend deutlich gemacht, indem sie weder auf das Fehlen einer Zinsobergrenze ausdrücklich hingewiesen noch im Hinblick auf die lange Laufzeit des Darlehens die zinsrelevanten Folgen einer nicht nur unerheblichen Aufwertung des Schweizer Franken gegenüber dem Euro ausreichend deutlich beschrieben habe.

Ganz im Gegenteil habe sie das Wechselkursrisiko durch die deutlich hervorgehobenen Hinweise auf die Politik der Schweizerischen Nationalbank und das Wechselkursniveau der vergangenen Jahre im Hinblick auf die lange

Laufzeit des Darlehens verharmlost und diesen Eindruck durch die einseitige Darstellung der Vorteile des empfohlenen Darlehens im Vergleich zu einer Fortführung des bestehenden Darlehens noch verstärkt.

Nach Aufhebung und Zurückverweisung der Sache wird nun das Berufungsgericht auf der Grundlage der Rechtsausführungen des Bundesgerichtshofs die erforderlichen weiteren Feststellungen zu treffen haben. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Schadenshöhe. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts rechtfertigt eine Aufklärungspflichtverletzung aus einem Finanzierungsberatungsvertrag eine Rückabwicklung des Darlehensvertrags grundsätzlich nicht. Vielmehr führt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hier eine Aufklärungspflichtverletzung lediglich zu einem Anspruch auf Ersatz der durch die gewählte Finanzierung entstandenen Mehrkosten.

Vorinstanzen: LG Berlin, Urt. v. 19.02.2015 - 37 O 24/14; KG Berlin, Urt. v. 08.02.2017 - 26 U 32/15.

Vgl. auch Pressemitteilung BGH Nr. 197/17 vom 19.12.2017. Das Urteil des BGH ist noch nicht abgesetzt. Sobald die Entscheidungsgründe vorliegen, werden diese unter Angabe des Aktenzeichens XI ZR 152/17 im Internet unter www.bundesgerichtshof.de abrufbar sein.

Az.: 41.5.6-003/002 mu Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

27 KfW-Papier zu Bildungsinfrastruktur und kommunalen Investitionen

Am 28. Dezember 2017 hat KfW-Research einen One-Pager zur kommunalen Bildungsinfrastruktur und ein Fokuspapier „Rückgang des Investitionsrückstands - Trendwende oder nur Schönwetterlage?“ veröffentlicht. Obwohl zuletzt in absoluten Zahlen die kommunalen Investitionen gestiegen und der Investitionsrückstand gesunken sind, nimmt der Anteil der Investitionen in den Kommunalhaushalten tendenziell ab. Es ist davon auszugehen, dass die durch eine mangelhafte Finanzausstattung der Kommunen maßgeblich bedingte Verlagerung in andere Ausgabenarten zulasten der kommunalen Infrastruktur geht.

Gerade im Hinblick auf die Konnexität bei der Aufgabenübertragung durch höhere Ebenen ist die Finanzausstattung der Kommunen kritisch zu hinterfragen. Mit Blick auf die Bildungsinfrastruktur ist festzuhalten, dass die baulichen Investitionen hier zwar weiter zugelegt haben, der Nachholbedarf mit 32,8 Mrd. Euro aber weiter substanzial ist.

Nach dem KfW-Kommunalpanel 2017 beläuft sich der kommunale Investitionsrückstand im Bereich Schulen und Erwachsenenbildung auf 32,8 Mrd. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr ist damit ein Rückgang zu konstatieren. Dieser ist aber nicht flächendeckend, sondern Ausdruck der Disparitäten zwischen investitionsstarken und -schwachen Regionen. Auch wenn die baulichen Investitionen im Bildungsbereich zuletzt weiter zugelegt haben, was sich ebenfalls am Anteil der Bauausgaben für Schulen an den kommunalen Gesamtbildungsausgaben zeigt (ca.

26,5 Prozent), bleibt der Nachholbedarf substanziell. Dieser Bedarf ist auch vor dem Hintergrund der vielfältigen investiven Herausforderungen im Schulbereich (Digitalisierung, Ganztagschulen, Inklusion etc.) zu sehen. Die sich mit den gegenwärtig guten Rahmenbedingungen ergebenden politischen Spielräume sind daher zu nutzen, um die Schulen zukunftsfest zu machen.

Insgesamt beläuft sich der kommunale Investitionsrückstand auf rund 126 Mrd. Euro, der damit im Vergleich zum Vorjahr rückläufig war. Trotz zuletzt kontinuierlich steigender investiver Ausgaben für Baumaßnahmen lagen diese 2016 noch unter denen des Jahres 1997. Es verwundert daher nicht, dass die Nettoinvestitionen auf kommunaler Ebene seit dem Jahr 2003 negativ sind. Betrachtet man die Entwicklung der kommunalen Ausgaben in den letzten gut 20 Jahren, so sind merkliche Verschiebungen bei den Ausgabenschwerpunkten festzustellen. Während die Bauausgaben gesunken sind, stiegen die Ausgaben für soziale Leistungen und den Sachaufwand an.

Die Zeitreihenbetrachtung unterstreicht den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Haushaltslage der Kommune und deren Investitionstätigkeit. Die kommunalen Bauinvestitionen fallen regelmäßig dann geringer aus, wenn der kommunale Finanzierungssaldo negativ ist. Während Sozial- und Personalausgaben nur bedingt flexibel gesteuert werden können, lassen sich investive Baumaßnahmen kurzfristig aufschieben oder auch ganz streichen, ohne dass unmittelbar die Folgewirkungen spürbar werden.

Steigende Personal- und Sozialausgaben schränken die Investitionsspielräume somit ein. Insbesondere in finanz- und strukturschwachen Kommunen verdrängen dabei die Sozialausgaben die Investitionen. Maßgeblich ursächlich für die kommunale Investitionsschwäche ist daher die mangelhafte Finanzausstattung der Städte und Gemeinden in Deutschland. Das Personal betreffend halten die Autoren des Papers fest, dass seit einigen Jahren zwar der kommunale Personalbestand wieder spürbar steige, dies jedoch nicht für die für Investitionsvorhaben notwendigen Planungsstellen in der Bauverwaltung gelte.

Die Gründe für den steigenden Sachaufwand sind vielfältig und reichen von Preissteigerungs-, Sättigungs-, Auslagerungs- und Aufschubeffekten über Buchungs- und Haushaltsaufsichtseffekte. Zwar kommen einige dieser Effekte der Infrastruktur zugute, doch können diese letztlich nicht den sinkenden Investitionsanteil kompensieren.

Die Verschiebung der kommunalen Ausgaben indiziert aus Sicht der Autoren ein strukturelles (Finanzierungs-)Problem. In diesem Zusammenhang gilt es insbesondere mit Blick auf die Konnexität bei der Aufgabenübertragung durch höhere Ebenen (z. B. im Sozialbereich), die Finanzausstattung der Kommunen kritisch zu hinterfragen und die jeweiligen kommunalen Finanzausgleichssysteme zu prüfen. Um die Investitionen auf kommunaler Ebene weiter zu steigern, ist insgesamt eine nachhaltige Verbesserung der Investitionskapazitäten zwingende Voraussetzung.

Die sich aktuell positiv entwickelnden kommunalen Ausgaben für Investitionen sind aus Sicht der Autoren eher der konjunkturellen Schönwetterlage geschuldet. Bund, Länder und Kommunen sind daher aufgefordert, die sich aus den gegenwärtig guten Rahmenbedingungen ergebenden politischen Spielräume zu nutzen, um eine nachhaltige Trendwende zu realisieren.

One-Pager zur Schulinfrastruktur:
www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Volkswirtschaft-Kompakt/One-Pager-2017/VK-Nr.-154-Dezember-2017-Schulen.pdf

Fokuspapier zum Investitionsrückstand:
www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Fokus-Volkswirtschaft/Fokus-2017/Fokus-Nr.-195-Dezember-2017-Sachaufwand-Kommunen.pdf

Az.: 41.0.1-008/003 mu Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

28 Finanzgericht Köln zu Personalberatung und Gewerbesteuerpflicht

Nach einem aktuell veröffentlichten Urteil des Finanzgerichts Köln vom 26.07.2017, Az. 3 K 1384/14, ist Personalberatung als eine gewerbesteuerpflichtige Tätigkeit einzuordnen. Im entschiedenen Fall streiten die Beteiligten darum, ob die Einkünfte des Klägers aus seiner Tätigkeit als Personalberater als solche aus selbstständiger Arbeit gem. § 18 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder als gewerbliche Einkünfte gem. § 15 EStG zu qualifizieren sind und ob der Beklagte nach dem Grundsatz von Treu und Glauben an dem Erlass der Gewerbesteuermessbescheide für die Streitjahre 2007 bis 2011 gehindert war.

In den Entscheidungsgründen führt das FG Köln aus, dass die Tätigkeit des Klägers als Personalberater in den Streitjahren der Gewerbesteuer unterliege. Gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 GewStG unterliegt der Gewerbesteuer jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 EStG fällt darunter eine selbstständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbstständige Arbeit anzusehen ist. Darüber hinaus darf es sich bei der Tätigkeit nach der Rechtsprechung nicht um private Vermögensverwaltung handeln (BFH 16.09.2015 - X R 43/12, BStBl. II 2016, 48; BFH 19.10.2010 - X R 41/08, BFH/NV 2011, 245).

Diese Voraussetzungen seien im Fall des Klägers erfüllt. Angesichts der Art und des Umfangs seiner Tätigkeit als Personalberater stehe fest, dass die aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen i. S. d. § 15 Abs. 2 Satz 1 EStG auf einer selbstständigen, nachhaltigen und mit Gewinnerzie-

lungsabsicht unternommenen Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beruhen, die über den Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung hinausgingen.

Soweit zwischen den Beteiligten allein streitig sei, ob der Kläger in den Streitjahren eine freiberufliche Tätigkeit i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG ausgeübt habe, sieht es der Senat nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens nicht i. S. d. § 96 Abs. 1 Satz 1 FGO als erwiesen an, dass die Tätigkeit des Klägers als Personalberater als freiberuflich zu qualifizieren sei.

Da auch der freie Beruf grundsätzlich die Merkmale eines Gewerbebetriebs (Nachhaltigkeit, Gewinnerzielungsabsicht, Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr) erfülle und er der Gewerbesteuerpflicht nur dann nicht unterliege, wenn er die Merkmale des § 18 EStG aufweist, trage die Feststellungslast für das Vorliegen eines freien Berufs der Steuerpflichtige (vgl. BFH 30.03.1994 - I R 53/93, BFH/NV 1995, 210; BFH 12.12.1991 - IV R 65-67/89, BFH/NV 1993, 238).

Das Urteil des FG Köln kann im Internet aufgerufen werden unter:

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/fgs/koeln/j2017/3_K_1384_14_Urteil_20170726.html.

Az.: 41.6.2.1-002/002 mu Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

29 Ergebnisse der ersten KWK-Ausschreibungsrunde

Mit den Ergebnissen der ersten Ausschreibungsrunde für KWK-Ausschreibungen liegen erste Erfahrungswerte für Gebotswerte vor. KWK-Anlagenbetreiber können damit in der nächsten Ausschreibung zum 1. Juni 2018 die Erfolgsaussichten ihrer Gebote nun etwas genauer abschätzen. Die Bundesnetzagentur (BNA) hat bereits eine Woche nach dem ersten KWK-Ausschreibungstermin am 1. Dezember 2017 die Ergebnisse der ersten KWK-Ausschreibung auf ihrer Internetseite am 8. Dezember 2017 bekannt gegeben.

Dabei lag der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert mit 4,05 Cent/kWh im Vergleich zur gesetzlich festgelegten Förderung von 4,4 ct/kWh bzw. 3,1 ct/kWh (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 KWKG 2017) bereits relativ niedrig. Bei der Gebotsspanne von 3,19 Cent/kWh bis zum höchsten bezuschlagten Gebot von 4,99 Cent/kWh (Zuschlagsgrenze) ist noch zu berücksichtigen, dass die Ausschreibungsförderung ohne vermiedene Netznutzungsentgelte, Eigenstromnutzung und bei der Anlagenklasse 1 MW - 2 MW noch ohne die Stromsteuerentlastung auskommen muss.

Im Ergebnis lagen damit die Gebote weit unter dem gesetzlich festgelegten Höchstwert von 7,00 Cent/kWh (§ 5 KWKAusV). Die Erwartungen der Politik an das Instrument der Förderausschreibungen, die Förderkosten bei gleichzeitiger Festlegung eines Ausbaupfads zu senken, können nach der ersten Ausschreibungsrunde somit als erfüllt betrachtet werden.

Trotz eines Ausschreibungsvolumens von 100 MW wurden insgesamt lediglich 82 MW bezuschlagt, da das nächste zu bezuschlagende Gebot das Ausschreibungsvolumen deutlich überschritten hätte (vgl. § 11 Abs. 3 KWKAusV). Das Fördervolumen für KWK-Anlagen der nächsten Ausschreibung am 1. Juni 2018 wird damit voraussichtlich auf 118 MW erhöht werden (§ 3 Abs. 3 Satz 1 KWKAusV).

Die aktuell zum Zuge gekommenen 82 MW verteilen sich auf sieben Gebote überwiegend von Energieversorgungsunternehmen und größeren Stadtwerken. Dabei bezuschlagte die Regulierungsbehörde fünf Gebote mit Anlagen in der Leistungsklasse von einem bis zehn MW (ca. 40 Prozent des Ausschreibungsvolumens). Zwei der Zuschläge entfielen auf Anlagen mit jeweils etwa 30 MW Leistung (ca. 60 Prozent des Ausschreibungsvolumens). Drei der ein-bis-zehn-MW-Zuschläge entfielen auf Modernisierungen (ca. 60 Prozent der kleineren Vorhaben).

Teilgenommen haben 20 Gebote über ein Volumen von 225 MW. Danach ist damit zu rechnen, dass mindestens die 13 leer ausgegangenen Bieter mit einem Volumen von 143 MW mit angepassten Geboten an der nächsten Ausschreibung teilnehmen werden. Damit liegen nun erste Erfahrungswerte vor, die es KWK-Anlagenbetreibern ermöglichen, in der nächsten Ausschreibungsrunde die Erfolgsaussichten ihrer Gebote etwas genauer einzuschätzen.

Az.: 28.6.9-008/003 we Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

30 Wegfall der Ausnahmeregelung für KWK-Anlagen

Die EU-Kommission hat ernstliche Bedenken bezüglich der Ausnahmen für den Eigenverbrauch bei hocheffizienten KWK-Anlagen. Diese sind aktuell signifikant von der Zahlung der EEG-Umlage befreit, was sich zum 1. Januar 2018 ändert. Denn die EU-Kommission hat angekündigt, die reduzierte EEG-Umlage für KWK-Anlagen, die Strom und Wärme zum Eigenverbrauch produzieren, ab Januar 2018 nicht mehr zu genehmigen.

Bisher galt für hocheffiziente KWK-Anlagen, die ab dem 01.01.2014 gebaut worden sind, für den Eigenverbrauch eine reduzierte EEG-Umlage von 40 Prozent. Musste ein Betreiber einer KWK-Anlage im Jahr 2017 2,72 ct/kWh EEG-Umlage auf den selbst produzierten Strom bezahlen, wird ab dem 1. Januar 2018 die volle EEG-Umlage von voraussichtlich 6,8 ct/kWh fällig.

Für die Unternehmen, die hocheffiziente KWK-Anlagen zur Eigenversorgung betrieben, bedeutet dies mitunter Mehrzahlungen in fünf- oder sechsstelliger Höhe. Dies betrifft zum einen den Mittelstand und zum anderen Kommunen, die beispielsweise bei der Versorgung von Schulen oder Schwimmbädern auf Kraft-Wärme-Kopplung gesetzt haben.

Das Bundeswirtschaftsministerium wusste nach Darstellung der EU-Kommission bereits seit Sommer 2016 davon, dass erhebliche Bedenken gegenüber der Reduzierung der

EEG-Umlage beim Eigenverbrauch bestehen. Eine Begründung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Regelung sei vonseiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie gegenüber der EU-Kommission nicht erfolgt.

Betroffene Anlagen

Betroffen sind alle Betreiber von KWK-Anlagen, die ab dem 1. August 2014 in Dauerbetrieb genommen wurden oder nach diesem Datum erstmals eine Eigenversorgung aufgenommen haben. Keine Auswirkungen hat die nicht erfolgte Genehmigung auf KWK-Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb gegangen sind beziehungsweise im Rahmen einer Ersetzung / Modernisierung einer Bestandsanlage den Betrieb nach dem 01.08.2014 wieder aufgenommen haben.

Kleine KWK-Anlagen unter 10 kW unterliegen weiterhin einer Sonderregelung und sind von dem Entfall der 60-prozentigen EEG-Umlagebefreiung nur in Bezug auf Strommengen über 10.000 kWh pro Jahr betroffen.

Bewertung

Die pauschale Streichung der Ausnahme für den Eigenverbrauch ist angesichts der hohen Belastung des Strompreises mit Steuern und Abgaben kritisch zu sehen. Bei Unternehmen, die auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig sein müssen, ist eine Steigerung des Strompreises um 4 ct/kWh ein erheblicher Standortnachteil.

Auch auf der kommunalen Seite kann dies dazu führen, dass Investitionen in KWK-Anlagen entwertet werden, da die Kosten-Nutzen-Rechnung nicht mehr stimmt. Bereits in der Planung befindliche Projekte könnten so zur Disposition gestellt und Klimaschutzpotenziale verschenkt werden.

Mit der Änderung der Genehmigungspraxis der Kommission werden grundsätzlich die falschen Anreize gesetzt und es besteht die Gefahr, dass KWK-Anlagen in Zukunft abgeschaltet und durch weniger effiziente, aber kostengünstige Technologien, die nicht im gleichen Maße zu den klimapolitischen Zielen beitragen, ersetzt werden. Es gilt hier schnellstens eine annehmbare Regelung zu finden, um nicht diejenigen zu bestrafen, die in hocheffiziente, klimaschonende Technologien investieren.

Az.: 28.6.9-008/003 we Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

31 Bundesverwaltungsgericht zu Zweitwohnungssteuer

Mit zwei Urteilen vom 14. Dezember 2017 (Az. 9 C 11.16, 9 C 3.17) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig entschieden, dass die Zweitwohnungssteuersatzungen der bayerischen Gemeinden Schliersee und Bad Wiessee im Hinblick auf den darin geregelten Steuersatz zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung führe. So weiche der in den Satzungen der beklagten Gemeinden vorgesehene Stufentarif vom Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ab.

Die Leistungsfähigkeit bemisst sich hier am jährlichen Mietaufwand. Der beklagte Stufentarif umfasst insgesamt sieben Stufen, wobei eine Stufe fast durchgängig mit der Verdopplung des Steuersatzes einhergeht. Durch die Kategorisierung werden Steuerpflichtige an der Grenze zwischen den Mietaufwandsstufen unterschiedlich behandelt, sodass trotz annähernd gleicher Leistungsfähigkeit die Steuerlast doppelt so hoch sein kann.

Würde der jährliche Mietaufwand zum Beispiel nicht mehr als 1.250,00 Euro betragen, wäre nach den beklagten Zweitwohnungssteuersatzungen ein Steuersatz von 110,00 Euro zu entrichten. Beliefe sich der Mietaufwand allerdings auf 1.250,01 Euro, wären bereits 225,00 Euro fällig. Nach Ansicht des BVerwG resultiere aus diesem Stufentarif mit den entsprechenden merklich unterschiedlichen Steuersätzen eine erhebliche Ungleichbehandlung, welche außer Verhältnis zu der dadurch erzielten Verwaltungsvereinfachung stehe.

Vorinstanzlich hatte das Verwaltungsgericht München die Steuerbescheide aufgehoben (Urteil vom 29.10.2015), woraufhin die beklagten Gemeinden Berufung einlegten. Der Verwaltungsgerichtshof München wies die Klage der Eigentümer der Zweitwohnungen wiederum ab (Urteil vom 02.05.2016). Die Revision vor dem BVerwG war nun im Sinne der Kläger erfolgreich.

Pressemitteilung des BVerwG im Internet:

<http://www.bverwg.de/pm/2017/87>

Vorinstanzliche Urteile:

VG München (M 10 K 14.5589): www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2015-N-56072?hl=true;

VG München (M 10 K 15.51):

www.vgh.bayern.de/media/muenchen/presse/pm_2015-12-09_u.pdf;

VGH München (4 BV 15.2777):

www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2016-N-47749?hl=true;

VGH München (4 BV 15.2778):

www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2016-N-47750?hl=true.

Az.: 41.6.4.5.1-002/003 mu Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

32 OLG Frankfurt zu Recht auf Akteneinsicht bei Konzessionsvergabe

Das OLG Frankfurt verneint mit Urteil vom 3. November 2017 (Az.: 11 U 51/17 - Kart) unter Hinweis auf den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ein Einsichtsrecht in die ungeschwärzten Verfahrensunterlagen. Energielieferungen in Nachbargemeinden, die nicht mehr öffentliche Wege nutzen, sollen darüber hinaus § 2 Abs. 8 KAV unterfallen.

Zur Vermeidung auch nur des Anscheins einer willkürlichen und voreingenommenen oder sonst nach sachfremden Erwägungen getroffenen Auswahlentscheidung müssen Bewertung und Auswahlentscheidung nachvollziehbar sein. Dies bedeutet jedoch nach Auffassung des OLG Frankfurt nicht, dass der unterlegene Bieter Einsicht in die ungeschwärzten Verfahrensunterlagen - bestehend aus konkurrierendem Angebot und Auswertungsvermerk -

nehmen kann. Denn auch nur Teile dieser Unterlagen enthalten üblicherweise durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

Daraus folgert das Gericht, dass eine Einsichtnahme in ebenfalls unterliegende Angebote von Mitbewerbern grundsätzlich unzulässig ist. Ein Recht auf Einsichtnahme in das obsiegende Angebot besteht ebenfalls nicht. Lediglich im Rahmen von Binnendifferenzierungen bei relativen Bewertungen kann es erforderlich sein, Teile des Auswertungsvermerks ohne Schwärzungen zur Verfügung zu stellen. Dies allerdings nur, sofern der unterliegende Bieter konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Bewertung darlegt und nicht „ins Blaue hinein“ Akteneinsicht beantragt.

Nebenbei hat das Gericht eine interessante Aussage zur Reichweite von § 2 Abs. 8 KAV getroffen. Danach können Konzessionsabgaben für solche Lieferungen vereinbart werden, die ein Weiterverteiler unter Nutzung öffentlicher Verkehrswege bezieht, aber ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet (z. B. Arealnetze). Das Gericht sieht hiervon auch solche Lieferungen erfasst, die nach Bezug über öffentliche Verkehrswege noch die Gemeindegrenze auf dem Weg zum Letztverbraucher passieren. Berechtigt sei in diesem Fall die Gemeinde, auf deren Gebiet die Lieferung zuletzt öffentliche Verkehrswege nutzte. Dies kann insbesondere bei Arealnetzen (Gewerbegebiete, Flughäfen) an Gemeindegrenzen relevant sein.

Az.: 28.7.1-005 we Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

33 Weniger öffentliche Schulden bundesweit Ende des 3. Quartals 2017

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) auf Basis vorläufiger Ergebnisse mitteilt, war der Öffentliche Gesamthaushalt beim nicht-öffentlichen Bereich zum Ende des dritten Quartals 2017 mit 1.972,9 Milliarden Euro verschuldet.

- Der Öffentliche Gesamthaushalt umfasst Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung einschließlich aller Extrahaushalte.
- Zu den Extrahaushalten zählen alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nach den Kriterien des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) dem Sektor Staat zuzurechnen sind.
- Zum nicht-öffentlichen Bereich zählen Kreditinstitute sowie der sonstige inländische Bereich (zum Beispiel private Unternehmen) und der sonstige ausländische Bereich.

Der Schuldenstand sank gegenüber dem Ende des dritten Quartals 2016 um 2,9 Prozent beziehungsweise 58,4 Milliarden Euro. Dabei konnten alle Ebenen ihre Verschuldung verringern. Gegenüber dem zweiten Quartal 2017 ging der Schuldenstand um 0,3 Prozent beziehungsweise 5,0 Milliarden Euro zurück. In diesem Zeitraum bauten der Bund, die Länder und die Gemeinden und Gemeindeverbände (einschließlich ihrer Extrahaushalte) ihre Verschul-

dung ab, lediglich die Verschuldung der Ebene Sozialversicherung stieg gegenüber dem 2. Quartal 2017 an.

Der Schuldenstand der Gemeinden und Gemeindeverbände (einschließlich ihrer Extrahaushalte) sank gegenüber dem Ende des dritten Quartals 2016 um 3,2 Prozent (-4,6 Milliarden Euro) auf 139,1 Milliarden Euro. Bis auf Baden-Württemberg (+ 2,5 Prozent) und Schleswig-Holstein (+1,9 Prozent) haben die Gemeinden und Gemeindeverbände aller anderen Länder ihre Schuldenstände reduziert. Die nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände konnten einen Rückgang gegenüber dem 30.09.2016 von 2,8 Prozent und gegenüber dem 30.06.2017 um 1,6 Prozent verzeichnen.

Die vollständige Pressemitteilung Nr. 467 vom 20.12.2017 kann auf den Webseiten von [Destatis](#) abgerufen werden.

Az.: 41.5.4-001/001 mu Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

34 Erlass zur Anwendung des § 8c KStG auf gewerbsteuerliche Fehlbeträge

Das Bundesfinanzministerium hat gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Anwendung des § 8c KStG auf gewerbsteuerliche Fehlbeträge gem. § 10a Satz 10 GewStG vom 29. November 2017 veröffentlicht. Der Erlass wird wegen der Bedeutung für die Ermittlung der Gewerbesteuerpflicht nachfolgend in seinem Wortlaut wiedergegeben:

„Gemäß § 10a Satz 10 GewStG ist auf gewerbsteuerliche Fehlbeträge von Körperschaften, sowie von Mitunternehmenschaften, soweit an ihnen Körperschaften unmittelbar oder über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind, § 8c des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden. Nach dem Ergebnis der Erörterung der obersten Finanzbehörden der Länder sind die im BMF-Schreiben vom 28. November 2017, BStBl I S. (Fundstelle wird von Redaktion BStBl ergänzt.) zur Anwendung des § 8c KStG enthaltenen Grundsätze auch bei der Gewerbesteuer uneingeschränkt anzuwenden. Im Hinblick auf bestehende gewerbsteuerliche Besonderheiten gilt zudem Folgendes:

Soweit ein vortragsfähiger Gewerbeverlust einer Organisationsgesellschaft nach Maßgabe der R 10a.4 Satz 5 GewStR 2009 auf Ebene der Organgesellschaft abgezogen werden kann, ist Rn. 33 Satz 2 des BMF-Schreibens anzuwenden, die Einschränkung der Rn. 38 des BMF-Schreibens gilt insoweit nicht. Der Grundsatz, dass für jede Verlustgesellschaft gesondert zu prüfen ist, in welcher Höhe stille Reserven vorhanden sind (Rn. 58 des BMF-Schreibens), ist auch zu beachten, wenn eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar an einer Mitunternehmenschaft beteiligt ist.

Eine Mitunternehmenschaft ist gewerbsteuerlich ein eigenständiges Besteuerungsobjekt, so dass stille Reserven auf Ebene der Mitunternehmenschaft bei der Anwendung des § 10a Satz 10 GewStG i. V. m. § 8c KStG auf Ebene der Körperschaft nicht berücksichtigt werden können. Die in R 10a.1 Absatz 3 Satz 7 und 8 GewStR 2009 zur gewerbsteuerlichen Verfahrensweise bei unterjährigen

schädlichen Beteiligungserwerben enthaltenen Aussagen sind mit Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 30. November 2011, I R 14/11, BStBl 2012 II S. 360, überholt. Es gelten Rn. 33 ff. des vorstehenden BMF-Schreibens. Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.“

Az.: 41.6.2.1-002/002

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

35 **Industrierausschuss zu Energieeffizienz- und Erneuerbare-Energien-Zielen**

Der federführende Industrierausschuss des EU-Parlaments will den Energieverbrauch in Europa bis 2030 verbindlich um 40 Prozent reduzieren und den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch auf mindestens 35 Prozent erhöhen.

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des EU-Parlaments hat am Dienstag seine Stellungnahme zur Novelle der Energieeffizienz und zur Erneuerbaren Energien-Richtlinie beschlossen.

Energieeffizienz - Richtlinie

Der Ausschuss fordert ein verbindliches 40-Prozent-Energieeinsparziel für 2030. Der Energieministerrat hatte sich bei seiner Abstimmung Ende Juni dagegen für ein 30-Prozent-Ziel ausgesprochen und in seiner Allgemeinen Ausrichtung zudem offengelassen, ob dieses Ziel verbindlich oder indikativ sein soll. Aus Sicht des Ausschusses sollen sich hingegen verbindliche nationale Effizienzziele zum 2030-Ziel der Union aufaddieren lassen.

Mit Blick auf die in Artikel 7 fixierten Regelungen zu den jährlichen Energieeinsparverpflichtungen hat sich der Ausschuss ebenfalls für ambitioniertere Ziele als der Rat ausgesprochen. Der Endenergieabsatz in den Mitgliedstaaten soll auch über 2020 hinaus jährlich um 1,5 Prozent reduziert werden. Eine Verringerung für die Zeit nach 2030 soll nur vorgenommen werden, wenn die Kommission bei einer Evaluierung im Jahr 2027 zum Schluss kommen sollte, dass dies ohne Gefahr für die Erreichung der langfristigen Energie- und Klimaziele für 2050 möglich ist. Die Allgemeine Ausrichtung des Ministerrats sieht hingegen Energieeinsparungen von jährlich 1,5 Prozent von 2021 bis 2025 und eine Absenkung auf ein Prozent für die Zeit von 2026 bis 2030 vor. Nur bei einer drohenden Verfehlung des 2030-Ziels soll der Wert wieder „auf bis zu 1,5 Prozent“ angehoben werden.

Darüber hinaus verfolgt die Kommission den Ansatz, mittels einer Verschlinkung der bestehenden Regelungen zur Energieeffizienz (EED) und Gesamteffizienz von Gebäuden (EPBD) deren Anwendbarkeit und Umsetzung zu verbessern, der aus kommunaler Sicht zu begrüßen ist. Dem Ausschuss liegen aber auch Änderungsanträge zu Artikeln vor, die bisher nicht zur Novellierung vorgeschlagen waren. Insbesondere zu beachten sind vorgeschlagene Änderungen in Bezug auf Artikel 5 zur Ausweitung der verpflichtenden Sanierungsquote auf den gesamten öffentlichen Gebäudebestand von Bund, Ländern und Kommunen. Die Notwendigkeit für Renovierungs- und Sanie-

rungsarbeiten sowie für Neubauten schwankt in den Kommunen periodisch stark. Eine verpflichtende Quote für den energieeffizienten Umbau des kommunalen Gebäudebestands ist nicht kosteneffizient, würde Mittel im kommunalen Haushalt binden und dadurch die Wahrnehmung anderer öffentlicher Aufgaben der Daseinsvorsorge gefährden. Vor diesem Hintergrund haben die kommunalen Spitzenverbände ein Schreiben an Prof. Dr. Angelika Niebler, Mitglied des Europäischen Parlaments, gerichtet, in dem diese gebeten wurde, die oben genannten Änderungsvorschläge bei der Abstimmung zur Energieeffizienzrichtlinie kritisch zu prüfen und abzulehnen.

Erneuerbare Energien-Richtlinie

Bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch der EU verbindlich auf mindestens 35 Prozent erhöht werden. Der Energieministerrat hat sich dagegen für ein verbindliches Ziel von 27 Prozent ausgesprochen. Im Gegensatz zu Ministerrat und Kommission spricht sich der ITRE zudem dafür aus, ein gesondertes Ziel für den Verkehrssektor einzuführen. 12 Prozent des Energieverbrauchs des Verkehrssektors sollen demnach bis 2030 aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Teil der ITRE-Empfehlungen zur Erneuerbaren-Richtlinie sind auch Verbesserungen für den Eigenverbrauch. In Artikel 21, der sich mit den Prosumern beschäftigt, wurde ergänzt, dass Eigenverbraucher von erneuerbaren Energien selbst erzeugten Strom, der innerhalb ihres Gebäudes bleibt, ohne irgendwelche Gebühren, Entgelte oder Steuern verbrauchen dürfen. Das gilt auch für gespeicherten Strom. Als Mengengrenzung werden wohl zehn Megawattstunden pro Jahr gelten. Diese Grenze wird jedenfalls im nächsten, schon von der Kommission formulierten Absatz, genannt. Bis zu dieser Menge dürfen Prosumer nicht als Energieversorger mit dem damit verbundenen bürokratischen Aufwand eingestuft werden.

Weiter hat der Ausschuss in die Richtlinie geschrieben, dass Prosumer leichteren Zugang zu Finanzierungen bekommen sollen und es Anreize für Gebäudebesitzer geben soll, ihren Mietern den Eigenverbrauch zu ermöglichen. Bei der Einspeisevergütung soll zudem die Entlastung des Stromnetzes durch Eigenverbrauch berücksichtigt werden, hat der ITRE ergänzt.

Die Erzeugungsanlagen müssen dabei nicht unbedingt vom Letztverbraucher betrieben werden, sondern können auch von Dritten, wie beispielsweise Stadtwerken, installiert und betrieben werden.

Im Bereich der Energiegemeinschaften werden vom Ausschuss zahlreiche Änderungen gefordert. So sollen die Mitgliedstaaten ihre Gesetzeslage in Bezug auf Energiegemeinschaften evaluieren und darauf aufbauend eine gesetzliche Grundlage schaffen, die Energiegemeinschaften fördert.

Weiterer Zeitplan

Über die beiden Vorlagen des ITRE wird das Plenum des EU-Parlaments im Januar abstimmen. Im Anschluss kön-

nen die Trilogverhandlungen zur Novelle der Energieeffizienz- und Erneuerbaren-Richtlinie beginnen. Die EU-Kommission plant alle acht Gesetzgebungsvorhaben aus dem Winterpaket „Saubere Energie für alle Europäer“ bis Ende 2018 abzuschließen.

Die Stellungnahmen des Ausschusses können in den nächsten Tagen auf der Seite des ITRE Ausschusses auf www.europarl.europa.eu im Bereich Dokumente abgerufen werden.

Die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ist im StGB NRW-Internetangebot www.kommunen-in-nrw.de unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Öffentlicher Bereich abrufbar.

Az.: 28.6.1-004/001 we Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

36 Bundesrat zu EU-Konzept Einlagensicherung

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zur Mitteilung der EU-Kommission zur Vollendung der Bankenunion die ablehnende Haltung hinsichtlich der Einführung einer harmonisierten europäischen Einlagensicherung bekräftigt. Die mit einer Vollvergemeinschaftung der Einlagensicherung einhergehende Trennung von Risiko und Haftung setzt Fehlanreize und gefährdet letztlich auch die Finanzmarktstabilität.

Auf der 962. Sitzung des Bundesrates hat das Plenum am 24. November unter anderem auch eine Stellungnahme zur am 11. Oktober 2017 von der Europäischen Kommission veröffentlichten Mitteilung zur Vollendung der Bankenunion beschlossen. Ausdrücklich lehnt der Bundesrat eine Vergemeinschaftung der nationalen Einlagensicherungssysteme weiter ab. Bevor die Idee der Einführung einer harmonisierten europäischen Einlagensicherung (EDIS) überhaupt vorangetrieben werden könne, gelte es zuvorderst alle erforderlichen Maßnahmen zur Risikoreduzierung in den Banken konsequent zu ergreifen und notleidende Kredite in den Bankenbilanzen abzubauen. Die primäre Verantwortung liege hier bei den Mitgliedstaaten und den Banken selbst.

In Bezug auf die Situation in Deutschland haben die Länder unterstrichen, dass es derzeit keine Anzeichen für ein systemweites Problem durch notleidende Kredite gebe, was auch auf die hohen Kreditvergabestandards des deutschen Bankensektors mit seiner Vielzahl an kleinen und mittelständischen Sparkassen und Genossenschaftsbanken zurückzuführen sei. Diese besondere Struktur des Bankenwesens in Deutschland ist zu schützen und hinsichtlich regulatorischer Maßnahmen zum Abbau fauler Kredite zu berücksichtigen. Zusätzliche bürokratische Belastungen, die allenfalls die Kreditvergabekapazität solider Banken einschränken würde, sind zu vermeiden.

Die auch von kommunaler Seite zu begrüßende Stellungnahme des Bundesrates wird direkt an die Europäische Kommission übermittelt. Die Stellungnahme des Bundesrates kann unter www.bundesrat.de abgerufen werden.

Az.: 41.13.1.3-001/002 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

37 Zwischenbericht zweite NKF-Evaluierung in Nordrhein-Westfalen

Unter dem 30.11.2017 hat die Landesregierung ihren Zwischenbericht über die zweite Evaluierung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) in Nordrhein-Westfalen gem. Artikel 10 § 1 des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes an den Landtag übersandt (Vorlage [17/342](#)). Das Evaluationsverfahren, dessen Abschluss ursprünglich in diesem Jahr geplant war, wird nunmehr voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2018 abgeschlossen werden.

Der Zwischenbericht kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internetangebot (Mitgliederbereich) unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Gemeindehaushaltsrecht > Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF) > Evaluierung sowie auf den Internetseiten des Landtags unter der o.g. Vorlagennummer abgerufen werden.

Az.: 41.4.1.4-001/005 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

38 Vergleich Erneuerbare Energien zwischen Bundesländern

Die Bundesländer Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern sind die Spitzenreiter im jüngsten vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) vorgelegten Bundesländervergleich Energiewende. Der Bundesländervergleich Erneuerbare Energien von DIW Berlin, Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW) und Agentur für Erneuerbare Energien (AEE) zeigt auf Basis von 59 Einzelindikatoren und in vier zusammenfassenden Indikatorgruppen die politischen Anstrengungen ebenso wie die Erfolge bei der Nutzung erneuerbarer Energien sowie beim technologischen und wirtschaftlichen Strukturwandel auf.

Indikatoren erfassen hier einerseits beispielsweise die energiepolitische Programmatik der jeweiligen Bundesländer, die Anteile erneuerbarer Energien am Energieverbrauch und Ausbauerfolge bei einzelnen Technologien wie Windkraft oder Solarenergie. Andererseits werden zum Beispiel Forschungsanstrengungen im Bereich der Erneuerbaren Energien, die Unterstützung bei der Ansiedlung von Unternehmen aus der Branche und die Patentanmeldungen in diesem Feld analysiert. Die meisten Punkte im aktuellen Gesamtranking erreicht Baden-Württemberg, welches damit erstmals die Spitzenposition erreicht. Den zweiten Platz kann Mecklenburg-Vorpommern für sich verbuchen. Beide Länder verbessern sich damit um eine Position gegenüber dem letzten Ranking von 2014. Der letztmalige Spitzenreiter Bayern erreicht die dritthöchste Gesamtpunktzahl.

Im Bundesländervergleich erreicht Nordrhein-Westfalen den zehnten Rang und macht damit den größten Sprung aller Länder (2014: Platz 14). Nordrhein-Westfalen ist stark durch die Kohle- und Stahlindustrie geprägt, es weist damit einen gleichermaßen hohen Energiever-

brauch wie auch eine hohe Erzeugung auf. Wesentliche Energieträger für die Energieversorgung sind Steinkohle mit einem Anteil von knapp 19 %, Braunkohle mit 18,4 % und Erdgas mit 16,3 % am Primärenergieverbrauch (2014). Erneuerbare Energien tragen bisher nur 4,1% zum Primärenergieverbrauch (2014) bei sowie 11,2 % zur Bruttostromerzeugung (2015) - deutlich weniger als im bundesdeutschen Schnitt.

Die in dieser Studie ausgewerteten Ziele der bisherigen Landesregierung betragen laut dem Koalitionsvertrag zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen von 2012 sowie dem im Januar 2013 verabschiedeten bundesweit ersten Landes Klimaschutzgesetz eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Stromverbrauch auf mindestens 30 % bis zum Jahr 2025 sowie eine Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 %. Die inzwischen amtierende schwarz-gelbe Koalition will die Energiepolitik einer Revision unterziehen.

Nordrhein-Westfalen hat laut Studie trotz der insgesamt noch unterdurchschnittlichen Platzierung in den letzten Jahren einiges vorangebracht, wie der deutliche Sprung im Gesamt ranking um vier Plätze und die nach wie vor gute Platzierung im Bereich Anstrengungen zur Nutzung erneuerbarer Energien belegen. Auch wenn bei der Nutzung erneuerbarer Energien damit positive Tendenzen erkennbar sind, bleibt das Land noch stark von den konventionellen Energieträgern geprägt - dies gilt insbesondere auch für den wirtschaftlich-technologischen Bereich.

Ein Vorankommen in der Energiewende und eine Transformation auch der Wirtschaftsstrukturen würden einen verstärkten Ausbau der Erneuerbaren in allen Bereichen erfordern - die von der inzwischen im Amt befindlichen Landesregierung angestellten Überlegungen zur Beschneidung der Windenergie sowie zur Aufweichung der Klimaziele werden als kontraproduktiv gewertet. Gerade in Nordrhein-Westfalen bräuchte die Branche laut Gutachter eine verstärkte politische Unterstützung sowie gezielte Ansiedlungsstrategien, um Innovationen bei alten und neuen Unternehmen zu befördern und so positive ökonomische Effekte in dem stark vom Strukturwandel betroffenen Land auszulösen.

Die Studie kann im Internet unter www.foederal-erneuerbar.de abgerufen werden. Einzelheiten zu den Ergebnissen für NRW finden Sie unter: www.foederal-erneuerbar.de/tl_files/aee/Bundeslaendervergleich_2017/Laenderzusammenfassungen/AEE_BL-Vergleich_2017_Nordrhein-Westfalen_nov17.pdf.

Az.: 28.6.9-004/001 we Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

Schule, Kultur, Sport

39 EU-Projekttag an Schulen am 04.05.2018

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) hat durch Schulmail vom 24.01.2018 mitgeteilt, dass der diesjährige EU-Projekttag an den Schulen (auch) in Nordrhein-Westfalen am 04.05.2018 stattfinden wird. Der bundesweite EU-Projekttag an Schulen gibt in jedem Jahr Anlass, über aktuelle Fragen betreffend Europa zu diskutieren: Was bedeutet es, in Europa zu leben? Wie soll Europa mit den Herausforderungen der Zukunft umgehen? Welche Chancen und Möglichkeiten bietet Europa jungen Menschen?

Um über diese und viele weitere Fragen mit jungen Menschen zu sprechen, besuchen traditionell Ministerinnen und Minister sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Kommission an diesem Tag die Schulen. Allen am EU-Projekttag teilnehmenden Schulen bietet sich dadurch eine besondere Gelegenheit, ihr europäisches und internationales Profil öffentlichkeitswirksam und als Teil des Schulprogramms zu präsentieren.

Das MSB NRW bittet interessierte Schulen darum, die von ihnen geplanten Aktionen und Vorhaben zum EU-Projekttag über die Anwendung „EU-Projekttag 2018“ des geschützten Schulverwaltungsbereichs des Bildungsportals bis zum 30.03.2018 anzumelden. Die Informationsseite des Bildungsportals zum EU-Projekttag ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: <https://goo.gl/3BA7TD>.

Az.: 42.22-010/002 fa Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

40 Empfehlung zu Ausstattung von Bibliotheken

Das Landesministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW NRW) hat eine Ausstattungsempfehlung für Öffentliche Bibliotheken veröffentlicht. Sie bietet den Kommunen zahlreiche Anregungen, die aktuelle Ausstattung ihrer Bibliothek einzuschätzen und den notwendigen Handlungsbedarf für die kommenden fünf Jahre abzuleiten. Gleichzeitig ist die Handreichung auch Leitlinie für die Landesförderung im Bereich der technischen Ausstattung Öffentlicher Bibliotheken. Im Haushaltsentwurf für 2018 sind für Öffentliche Bibliotheken insgesamt Fördermittel in Höhe von 3,2 Millionen Euro vorgesehen.

Die Handreichung „Auf dem Weg in die digitale Zukunft“ wurde von der Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken zusammen mit der Firma CANCOM GmbH erstellt. Gemeinsam mit den Stadtbibliotheken sowie IT-Abteilungen in Herten, Mönchengladbach, Lübbecke und Paderborn wurde zunächst die aktuelle technische Ausstattung der Bibliotheken mit Blick auf Kundenfreundlichkeit und Zukunftsorientierung untersucht. Basierend auf diesen Erkenntnissen wurden sodann zahlreiche Informationen, Checklisten und Empfehlungen zur zukunfts- und nutzerorientierten Ausstattung erarbeitet. Sie umfassen Bereiche wie Gebäudeinfrastruktur, Internetanbindung und EDV-Kompetenzen des Personals.

Die Ausstattungsempfehlung ist im Volltext im Internet unter folgender Adresse abrufbar: <https://goo.gl/e5vkSN>.

Az.: 43.2.1-002/002 fa Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

41 WDR-Sendung über Ausstattung von Schulen

Der Westdeutsche Rundfunk (WDR) sendete am 23.01.2018 in der „Aktuellen Stunde“ einen TV-Beitrag in der Rubrik „Wie klappt's denn mit?“ zum Thema Schulausstattung. Der Schulreferent des StGB NRW, Dr. Jan Fallack, klärte als Studiogast über den Sachstand aus Sicht der kommunalen Praxis auf. Der Beitrag ist bis zum 23.01.2019 einschließlich über die WDR-Mediathek unter folgender Adresse abrufbar: <https://goo.gl/MPX2Eq>.

Az.: 42.7.3-003/002 fa Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

42 Studie „Schule digital“ 2017

Die Deutsche Telekom Stiftung hat unter dem Titel „Schule digital: Der Länderindikator 2017“ eine Studie betreffend digitale Medien in den MINT-Fächern veröffentlicht. Untersucht wurden die IT-Ausstattung der Schulen, die Nutzung digitaler Medien im Unterricht, die den Schülerinnen und Schülern vermittelten Fähigkeiten sowie die Kompetenzen der Lehrkräfte in diesem Bereich.

Die Studie sieht Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der untersuchten Indikatoren im Mittelfeld der Ergebnisse. Handlungsbedarf bestehe insbesondere bei der digitalen Infrastruktur und der Ausstattung der Schulen. Die Studie ist im Volltext im Internet unter dieser Adresse abrufbar: <https://goo.gl/D1JXa2>.

Az.: 42.14-012/001 fa Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

43 Europäische Woche des Sports 2018

Die Woche des Sports unter dem Motto BeActive ist eine Initiative der Europäischen Kommission mit dem Ziel, die Menschen in Europa für ein aktives Leben zu begeistern. In diesem Jahr soll sie von 23. bis 30. September stattfinden. Informationen über Inhalte und Teilnahmemöglichkeiten können auf der Internetseite www.beactive-deutschland.de eingesehen werden. Detaillierte Informationen werden im Verlauf der kommenden Monate zur Verfügung gestellt.

Az.: 44.0.1-002/001 ha Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

44 Schulbaupreis 2018

Das Landesministerium für Schule und Bildung (MSB NRW) und die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) loben zum dritten Mal gemeinsam einen Preis zur Auszeichnung guter Schulbauten aus. Ausgezeichnet werden Neu- und Umbaumaßnahmen sowie Modernisierungen an Schulen, die zwischen dem 20.04.2013 und dem 19.04.2018 fertig gestellt worden sind.

Teilnahmeberechtigt sind Schulen, Schulträger und Mitglieder einer Architektenkammer in gegenseitigem Ein-

vernehmen. Ausgezeichnete Projekte werden öffentlich bekanntgegeben und mit einer Urkunde sowie einer Gebäudeplakette geehrt. Die Bewerbung erfolgt über ein Online-Verfahren.

Die Auslobung im Volltext ist unter folgender Adresse abrufbar: <https://goo.gl/5UYq4V>

Das Teilnahmeformular ist unter folgender Adresse abrufbar: <https://goo.gl/EJK46K>

Az.: 42.22-020/003 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

45 Verlängerung der Transferinitiative „Kommunales Bildungsmanagement“

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat die Transferinitiative „Kommunales Bildungsmanagement“ bis zum Ende des Jahres 2022 verlängert und zudem die Weiterfinanzierung der im Rahmen des Förderprogramms „Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ bei den kreisfreien Städten und Kreisen geschaffenen Stellen für zwei weitere Jahre angekündigt.

Die aus dem Bundesprogramm „Lernen vor Ort“ (2009-2014) hervorgegangene Transferinitiative stellt Bundesmittel unter anderem für die Transferagentur des Instituts für Soziale Arbeit (ISA) für Nordrhein-Westfalen mit Standort in Münster sowie für die bundesweit agierende Transferagentur Großstädte bereit. Die Transferagenturen sollen im Rahmen ihrer Beratung erfolgreiche Modelle und Konzepte für ein kommunales Bildungsmanagement aufbereiten und diese an die jeweilige Situation vor Ort anpassen. Sie sollen Kommunen dabei unterstützen, ihre Ausgangssituation zu analysieren und einen Dialog zwischen den in den Kommunen beteiligten Bildungsakteuren ermöglichen.

Im Rahmen des Förderprogramms „Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ sind bei den kreisfreien Städten und Kreisen Stellen geschaffen worden, die entsprechend der aktualisierten Förderrichtlinie des BMBF für weitere zwei Jahre aus Bundesmitteln finanziert werden können. Die sogenannten Bildungskordinatoren sollen die relevanten Bildungsakteure auf kommunaler Ebene vernetzen. Dadurch sollen Zugänge zum Bildungssystem verbessert, Bildungsangebote aufeinander abgestimmt und datenbasiert gesteuert werden. Das Internetangebot der Transferinitiative ist unter folgender Adresse abrufbar: <http://www.transferinitiative.de/>.

Az.: 42.0.7-001/006 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

46 Unterrichtsausfall wegen widriger Witterung

Aufgrund der zum Teil missverständlichen Medienberichterstattung in Zusammenhang mit den Vorgängen rund um das Orkantief „Friederike“ am 18.01.2018 sieht sich der StGB NRW zu folgender Klarstellung veranlasst: Die Entscheidung darüber, ob Unterricht stattfindet oder nicht, ist eine den Vollzug der Schulpflicht betreffende innere Schulangelegenheit. Sie wird ausschließlich und in jedem Einzelfall durch die Schulleitung getroffen. Das

Landesrecht Nordrhein-Westfalens räumt dem Schulträger keine Möglichkeit ein, auf die Entscheidung der Schulleitung unmittelbar Einfluss zu nehmen.

Allerdings können durch den Schulträger mitgeteilte Umstände - zum Beispiel: die Sicherheit des Schulgebäudes ist nicht gewährleistet, ein Schülerspezialverkehr kann nicht stattfinden - für die Entscheidung der Schulleitung von Bedeutung sein. Im Übrigen ist es in Nordrhein-Westfalen von jeher geltende Erlasslage, dass Eltern im Einzelfall selbst darüber entscheiden können, ob ihnen im Einzelfall der Schulweg ihres Kindes ausreichend sicher erscheint.

Im Ergebnis sind „Schulschließungen“ durch die kommunalen Schulträger infolge widriger Witterungsbedingungen in Nordrhein-Westfalen rechtlich nicht vorgesehen und auch am 18.01.2018 nicht erfolgt. Die Geschäftsstelle des StGB NRW hat auch die berichterstattenden Medien auf diese Umstände hingewiesen. Ein entsprechendes Interview mit dem Deutschlandfunk ist unter folgender Adresse abrufbar: <https://goo.gl/xTemBM> .

Az.: 42.11-006/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

47 Pressemitteilung: Programm Gute Schule 2020 auf gutem Weg

Der Städte- und Gemeindebund NRW hält die Berichterstattung über angeblich schleppenden Mittelabruf und die Auswirkungen des Programms Gute Schule 2020 für nicht nachvollziehbar. „Angesichts der Rahmenbedingungen liegt eine Inanspruchnahme von mehr als 220 Millionen Euro im ersten Jahr der Laufzeit absolut im Rahmen“, machte der Hauptgeschäftsführer des Verbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf deutlich.

Dass bei einem solchen Programm Fördergelder nicht gleichmäßig abgerufen würden, sei fast zwangsläufig eine Folge der Verfahren. Im Frühjahr 2017 hätten die kommunalen Schulausschüsse und Räte - größtenteils nach Rücksprache mit den Schulleitungen - Konzepte zur Verwendung der Mittel aus dem Programm Gute Schule 2020 entwickelt und beschlossen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass das Programm nicht in erster Linie als Sanierungsprogramm gedacht ist, sondern nach dem Willen der Landesregierung vor allem der Ertüchtigung der Schulen auf dem Weg zum Digitalen Lernen dienen solle, legte Schneider dar.

Gerade größere Investitionsvorhaben benötigten aber einen längeren Vorlauf für Planung und Durchführung der Vergabeverfahren. Zudem hätten die Kommunen sicherzustellen, dass die Förderrichtlinien genau beachtet werden, damit es nicht später zu Rückforderungen komme. Daher sei von Beginn an klar gewesen, dass der Mittelabruf langsam anlaufe und sich in den Folgejahren kontinuierlich steigern. „Nach einer Umfrage unter unseren 359 Mitgliedskommunen gehen trotz der schwierigen Personallage in den Bauämtern und trotz zusätzlicher Aufgaben in der Ganztagsbetreuung, bei der schulischen Inklusion oder der Integration von Flüchtlingskindern 90 Prozent der Städte und Gemeinden davon aus, dass sie die Mittel im vorgesehenen Zeitrahmen vollständig abrufen können“, erklärte Schneider. Überdies könnten Mittel, die

2017 nicht abgerufen worden seien, auch in diesem Jahr noch in Anspruch genommen werden.

Ungeachtet dessen halte man Pläne der NRW-Landesregierung, die Laufzeit des Programms zu verlängern, für absolut richtig. „Dies würde auch für die restlichen zehn Prozent einen vollständigen Mittelabruf möglich machen und allen Kommunen die Aufgabe erheblich erleichtern“, so Schneider. Zudem hätte dies voraussichtlich einen dämpfenden Effekt auf die Preisgestaltung der Handwerksbetriebe. Denn diese reagierten auf die aktuell erhöhte Nachfrage mit deutlichen Preisaufschlägen. „Mehr als drei Viertel unserer Mitgliedskommunen haben uns signalisiert, dass sie eine Verlängerung der Laufzeit für sinnvoll hielten. Insofern begrüßen wir das Gesprächsangebot von NRW-Schulministerin Yvonne Gebauer.“

Az.: 42.4.5 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

48 Suche nach Container für naturwissenschaftlichen Unterricht

In der Realschule der Stadt Brühl/Rheinland sind bei einer routinemäßigen Untersuchung in den Sommerferien 2017 deutlich erhöhte PCB Werte festgestellt worden. Dies hatte zur Folge, dass das belastete Gebäude direkt geschlossen werden musste. In dem Gebäude sind auch die naturwissenschaftlichen Unterrichtsräume untergebracht. Der reguläre Unterricht wurde in kurzfristig beschaffte Schulraumcontainer verlagert. Aktuell besteht aber keine Möglichkeit, Räume für den Fachunterricht Biologie und Chemie in anderen Gebäudeteilen bzw. in Container entsprechend umbauen bzw. einrichten zu lassen.

Aus diesem Grund ist die Stadt Brühl auf der Suche nach einem fertig ausgestatteten naturwissenschaftlichen Container. Wünschenswert wäre ein aus transportablen Einzelcontainern bestehender Fachraum mit kleinerem Vorbereitungsraum. Es sollte des Weiteren ein Lehrerarbeitsplatz mit Digestorium und Abluft sowie Schülerausstattung mit Experimentiertischen oder Traversensystem unter der Decke vorhanden sein. Zudem wäre die Ausstattung mit einem absaugfähigen Gefahrstoffschränk vorteilhaft.

Für die Stadt Brühl wäre sowohl ein Ankauf als auch eine Anmietung denkbar. Die Kontaktpersonen bei der Stadt Brühl sind Frau Ines Gaganis (Tel. 02232-702 474 / E-Mail: ines.gaganis@stadtservice-bruehl.de) und Herr Steffen Hahn (Tel. 02232-702 457 / E-Mail: steffen.hahn@stadtservice-bruehl.de) beim Stadtservicebetrieb Brühl, Engeldorfer Str. 2, 50321 Brühl.

Az.: 42.7.1-002/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

49 Kasseler Seminar zu Grabstätten- und Grabfeldgestaltung

Die Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmale e.V. veranstaltet am 14. und 15. Mai 2018 im Museum für Sepulkralkultur in Kassel ein Seminar zur Grabstättengestaltung. Individuell gekennzeichnete und bepflanzte Gräber sind noch immer die Regel auf Friedhöfen. Für

viele Menschen sind sie wichtige Orte des Gedenkens. Im Rahmen des Seminars werden die Qualitäten, die eine individuelle Gestaltung der Grabstätte bietet, ausgelotet.

Neben individuell gestalteten Gräbern werden inzwischen auf vielen Friedhöfen auch Grabformen angeboten, die nicht mehr von den Hinterbliebenen gepflegt werden müssen, z. B. so genannte Gemeinschaftsgrabanlagen, Themengräberfelder oder „naturnah“ angelegte Gräberfelder. Auch diese Grabstätten können würdige und ansprechende Beisetzungsorte sein. Im Seminar wird darüber informiert, welche Grabformen es gibt, und dass sie in der Friedhoffssatzung einer Ausweisung als Gräberfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften bedürfen, wenn ein bestimmtes Bild erzeugt werden soll.

Beispiele für individuell gestaltete Grabsteine, für Gemeinschaftsgrabstätten und naturnahe Grabstätten werden auf dem Kasseler Hauptfriedhof vorgestellt. In einem Vortrag wird über die rechtlichen Vorgaben für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften informiert. Weiter werden verschiedene Materialien und Techniken der Steinbearbeitung vorgestellt.

Die Tagungskosten betragen mit zwei Übernachtungen incl. Frühstück und Mittagessen 453,- € (Mitglied ArgeFD: 403,- €), mit einer Übernachtung incl. Frühstück und Mittagessen 379,- € (Mitglied ArgeFD: 329,- €), ohne Übernachtung incl. Mittagessen 315,- € (Mitglied ArgeFD: 265,- €). Die Unterbringung erfolgt in Einzelzimmern im zentral gelegenen „Days Inn Kassel Hessenland“ in der Kasseler Innenstadt. Anreise am Vorabend (Sonntag, 13. Mai 2018) ist möglich.

Anmeldung an: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V. Weinbergstraße 25-27, 34117 Kassel, Sekretariat Tel.: 0561-918 93-0 Fax: 0561-918 93-10; E-Mail: sekretariat@sepulkralmuseum.de. Um möglichst frühzeitige Anmeldung wird gebeten (Anmeldeschluss: 16. April 2018). Jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer erhält rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung das ausführliche Programm zugesandt. Mindestteilnehmerzahl: 12 Personen.

Az.: 46.6-004/200 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

Datenverarbeitung und Internet

50 Fördermittel für Freifunk-Projekte in NRW

Die NRW-Landesregierung hat mitgeteilt, dass Freifunk-Vereine in Nordrhein-Westfalen erstmals die Mittel von 150.000 Euro mit gut 142.000 Euro fast vollkommen ausgeschöpft haben. Im Landeshaushalt für 2018 stehen wieder 150.000 Euro zur Verfügung.

Die mit 58.380 Euro höchste Einzelförderung ging dabei an den Freifunk Rheinland e.V. Der Verein gehört zu den größten Freifunk-Vereinen in Deutschland und ermöglicht mit seiner Backbone-Infrastruktur die Aktivitäten vieler Freifunk-Communities in Nordrhein-Westfalen und dem gesamten Bundesgebiet. Mit den Mitteln der Landesför-

derung bekommt der Verein die Möglichkeit, diese Infrastruktur auszubauen. Gefördert werden konnten außerdem folgende Vereine:

- „roots at eifel e. V.“ (27.460 Euro)
- Netzwerk Königswinter e.V. (17.166 Euro)
- Freifunk Düsseldorf e. V. (26.990 Euro)
- FabLab Mittmach-Werkstatt e.V. in Lünen (6.860 Euro)
- Freifunk Jülich e. V. (5965 Euro)

Informationen zum Freifunk-Förderprogramm sind im Internet abrufbar unter:
<https://www.land.nrw/de/freifunk-foerderung>.

Az.: 17.0.6.7.1-001/004 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

51 19. ÖV-Symposium in Münster

Am 6. September 2018 findet das 19. ÖV-Symposium unter Schirmherrschaft des NRW-CIO Hartmut Beuß in Münster statt. Eine Terminankündigung befindet sich bereits im Internet auf https://www.oev-symposium.de/OEV/DE/Home/home_node.html. Für die Programmgestaltung können Anmeldungen für Vorträge an die E-Mail-Adresse oev-symposium@materna.de übersandt werden.

Az.: 17.0.4.2-001/004 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

Jugend, Soziales, Gesundheit

52 Sicherstellung der allgemeinmedizinischen Versorgung in NRW

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW hat im Rahmen eines Pressegesprächs am 22.01.2018 u. a. über die Sicherstellung der allgemeinmedizinischen Versorgung in NRW informiert. Minister Karl-Josef Laumann hat darauf hingewiesen, dass bekanntermaßen hier gerade ländliche Regionen vor einer großen Herausforderung stünden. Es müssten mehr Allgemeinmediziner ausgebildet werden und es müssten die richtigen Anreize dafür gesetzt werden, dass sie dort praktizieren, wo sie benötigt würden.

Gemeinsam mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) beabsichtigt das Ministerium bei der Umsetzung der Landarztquote in diesem Jahr zu einer Lösung zu kommen. Am Ende sollen bis zu 10 % mehr Medizinstudienplätze an geeignete Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die nach Abschluss ihrer Ausbildung bis zu 10 Jahre in unterversorgten Regionen tätig werden wollen.

Darüber hinaus beabsichtigt das Land an jeder medizinischen Fakultät in NRW mindestens eine W3 Professur für Allgemeinmedizin einzurichten. Bislang gebe es diese nur in einer Fakultät im Land. Die Gespräche und Vorarbeiten zum Aufbau einer medizinischen Fakultät OWL in Bielefeld seien auf einem guten Weg. Bis zum Herbst will das

Ministerium gemeinsam mit dem MKW einen Fahrplan vorlegen.

Das im Jahr 2009 vom Land ins Leben gerufene Hausarzt-Aktionsprogramm werde fortgeführt und konzentriert. Die als Fördervoraussetzung fungierende Einwohnergrenze werde wieder auf 25.000 heruntersetzt, um gerade kleinere Gemeinden und Städte unterstützen zu können. Für besonders gefährdete Kommunen bis zu 40.000 Einwohnern werde zudem eine Ausnahmeregelung geschaffen. Die Fördersumme für die Niederlassungen und Anstellungen werde - je nachdem, wie sehr die Versorgung bereits bedroht sei - auf bis zu 30.000 bzw. sogar 60.000 Euro (bisher 25.000 bzw. 50.000 Euro) angehoben. Die neuen Förderrichtlinien sollen im zweiten Quartal 2018 in Kraft treten.

Az.: 38.0.2-001/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

53 Landtags-Anhörung zu Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen

Am 31.01.2018 führt der Landtagsausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf Antrag der SPD-Fraktion eine Anhörung zur Drucksache 17/810, „Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen weiter sichern!“ durch. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat hierzu eine schriftliche Stellungnahme abgegeben und insbesondere darauf hingewiesen, dass sich die Schulsozialarbeit in den vergangenen Jahren als ein wesentliches Mittel für die Heranführung an die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) erwiesen habe.

Die Bedeutung der Schulsozialarbeit belege der Anfang Dezember des vergangenen Jahres vorgelegte Bericht zu der seitens der Landesregierung NRW in Auftrag gegebenen Evaluation des Landesprogramms „Soziale Arbeit an Schulen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes in Nordrhein-Westfalen“ (LT-Vorlage 17/381).

Nachdem der Bund nach drei Jahren bedauerlicherweise 2013 endgültig eine weitere Förderung der BuT-Schulsozialarbeit verweigert hatte, habe sich die Landesregierung NRW zunächst zeitlich befristet für die Jahre 2015-2017 in einem Umfang von 48 Millionen Euro jährlich an einer Finanzierung von Bildungs- und Teilhabeberatern/innen beteiligt und damit wichtige Forderungen der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen.

Wenngleich das Land - wie auch die kommunalen Spitzenverbände - die Finanzverantwortung für die soziale Beratung leistungsberechtigter Kinder im Rahmen des BuT nach wie vor beim Bund sehe, habe es im Rahmen des Landeshaushaltes 2017 zunächst die Weiterfinanzierung für 2018 sichergestellt und so Planungssicherheit für die Kommunen geschaffen. Zudem habe die Landesregierung inzwischen im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung die Fortschreibung des bisherigen Mittelansatzes für die BuT-Schulsozialarbeit in gleicher Höhe wie bisher bis zum Jahr 2021 vorgesehen. Dies werde ausdrücklich begrüßt und als richtiges und wichtiges Signal gesehen.

Dennoch würden es die kommunalen Spitzenverbände nach wie vor für wichtig erachten, dass das Land gegen-

über dem Bund weiterhin die Forderung aufrechterhalte, dass dieser seiner Finanzverantwortung gerecht werde und die Finanzierung zukünftig wieder bedarfsdeckend übernehme.

Az.: 35.0.1-010/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

54 Kinder mit Migrationshintergrund unter sechs Jahren in Tagesbetreuung

Anfang März 2017 besuchten in Nordrhein-Westfalen 562 924 Kinder unter sechs Jahren ein Angebot der Kindertagesbetreuung. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, hatte davon etwa jedes dritte Kind (178 659) mindestens ein Elternteil, das nicht in Deutschland geboren wurde. Bei jedem vierten Kind (140 730) in Kindertagesbetreuung wurde zu Hause überwiegend nicht Deutsch gesprochen.

Der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund an der Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Kindertagesbetreuung war in den kreisfreien Städten und Kreisen des Landes unterschiedlich: In Gelsenkirchen (51,6 Prozent) und Duisburg (47,7 Prozent) hatte Anfang März 2017 nahezu jedes zweite betreute Kind mindestens ein Elternteil, das nicht in Deutschland geboren wurde. Bielefeld und Remscheid folgten hier mit 44,1 bzw. 43,9 Prozent auf den weiteren Plätzen. Die niedrigsten Anteile ermittelten die Statistiker bei dieser Betrachtung für den Kreis Coesfeld (7,4 Prozent) und den Hochsauerlandkreis (16,6 Prozent).

Bei den Familien, die sich zu Hause überwiegend nicht in Deutsch unterhalten, wiesen die Städte Gelsenkirchen (41,5 Prozent), Duisburg (40,3 Prozent) und Hagen (36,8 Prozent) die höchsten Quoten auf. Den niedrigsten Anteil von Familien, in denen zu Hause überwiegend nicht Deutsch gesprochen wird, hatte im vergangenen Jahr der Kreis Coesfeld (10,2 Prozent). (Quelle: IT.NRW)

Az.: 35.0.8.1-001/004 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

55 Oberverwaltungsgericht Münster zu Vergabe von Kita-Plätzen

Ein knapp zweijähriges Kind darf seinen Kita-Platz in Münster nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 18. Dezember 2017 vorerst behalten. Nachdem die Stadt Münster ihm keinen Platz in einer Kindertageseinrichtung zugeteilt, sondern nur die Betreuung in der Kindertagespflege angeboten hatte, hatten seine Eltern beim Verwaltungsgericht Münster im Wege einer einstweiligen Anordnung erwirkt, dass ihr Kind vorläufig in einer Kindertageseinrichtung betreut wird. Diese Entscheidung, mit der das Verwaltungsgericht das Verfahren zur Vergabe der städtischen Kindergartenplätze beanstandet hatte, bestätigte nun das Oberverwaltungsgericht und wies die Beschwerde der Stadt Münster zurück.

Zur Begründung führte der 12. Senat aus, die Stadt Münster habe nicht nachgewiesen, dass die Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen in einem ordnungsgemäßen Verfahren vergeben worden seien. Schon das Verwal-

tungsgericht habe in Anbetracht der Vergabe der Betreuungsplätze durch die jeweiligen Kita-Leitungen nicht feststellen können, dass der Vergabe der Betreuungsplätze in jedem Fall sachgerechte Entscheidungskriterien zugrunde gelegen hätten. Diese Annahme habe die Stadt Münster auch im Beschwerdeverfahren nicht widerlegt.

Die von der Stadt bei der Vergabe von Betreuungsplätzen in städtischen Kindertageseinrichtungen herangezogenen Kriterien eröffneten zum Teil weitreichende Wertungsspielräume. Wie diese auszufüllen seien, sei unklar. Da nach Darstellung der Stadt Münster die Leitungen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen über die Vergabe der Betreuungsplätze selbst entschieden, sei die unterschiedliche Handhabung der Kriterien in den einzelnen Einrichtungen vorgezeichnet. Hinzu komme, dass aus besonderem Grund eine Vergabe im Einzelfall unabhängig von der Erfüllung dieser Aufnahmekriterien möglich sei.

Unter welchen Voraussetzungen eine solche Einzelfallentscheidung ergehen könne, habe die Stadt Münster nicht festgelegt. Zudem habe sie nicht dargelegt, dass sie sämtliche der für das Kind in Betracht kommenden Plätze in den Blick genommen und jeweils geprüft habe, warum ihm kein Platz habe zugeteilt werden können. Die Anordnung des Verwaltungsgerichts, dem Kind einen binnen 15 Minuten erreichbaren Platz zur Verfügung zu stellen, sei angesichts des in Eilverfahren bestehenden gerichtlichen Ermessens nicht zu beanstanden.

Das OVG hat darauf hingewiesen, dass der Beschluss unanfechtbar ist. (Quelle: Pressemitteilung des OVG NRW vom 19.12.2017)

Az.: 35.0.8.1-001/004 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

56 Mehr Menschen in NRW 2016 in Mindestsicherung

Ende 2016 erhielten rund 2,2 Millionen Menschen in Nordrhein-Westfalen Leistungen der sozialen Mindestsicherung. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, ist damit die Zahl der Menschen, die in NRW existenzsichernde finanzielle Hilfen des Staates erhalten haben, um rund 14 000 höher als Ende 2015. Mit +0,7 Prozent fiel dieser Anstieg damit allerdings niedriger aus als in den Vorjahren.

Der Anstieg ist darauf zurückzuführen, dass 3,0 Prozent mehr Menschen Regelleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II; Grundsicherung für Arbeitsuchende) bezogen haben: Die Zahl der Empfänger/-innen dieser Leistung lag Ende 2016 bei knapp 1,7 Millionen und war damit um rund 48 000 höher als ein Jahr zuvor.

Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung bezogen knapp 267 000 Personen (-0,2 Prozent). Mit Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wurden 191 000 Menschen (-14,6 Prozent) unterstützt und weitere 38 000 Personen (-2,1 Prozent) erhielten Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen. Weitere Informationen zum Thema stehen unter

<http://url.nrw/SBE> für alle Städte und Gemeinden NRWs in der Landesdatenbank zur Verfügung. (Quelle: IT.NRW)

Az.: 37.0.1.1-002/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

Wirtschaft und Verkehr

57 Analyse zu gesellschaftlicher Verantwortung im Tourismus

Corporate Social Responsibility (CSR) bzw. die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen steht für eine unternehmerische Strategie, bei der der Nutzen für das Unternehmen und der Nutzen für die Gesellschaft keine Gegensätze sind, sondern sich ergänzen und befördern. Es geht um ein Unternehmertum, das im Dialog mit der Gesellschaft ökonomische, ökologische und soziale Unternehmensziele ausbalanciert.

Um das komplexe Thema der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen auf die Belange der Tourismuswirtschaft zu fokussieren, hat das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen eine CSR-Wesentlichkeitsanalyse erstellt. Die Wesentlichkeitsanalyse unterstreicht, dass die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung für jedes Unternehmen möglich ist - unabhängig von seiner Größe - und sich bereits durch einfache Maßnahmen überzeugende Ergebnisse erzielen lassen. Die Analyse ist im Internet unter dem folgenden Link abrufbar: www.csr.nrw.de.

Az.: 32.0-001/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

58 Förderrichtlinie „Elektro-Mobil“ im Sofortprogramm Saubere Luft

Eine weitere Förderrichtlinie zur Umsetzung des Sofortprogramms „Saubere Luft 2017 - 2020“ wurde im Bundesanzeiger veröffentlicht. Damit möchte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) gezielt die von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Städte und Kommunen durch Förderung im Bereich Ladeinfrastruktur für Elektromobilität unterstützen. Allerdings sind darüber hinaus alle Gebietskörperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung antragsberechtigt, die in der Lage sind, die Durchführung der Forschungsaufgaben personell und materiell abzuwickeln. Das geht auch in Partnerschaft mit Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie Unternehmen. Anträge können bis zum 31. März 2018 eingereicht werden.

Die Förderung bezieht sich auf den schnellen Aufbau von Ladeinfrastruktur im Zusammenhang mit dem Abbau bestehender Netzausbauhemmnisse sowie auf den Aufbau von Low Cost-Ladeinfrastruktur. Der Fokus liegt dabei auf Lademöglichkeiten für Fahrzeugbesitzer, die über keinen Ladepunkt am eigenen Parkplatz verfügen, sowie auf Lademöglichkeiten für betriebliche Anwendungen. Konkret sollen Projekte gefördert werden, die sich mit

mindestens einem der nachfolgenden Themen beschäftigen:

- Demonstrationsräume (Reallabore) zur Erprobung und zum Abbau von Netzausbauhemmnissen
- Low Cost-Ladeinfrastruktur
- Ladeinfrastrukturlösungen mit intelligentem Management in nicht öffentlich zugänglichen Räumen (Betriebshöfe, Arbeitgeberparkplätze etc.)
- Errichtung von intelligenten Ladesystemen für das private Parken und Laden (Parkhaus in Mehrfamilienhäusern, öffentlich zugängliche Parkhäuser)

Ausdrücklich sind Vorhaben erwünscht, die städtebauliche und stadtplanerische Aspekte (insbesondere des Straßenraums) berücksichtigen und Verbindungen zu umweltorientierten multimodalen Verkehrskonzepten aufweisen. Dies gilt insbesondere im straßengebundenen Güternah- und -regionalverkehr.

Die Förderung wird auf Vorhaben beschränkt, die eine kurzfristige Wirksamkeit plausibel machen können. Daher soll der zügige Aufbau von Ladepunkten im Mittelpunkt stehen. Die mit dem Projekt zu beantwortenden Forschungsfragen können beispielsweise über eine begleitende Untersuchung durch eine forschende Einrichtung erfolgen. Die Grundanforderungen bei der Begleitforschung sind auf die Möglichkeiten der Antragsteller abgestimmt und werden durch den Projektträger des BMWi gern erläutert.

Kommunen können mit bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Genaue Informationen dazu und zu weiteren Rahmenbedingungen enthält der Förderaufruf. Ansprechpartner für alle Fragen rund um den aktuellen Förderaufruf und zur gemeinsamen Förderrichtlinie ist Dr. Bernd Bauche (Tel.: 02203 601-4542, E-Mail: pt-em@dlr.de) beim DLR Projektträger.

Az.: 33.1.5.2-001/003 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

59 Informationsveranstaltungen zum Sofortprogramm „Saubere Luft“

Im Rahmen des Sofortprogramms „Saubere Luft“ zur Umsetzung des Dieselgipfels hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) darüber informiert, dass es eine Reihe von Informationsveranstaltungen durchführen wird. Diese finden an folgenden Terminen statt:

- Regionale Informationsveranstaltung Bonn: Dienstag, 16. Januar 2018, 13.00 - 17.00 Uhr
- Regionale Informationsveranstaltung Berlin: Donnerstag, 18. Januar 2018, 13.00 - 17.00 Uhr
- Regionale Informationsveranstaltung Hamburg: Dienstag, 23. Januar 2018, 13.00 - 17.00 Uhr
- Regionale Informationsveranstaltung Stuttgart: Donnerstag, 25. Januar 2018, 13.00 - 17.00 Uhr

- Regionale Informationsveranstaltung München: Freitag, 26. Januar 2018, 13.00 - 17.00 Uhr

Auf den Veranstaltungen bietet die Lotsenstelle detaillierte Informationen zum „Sofortprogramm Saubere Luft 2017 bis 2020“ der Bundesressorts BMVI, BMUB und BMWi. Dazu werden die für die Städte persönlich zuständigen Lotsinnen und Lotsen vorgestellt und es besteht die Möglichkeit zum Dialog mit den Vertretern der für das Sofortprogramm zuständigen Bundesministerien. Mitarbeiter der Projektträger geben zudem konkrete Hinweise zu den einzelnen von ihnen betreuten Förderrichtlinien des Sofortprogramms und beantworten Fragen.

Das BMVI bittet darum, dass das Interesse an der Teilnahme an einem der Termine so früh wie möglich per Mail mitgeteilt wird: LoMo@bmvi.bund.de. Eine regionale Bindung der Teilnehmer ist nicht vorgesehen. Falls eine Kommune an einem Termin in ihrer Region verhindert ist, ist die Teilnahme an einem anderen Regionaltermin problemlos möglich. Sollten weitere Fragen zum „Sofortprogramm Saubere Luft 2017 - 2020“ der Bundesregierung bestehen, können sich die Kommunen auch direkt an die Lotsenstelle mit dem oben verzeichneten Kontakt wenden.

Az.: 33.1.5.2-001/003 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

60 Anpassung von Förderrichtlinien anlässlich des Dieselgipfels

Im Zuge der Zusagen des letzten Dieselgipfels werden nun nach und nach Förderrichtlinien angepasst, um geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen in den Städten und Gemeinden zu ergreifen. Das BMVI informiert über das „Sofortprogramm Saubere Luft 2017-2020“, innerhalb dessen die Bundesregierung die

- „Förderrichtlinie Elektromobilität des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)“ sowie die neue
- „Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Förderung und Entwicklung der Elektromobilität“ (Erneuerbar mobil)

aktualisiert und im Bundesanzeiger veröffentlicht hat. Mit der Förderrichtlinie Elektromobilität fördert das BMVI die Beschaffung von Elektrofahrzeugen und die dafür erforderliche Ladeinfrastruktur. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren wurde vereinfacht. Anträge können ab sofort bis 31. Januar 2018 eingereicht werden. Zudem soll das Förderprogramm finanziell aufgestockt werden. Weitere Informationen können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/aufruf-zur-foerderrichtlinie-elektromobilitaet.pdf?__blob=publicationFile.

Das Förderprogramm „Erneuerbar Mobil“ hat das Ziel, die energie- und klimapolitischen Potenziale der Elektromobilität zu erschließen. Gefördert werden besonders Feldver-

suche in ausgewählten Fahrzeugsegmenten und Anwendungsbereichen, Pilotversuche zum Einsatz automatisierter und autonomer Elektrofahrzeuge, Erschließung der Vorteile der Verfügbarkeit und Auslastung von Ladeinfrastruktur und die Markteinführung ökologischer Standards. Das Förderverfahren ist zweistufig. Stichtag für die Einreichung von Projektskizzen ist der 31. März 2018. Ein förmlicher Förderantrag kann erst nach Aufforderung gestellt werden.

Weitere Informationen hierzu sind unter dem folgenden Link abrufbar:

<http://www.erneuerbar-mobil.de/sites/default/files/2017-12/F%C3%B6rderbekanntmachung%20Bundesanzeiger.pdf>

Az.: 33.0-003/002

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

61 Förderung der Forschung zu batterieelektrischer Mobilität

Die Frist zur Einreichung von Projektideen zu praxisnahen Forschungs- und Demonstrationsvorhaben zur batterieelektrischen Mobilität im Bundesförderprogramm „Elektromobilität vor Ort“ wurde bis zum 14. Januar 2018 verlängert. Schwerpunkte des Förderaufrufs sind Forschungs- und Demonstrationsvorhaben in den Bereichen:

- Öffentlicher Personenverkehr sowie Güter- und Wirtschaftsverkehr - jeweils mit Fokus auf Straße und Schiene
- Innovative Ladetechnologien unter Berücksichtigung der Integration von erneuerbaren Energien
- Sonderverkehre und Sonderfahrzeuge (z. B. an Flughäfen, Häfen, für Polizei, Feuerwehren und Rettungsdienste) sowie Schifffahrt
- Unterstützung der bestehenden deutsch-chinesischen Kooperation des BMVI

Für Kommunen sind voraussichtlich die Bereiche „Öffentlicher Personenverkehr sowie Güter- und Wirtschaftsverkehr“, „Feuerwehren und Rettungsdienste“ von besonderem Interesse. Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Gebietskörperschaften und gemeinnützige Organisationen. Um die anwendungsnahe Forschung zu fördern, werden Projektvorschläge bevorzugt, die Hersteller, Betreiber und Anwender von Fahrzeugen und Ladeinfrastrukturen, Komponentenhersteller, Energieversorger und Verkehrsbetriebe direkt einbinden.

Mit dem „Förderprogramm Elektromobilität vor Ort“ unterstützt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Beschaffung von Elektrofahrzeugen, den Aufbau von Ladeinfrastruktur und die Erarbeitung von kommunalen Elektromobilitätskonzepten sowie anwendungsorientierte Forschungs- und Demonstrationsvorhaben. Für die Förderrichtlinie stehen bis 2019 jährlich rund 30 Millionen Euro bereit, die NOW GmbH ist mit der Koordination und Steuerung des Förderprogramms beauftragt.

Weitere Informationen finden sich im Internet unter

www.now-gmbh.de/de/bundesfoerderung-elektromobilitaet-vor-ort/foerderrichtlinie.

Az.: 33.0-003/002

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

62 Steuerermäßigung für Straßenbau- und Erschließungsbeiträge

Das FG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 18.10.2017 - 1 K 1650/17 - eine Steuerermäßigung für Anliegerbeiträge zum Straßenausbau verneint. Anliegerbeiträge zum Ausbau von Gehwegen und Straßenbeleuchtung beinhalten danach keine sogenannten haushaltsnahen Handwerkerleistungen im Sinne des § 35a Abs. 3 EStG und führen daher zu keiner Steuerermäßigung. Entsprechendes hat auch das FG Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 25.10.2017 - 3 K 3130/17 - für Erschließungsbeiträge entschieden.

Zwar könne auch die öffentliche Hand steuerbegünstigte Leistungen nach § 35a EStG erbringen, betonte das FG Rheinland-Pfalz. Außerdem sei inzwischen anerkannt, dass eine „haushaltsnahe“ Leistung nicht nur dann vorliege, wenn sie im umschlossenen Wohnraum oder bis zur Grenze des zum Haushalt gehörenden Grundstücks erbracht werde. Der Begriff „im Haushalt“ müsse vielmehr räumlich-funktional ausgelegt werden und könne auch Bereiche jenseits der Grundstücksgrenzen umfassen. Nicht ausreichend sei allerdings, dass die Leistung (nur) „für“ den Haushalt erbracht werde.

Ein solcher Fall liege hier vor, weil das Grundstück bereits erschlossen beziehungsweise an das öffentliche Straßennetz angeschlossen sei und die Anliegerbeiträge nur für die Herstellung der Gehwege und Straßenlampen erhoben würden. Solche Einrichtungen dienten der Allgemeinheit unabhängig vom Haushalt der Klägerin. Dies belege nicht zuletzt der Umstand, dass der Gehweg nicht vor dem Wohnhaus der Klägerin, sondern nur auf der gegenüberliegenden Straßenseite ausgebaut worden sei. Damit fehle der erforderliche räumlich-funktionale Zusammenhang der Maßnahme mit dem Haushalt der Klägerin, heißt es in der Begründung des FG.

In der Entscheidung des FG Berlin-Brandenburg heißt es, dass zwar der Ersatz einer unbefestigten Sandstraße durch eine asphaltierte Straße als Modernisierung anzusehen sei und damit grundsätzlich berücksichtigt werden könne. Ferner stellte das Gericht fest, dass die Übernahme des Mindestanteils von 10% der Kosten durch die Gemeinde auch nicht als steuerfreier Zuschuss zu bewerten sei. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung stehe auch die indirekte Bezahlung von Handwerkern durch die Gemeinde und die Kostenerhebung durch eine öffentlich-rechtliche Umlage der Steuerermäßigung nicht entgegen.

Allerdings handele es sich bei den Planungskosten nicht um Handwerkerleistungen. Zudem fehle der Straße - anders als der Grundstückszufahrt und den Hausanschlüssen an Ver- und Entsorgungsleitungen - die notwendige Haushaltsbezogenheit. Hierzu bedürfe es eines unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs mit dem Haushalt, so

das FG. Es hat wegen der Abweichung von einer Entscheidung des FG Nürnberg die Revision zugelassen.

Die Geschäftsstelle hat zuletzt mit Schnellbrief Nr. 197/2017 vom 11.08.2017 über den Sachstand informiert. Die Urteile bestätigen im Ergebnis die Rechtsauffassung der Geschäftsstelle. Über weitere Entwicklungen wird die Geschäftsstelle wie gewohnt informieren.

Weitere Informationen können unter den folgenden Internetlinks abgerufen werden:

<https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/fg-rheinland-pfalz-verneint-steuerermassigung-fuer-anliegerbeitraege-zum-strassenausbau> -
<https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/fg-berlin-brandenburg-erschliessungsbeitraege-fuer-strassenausbau-massnahmen-sind-nicht-als-handwerkerleistungen-steuerlich-absetzbar> .

Az.: 34.0.8-001/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

63 Mehr Fluggäste an NRW-Flughäfen bis September 2017

Von den sechs großen NRW-Flughäfen flogen in den ersten neun Monaten 2017 mehr als 16,6 Millionen Passagiere ab. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, waren das 7,0 Prozent mehr Fluggäste als im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres. 18,4 Prozent aller gewerblich beförderten Passagiere in Deutschland starteten damit von einem der Hauptverkehrsflughäfen in NRW. Mehr als 13 Millionen der von den NRW-Flughäfen gestarteten Passagiere flogen ins Ausland (+7,8 Prozent); das Passagieraufkommen bei Inlandsflügen lag bei fast 3,4 Millionen Passagieren (+4,0 Prozent).

Das Passagieraufkommen bei Flügen ins Ausland stieg von Januar bis September 2017 an den Flughäfen Münster/Osnabrück um 34,0 Prozent, Düsseldorf um 9,9 Prozent, Köln/Bonn um 5,6 Prozent, Dortmund um 3,0 Prozent und in Paderborn/Lippstadt um 2,2 Prozent. Rückläufige Zahlen bei den Auslandspassagieren verzeichnete hingegen der Flughafen Niederrhein/Weeze (-2,9 Prozent).

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

64 Studie zu 5G-Ausbau von Datennetzen in den Kommunen

Eine Studie „5G - Aktuelle Entwicklungen, Herausforderungen und Potenziale für den Zugang zu kommunaler Infrastruktur“ wurde von der Atene KOM, die auch Projektträger der Breitbandförderung des Bundes ist, erstellt und befasst sich mit technischen Fragestellungen, die sich aus der Einführung neuer Frequenzbereiche ergeben. Dazu gehört unter anderem die Suche nach geeigneten Standorten für Sendeanlagen. Des Weiteren werden die rechtlichen Rahmenbedingungen des 5G-Ausbaus beleuchtet, z. B. Aspekte im Hinblick auf die Anwendung der NGA-Rahmenregelung und Überlegungen im Zusammenhang mit dem DigiNetzG. Zudem befasst sich die Studie

mit der Rolle der Kommunen und den Möglichkeiten, die sich durch 5G für öffentliche Bereiche ergeben.

Im Ergebnis stehen Handlungsempfehlungen für Kommunen, die zeigen, welche Möglichkeiten eine Kommune hat, durch eigenes Handeln den Ausbau zu beschleunigen. Dazu gehören unter anderem das Ausnutzen von Synergiepotenzialen und das Bereitstellen öffentlicher Infrastruktur für eine schnelle Markteinführung von 5G. Die Studie steht auf der Seite des hessischen Breitbandbüros zum Download bereit: https://www.breitband-in-hessen.de/mm/5G_Studie_final.pdf .

Az.: 31.6-001/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

65 Gewinner des Gründerpreises NRW 2017

Das Wirtschaftsministerium NRW hat gemeinsam mit der NRW.Bank den mit insgesamt 60.000 Euro dotierten GRÜNDERPREIS NRW 2017 verliehen. Dies sind die Gewinner:

1. Platz: IOX LAB aus Düsseldorf (30.000 Euro)
2. Platz: Green IT aus Dortmund (20.000 Euro)
3. Platz: Landhotel Kallbach aus Hürtgenwald-Simonskall (10.000 Euro)

Der GRÜNDERPREIS NRW des Wirtschaftsministeriums und der NRW.BANK honoriert die kreativsten und erfolgreichsten Geschäftsideen des Landes. Mit 153 Bewerbungen erreichte die Zahl der Einsendungen in diesem Jahr einen neuen Höchststand. Die Bandbreite der Einreichungen reichte vom klassischen Maschinenbau über modernes Gastgewerbe bis hin zu ökologisch-engagierten Digital-Start-ups. Die zehn besten Unternehmen standen in der Endauswahl.

Der wichtigste Gründerpreis Nordrhein-Westfalens richtet sich an kleine und mittlere, eigenständige Unternehmen und Freiberufler aus Industrie, Handwerk und Dienstleistungen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro bzw. einer Jahresbilanzsumme von maximal 43 Millionen Euro mit Hauptsitz in NRW. Nähere Informationen zu den Gewinnern sind im Internet unter folgendem Link abrufbar: <http://www.gruenderpreis.nrw.de/index.php> .

Az.: 30.0.4-001/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

66 Studie zum deutschen Telekommunikationsmarkt 2017

Am 18.10.2017 wurde die jährlich erscheinende Studie zum deutschen Telekommunikationsmarkt von VATM und DIALOG CONSULT vorgestellt. Danach werden die Telekommunikationsanbieter in diesem Jahr weniger Erlöse als in 2016. Der Gesamtumsatz mit TK-Diensten in Deutschland wird 2017 voraussichtlich von 59,7 Milliarden Euro um 1,5 Prozent auf 58,8 Milliarden Euro sinken. Die Ergebnisse im groben Überblick:

- Gesamtumsatz der TK-Dienste sinkt um 1,5 Prozent
- Investitionen liegen bei fast 8 Milliarden Euro

- Zahl der FTTB/H-Anschlüsse steigt auf 3,1 Millionen - 90 Prozent der genutzten echten Glasfaseranschlüsse werden von Wettbewerbern bereitgestellt.
- Datenhunger wächst: Deutsche surfen 1,4 Milliarden Gigabyte mobil im Netz - Im Festnetz legt das Volumen um 38 Prozent zu
- Deutschland telefoniert weniger - Mehr als jede vierte Gesprächsminute über OTT-Messaging
- VATM: Wettbewerb statt Regulierungsgeschenke beschleunigt den echten Glasfaserausbau in 2018

Weitere Informationen können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.breitband.nrw.de/aktuelles/news/item/174_2-vatm-und-dialog-consult-stellen-studie-zum-deutschen-telekommunikationsmarkt-2017-vor.html.

Az.: 31.5-003/002

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

Bauen und Vergabe

67 OLG Düsseldorf zu Primärrechtsschutz bei Unterschwellenvergaben

Mit Beschluss vom 13.12.2017 (Az. 27 U 25/17) hat das OLG Düsseldorf zum Primärrechtsschutz bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte Stellung genommen. Der Tenor des Beschlusses lautet wie folgt:

1. Auch unterhalb der Schwellenwerte und unterhalb einer Binnenmarkrelevanz ist ein Vertrag über Überlassung eines Grundstücks zwecks Betriebs von Sport- und Freizeitanlagen in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben.
2. Bei Verstößen steht dem betroffenen Bieter oder Bewerber der Zivilrechtsweg offen, um im Wege einer einstweiligen Verfügung ein Zuschlagsverbot erwirken zu können.
3. Ist der Zuschlag bereits erteilt, kann Primärrechtsschutz nicht mehr erreicht werden. Anderes gilt nur, wenn der geschlossene Vertrag unwirksam oder nichtig ist.
4. Ein unter Verstoß gegen die Informations- und Wartepflicht geschlossener Vertrag wegen Verstoßes gegen ein ungeschriebenes Gesetz als nichtig einzustufen, um effektiven Rechtsschutz sicherzustellen.

Das OLG Düsseldorf stützt seine „gewichtigen Gründe, auch im Unterschwellenbereich die Einhaltung einer Informations- und Wartepflicht durch den öffentlichen Auftraggeber zu verlangen“ insbesondere auf folgende Erwägungen: „Nach der Rechtsprechung des Gerichts der Europäischen Union fordern die gemeinsamen Verfassungen der Mitgliedstaaten und die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten einen effektiven und vollständigen Schutz gegen Willkür des öffentlichen Auftraggebers. Dieser vollständige Rechtsschutz verlangt, sämtliche Bieter vor Abschluss eines Vertrages

von der Zuschlagsentscheidung zu unterrichten. Ein vollständiger Rechtsschutz verlangt auch, dass zwischen der Unterrichtung abgelehnter Bieter und der Unterzeichnung des Vertrags eine angemessene Frist liegt, innerhalb der für den Bieter ein vorläufiger Schutz gewährt werden kann, wenn er für die volle Wirksamkeit der Entscheidung in der Sache erforderlich ist.“

Anmerkung

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf ist durchaus kritisch zu hinterfragen. Eine Informations- und Wartepflicht für Auftraggeber vor dem Vertragsschluss sehen die §§ 134, 106 Abs. 1 GWB nur für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte vor. Im Unterschwellenbereich finden sich derartige Regelungen ausdrücklich nicht.

Zudem hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einer grundlegenden Entscheidung vom 13.06.2006 (Az. 1 BvR 1160/03) klar gemacht, dass eine Beschränkung des Primärrechtsschutzes im Vergaberecht auf Auftragsvergaben oberhalb bestimmter Schwellenwerte verfassungsgemäß ist. Insoweit werden im Folgenden zentrale Ausführungen aus der Entscheidung in Erinnerung gerufen:

„Die in der Rechtsordnung dem übergangenen Konkurrenten eingeräumten Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegen Entscheidungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit Auftragssummen unterhalb der Schwellenwerte genügen den Anforderungen des Justizgewährungsanspruchs. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber das Interesse an einer raschen Vergabeentscheidung und damit an der Möglichkeit einer sofortigen Ausführung der Maßnahme für gewichtiger als das des erfolglosen Bieters gehalten hat.“

Vergaben unterhalb der Schwellenwerte sind ein Massenphänomen. Müssten für solche Vergaben stets bestimmte Verfahrensvorkehrungen getroffen werden, um effektiven Primärrechtsschutz zu ermöglichen, könnte das die Verwaltungsarbeit erheblich beeinträchtigen und dadurch die Wirtschaftlichkeit der Vergabe leiden. Demgegenüber ist der erfolglose Bieter durch die Auftragsvergabe in einer bloßen Umsatzchance, nicht in seiner persönlichen Rechtsstellung betroffen. Wird er auf einen Schadensersatzanspruch verwiesen, kann sein auf den Erhalt einer Umsatzchance gerichtetes Interesse durch einen solchen Anspruch grundsätzlich ausgeglichen werden. Daher ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber den in der allgemeinen Rechtsordnung verfügbaren Sekundärrechtsschutz als ausreichend angesehen und keine besonderen Vorkehrungen zur Realisierung von Primärrechtsschutz, etwa durch eine Pflicht zur Information des erfolglosen Bieters vor der Zuschlagserteilung, getroffen hat.“

Auch vor dem Hintergrund dieser klaren und erfreulichen Aussagen des BVerfG, das deutlich zwischen einem Ober- und einem Unterschwellenrechtsschutz unterscheidet, muss die Entscheidung des OLG Düsseldorf als Einzelfallentscheidung angesehen werden. Diese Entscheidung sollte daher nicht zur Folge haben, dass Städte und Gemeinden nunmehr auch alle Vergaben im Unterschwellenbereich vor dem Vertragsschluss mit einer Informa-

tions- und Wartepflicht gegenüber den Bewerbern und Bietern versehen müssen.

Hinzu kommt, dass die Rechtsfolge der Nichtigkeit des Vertrages bei einem Verstoß gegen die Informations- und Wartepflicht in Konsequenz der Entscheidung des OLG Düsseldorf auch bei einer Bagatellvergabe mit einem Auftragswert von zum Beispiel 5.000 Euro gegeben sein müsste. All dies ist aber gerade vor dem Hintergrund des vom BVerfG auch in den Mittelpunkt seiner Entscheidung gerückten „Interesses des Auftraggebers an einer raschen Vergabeentscheidung und damit an der Möglichkeit einer sofortigen Ausführung der Maßnahme“, also gerade heute mehr denn je erforderlicher schneller (kommunaler) Investitionen, als nicht nachvollziehbar anzusehen.

Az.: 21.1.4.4-003/002 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

68 Vorzug für Werkstätten für Behinderte bei der Auftragsvergabe

Die NRW-Landesregierung regelt mit einem Runderlass vom 29.12.2017 die Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Der Erlass ist am 16.01.2018 im Ministerialblatt veröffentlicht worden (MBL. NRW. 2018 S. 22). Er kann im Internet unter <https://recht.nrw.de> abgerufen werden.

Im Erlass geregelt werden unter anderem der Nachweis der Eigenschaft als bevorzugter Bieter und die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Angebotes. Der Erlass gilt gem. Ziffer 2.1 nur für die Vergabestellen des Landes, kann Kommunen aber in geeigneten Fällen als Orientierungshilfe dienen.

Az.: 21.1.3.4-003/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

69 Mietpreisbremse vor das Bundesverfassungsgericht

Die so genannte Mietpreisbremse kommt auf den verfassungsrechtlichen Prüfstand. Die Zivilkammer 67 des Berliner Landgerichts hält die zugrunde liegende Vorschrift des § 556d BGB für verfassungswidrig, weil insbesondere gegen den Gleichheitssatz verstoßend. Sie hat deswegen am 07.12.2017 beschlossen, das Bundesverfassungsgericht anzurufen (Az.: 67 S 218/17), dem die Prüfung obliegt.

Die Zivilkammer 67 hatte bereits im September 2017 verfassungsrechtliche Bedenken an der Mietpreisbremse geäußert. Jedoch unterblieb im damaligen Rechtsstreit eine Vorlage an das BVerfG, da es auf die Verfassungsgemäßheit der Vorschrift für die Entscheidung damals aufgrund bestimmter Umstände nicht ankam.

Nunmehr ist die Frage für den Ausgang eines anderen Berufungsverfahrens von Bedeutung. Es handelt sich um die Klage zweier Mieter, die die höchstzulässige Miete für ihre Wohnung nach den Vorschriften über die Mietpreisbremse festgestellt haben wollen. Die Parteien hatten am 04.02.2016 einen Mietvertrag über eine in Berlin-Wedding

gelegene Zweieinhalb-Zimmer-Wohnung mit einer Wohnfläche von 59,29 Quadratmetern geschlossen.

Als Mietzins war ein Betrag von 474,32 Euro netto kalt monatlich vereinbart. Mietvertragsbeginn war der 01.02.2016. Die Mieter rügten mit einem der Vermieterin am 05.07.2016 zugegangenen Schreiben, dass die Miethöhe ihrer Ansicht nach preisrechtlich überhöht sei und sich nur auf 419,18 Euro netto kalt belaufen dürfe.

Erfolg in erster Instanz

Das Amtsgericht Berlin-Wedding gab der Klage der Mieter teilweise statt und stellte in seinem Urteil fest, dass die von der Mieterin geschuldete Miete unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Mietpreisbremse ab dem 01.08.2016 lediglich 435,78 Euro betrage. Bei Vertragsbeginn habe die ortsübliche Vergleichsmiete ausweislich des Berliner Mietspiegels 2015 für die von der Mieterin angemietete Wohnung nur bei 6,68 Euro pro Quadratmeter (=insgesamt 396,16 Euro) gelegen. Diese hätte die Vermieterin um höchstens 10 Prozent überschreiten dürfen.

Gegen das erstinstanzliche Urteil legte die Vermieterin Berufung ein und berief sich darauf, das AG habe die maßgebliche ortsübliche Vergleichsmiete, die Grundlage dafür ist, die zulässige Wohnungsmiete zu bestimmen, fehlerhaft ermittelt. Das AG habe zu Unrecht kein Sachverständigengutachten eingeholt und sich unzulässig nur auf den Berliner Mietspiegel 2015 gestützt. Abgesehen davon könnten die Vorschriften der Mietpreisbremse ohnehin nicht zulasten eines Vermieters angewandt werden, da sie gegen das Grundgesetz verstießen.

Regelung verfassungswidrig?

Die Zivilkammer 67 des LG Berlin teilt - anders als zum Beispiel dessen Zivilkammer 65 - die Bedenken der Vermieterin. Sie hält § 556d BGB für verfassungswidrig, weil eine ungleiche Behandlung von Vermietern vorliege. Art. 3 Abs. 1 GG gebiete dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich zu behandeln. Soweit der Gesetzgeber Differenzierungen vornehme, müssten diese durch Gründe gerechtfertigt werden, die dem Ziel der Differenzierung und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind.

Dies habe der Gesetzgeber bei der Neuregelung von § 556d BGB nicht beachtet und in verfassungswidriger Weise in das Recht der Mietvertragsparteien eingegriffen, im Rahmen ihrer Vertragsfreiheit den Mietpreis zu regeln. § 556d BGB in Verbindung mit der von dem Land Berlin erlassenen Rechtsverordnung begrenze die zulässige Neuvermietung auf 110 Prozent der ortsüblichen Vergleichsmiete.

Der Wohnungsmietmarkt weist bundesweit preislich seit langem starke Unterschiede auf. Die Differenz in der ortsüblichen Vergleichsmiete betrage zum Beispiel zwischen der Stadt München und dem Westteil der Stadt Berlin circa 4,30 Euro pro Quadratmeter in 2013 und 4,70 Euro pro Quadratmeter in 2016 (Miete pro Quadratmeter in München 10,25 Euro beziehungsweise 11,16 Euro gegenüber 5,90 Euro beziehungsweise 6,46 Euro in Berlin). Dies entspreche einem Unterschied von über 70 Prozent. Damit habe der Gesetzgeber eine Bezugsgröße gewählt, die

Vermieter in unterschiedlichen Städten wesentlich ungleich treffe.

Weder der Gesetzeszweck noch die mit der gesetzlichen Regelung verbundenen Vorteile noch sonstige Sachgründe rechtfertigten dies. Insbesondere seien im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die für eine mögliche sachliche Rechtfertigung relevanten einkommensbezogenen Sozialdaten von Mietern nicht erhoben worden. Es bestehe kein Anhaltspunkt dafür, dass die einkommensschwächeren Haushalte und Durchschnittsverdiener, die vom Gesetz geschützt werden sollten, in höherpreisigen Mietmärkten wie München erheblich besser gestellt seien als die gleichen Zielgruppen in Berlin.

Darüber hinaus liege auch deshalb eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung vor, da diejenigen Vermieter, die bereits in der Vergangenheit eine (zu) hohe Miete (das heißt eine 10 Prozent der ortsüblichen Vergleichsmiete übersteigende Miete) mit ihrem Mieter vereinbart hatten, ungerechtfertigt begünstigt würden. Denn diese Vermieter dürften bei einer Neuvermietung die „alte“ Miete weiterhin unbeanstandet verlangen.

Ein Bestandsschutz für diese „alte“ Miete könne jedoch bei einer Neuvermietung nicht angenommen werden. Zudem sei die Ungleichbehandlung mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise schlichtweg unvereinbar. Denn diejenigen Vermieter, die in der Vergangenheit eine maßvolle Miete verlangt hätten, würden erheblich benachteiligt gegenüber denjenigen Vermietern, die schon in der Vergangenheit die am Markt erzielbare Miete maximal ausgeschöpft und damit ungleich höher dazu beigetragen hätten, dass Wohnraum für Geringverdiener knapp werde.

Verstoß gegen Bestimmtheitsgebot

Ergänzend zu ihren früheren Ausführungen rügte die Kammer nunmehr ferner, dass die Vorschrift der Mietpreisbremse auch gegen das im Grundgesetz verankerte Bestimmtheitsgebot verstoße. Der Bundesgesetzgeber habe die staatliche Preisintervention nicht allein davon abhängig gemacht, dass ein angespannter kommunaler Wohnungsmarkt vorliege.

Es komme zusätzlich auf die politische Willensbildung auf Landesebene und die darauf beruhende Entscheidung der jeweiligen Landesregierung an, ob von der im Gesetz enthaltenen Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung zur Umsetzung der Mietpreisbremse Gebrauch gemacht werde. Das Bundesgesetz (§ 556d BGB) verpflichte die jeweilige Landesregierung nicht dazu, die Vorschrift im Landesrecht umzusetzen, auch wenn der Wohnungsmarkt im gesamten Bundesland oder in einzelnen Kommunen angespannt sei. (Quelle: Beck-Newsletter vom 12.12.2017)

Az.: 20.4.2.2-001/001 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

70 Tag der Städtebauförderung am 05.05.2018

Der nächste Tag der Städtebauförderung findet bundesweit am 5. Mai 2018 statt. Bund, Länder und kommunalen Spitzenverbände laden an diesem Tag erneut alle Kom-

munen ein, Bürgern, Akteuren aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft, aber auch Gästen über ihre Projekte im Rahmen der Städtebauförderung und dem daraus entstehenden Mehrwert für die Stadt zu berichten. Seit 2015 ist der Tag der Städtebauförderung ein fester Termin im Veranstaltungskalender vieler Städte und Gemeinden.

2018 wird er unter das Thema „Europäisches Kulturerbejahr“ gestellt. Deshalb sind gerade auch im Jahr 2018 alle Akteure des Programms Städtebaulicher Denkmalschutz aufgerufen, sich aktiv am Tag der Städtebauförderung zu beteiligen und damit zum Erfolg dieses Aktionstages beizutragen. Weitere Informationen zum Tag der Städtebauförderung finden sich im Internet unter www.tag-der-staedtebaufoerderung.de.

Az.: 20.2.2-001/002 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

71 Europaweit Glockenläuten zum Internationalen Friedenstag am 21.09.2018

Im Rahmen des Europäischen Kulturerbejahres findet am Internationalen Friedenstag am 21.09.2018, von 18 bis 18.15 Uhr, ein europaweites Glockenläuten - „Friede sei ihr erst Geläute“ statt. Damit soll an das Ende des Ersten Weltkrieges vor 100 Jahren und an den Ausbruch und das Ende des 30-jährigen Krieges erinnert werden. Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz hat alle Glockeneigentümer Europas zur Beteiligung aufgerufen und die Kommunen um Unterstützung der Initiative gebeten. Der Aufruf zum gemeinsamen Glockenläuten des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK) kann heruntergeladen werden unter:

https://sharingheritage.de/wp-content/uploads/2018/01/Aufruf_Glocken%C3%A4uten_DE.pdf.

Az.: 20.7.4-002/002 we Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

72 Wohnungsmarktbericht 2017 der NRW.Bank

Die NRW.Bank hat den „Wohnungsmarktbericht NRW 2017“. Danach befindet sich die Bautätigkeit in Nordrhein-Westfalen auf dem Höchststand der vergangenen zehn Jahre. Trotzdem kann sie in vielen Regionen noch nicht mit dem Bedarf Schritt halten.

Das positive Wirtschaftsklima und die anhaltend guten Investitionsbedingungen sorgen dafür, dass in NRW so viele Wohnungen gebaut wurden wie lange nicht mehr. 47.200 neue Wohnungen wurden im Jahr 2016 fertiggestellt - 16 Prozent mehr als im Vorjahr. Genehmigungen für weitere 66.600 Wohnungen lassen einen erneuten Anstieg erwarten. Treibende Kraft ist der Geschosswohnungsbau. Hier entstehen immer mehr Miet- und Eigentumswohnungen. Dabei konnte das Programm der sozialen Wohnraumförderung des Landes NRW dazu beitragen, dass wieder mehr Neubauwohnungen mit günstigen Mieten errichtet wurden. So wurden im Jahr 2016 Fördermittel für den Neubau von 9.300 Mietwohnungen und Wohnheimplätze bewilligt.

Allerdings reicht auch dieses hohe Neubauniveau noch nicht aus, um den Bedarf zu decken: Laut der gemeinsamen Modellrechnung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW und der NRW.BANK aus dem Jahr 2016 werden bis 2020 pro Jahr 80.000 neue Wohnungen benötigt. Denn die Wohnungsnachfrage steigt auch nach dem Abflauen des Flüchtlingszuzugs infolge des anhaltenden Zuzugs aus dem europäischen Ausland und der guten Arbeitsmarktlage.

Besonders in Aachen, Münster, Bielefeld und den Städten der Rheinschiene, aber auch im südlichen Münsterland, in den Regionen Gütersloh und Paderborn sowie in Teilen des Ruhrgebiets liegt die Bautätigkeit noch deutlich unter dem Bedarf. Die größten Hemmnisse für den Wohnungsneubau sind nach wie vor der Mangel an Baugrundstücken sowie deren Preis. Die wirtschaftsstarke Ballungsräume, deren Kernstädte kaum mehr über Baulandreserven verfügen, müssen darüber nachdenken, wie sich der benötigte Wohnungsbau gemeinsam mit ihren Nachbarkommunen realisieren lässt.

Neben der reinen Anzahl ist entscheidend, ob die neu gebauten Wohnungen auch qualitativ zur Nachfrage passen. Denn mit dem demografischen Wandel nimmt die Zahl kleiner und älterer Haushalte zu, während Familien mit Kindern in vielen Regionen weniger werden. So sind in den vergangenen Jahren zwar deutlich mehr Wohnungen für Ein- bis Zwei-Personen-Haushalte entstanden. Doch zeigt die Mietentwicklung insbesondere für kleine und altersgerechte Wohnungen, dass gerade in diesem Segment mehr Neubau benötigt wird.

Besonders im mittleren und unteren Preissegment bleibt insgesamt die Lage auf dem Wohnungsmarkt angespannt. Denn viele geförderte Mietwohnungen, die in den förderstarken Baujahren bis Mitte der 1970er Jahre gebaut wurden, fallen jetzt aus der Sozialbindung. Neue Wohnungen sollten daher vermehrt im unteren Mietpreissegment gebaut werden, denn die Nachfrage übersteigt vielerorts das Angebot und preiswerter Wohnraum bleibt Mangelware.

Der Wohnungsmarktbericht 2017 der NRW.BANK kann unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden: www.nrwbank.de/wohnungsmarktbericht.

Die NRW.BANK ist die Förderbank für Nordrhein-Westfalen. Sie unterstützt ihren Eigentümer, das Land NRW, bei dessen struktur- und wirtschaftspolitischen Aufgaben. In ihren drei Förderfeldern „Wirtschaft“, „Wohnraum“ und „Infrastruktur/Kommunen“ setzt die NRW.BANK ein breites Spektrum an Förderinstrumenten ein: von zinsgünstigen Förderdarlehen über Eigenkapitalfinanzierungen bis hin zu Beratungsangeboten. Dabei arbeitet sie wettbewerbsneutral mit allen Banken und Sparkassen in NRW zusammen. In ihrer Förderung berücksichtigt die NRW.BANK auch bestehende Angebote von Bund, Land und Europäischer Union.

Az.: 20.4.1.2-001/001 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

73 100 Mio. Euro für kooperative Baulandentwicklung

Ohne Bauland, kein Bauen. Ohne bezahlbares Bauland kein bezahlbares Bauen und damit kein bezahlbares Mie-

ten. Inzwischen stellt sich nahezu landesweit die Herausforderung von Grundstücksverfügbarkeiten. Mit der NRW.URBAN Kommunale Entwicklungsgesellschaft mbH steht den Städten und Gemeinden eine „Entwicklungsgesellschaft auf Zeit“ zur Verfügung. In einem ersten Schritt das MHKBG den dafür landesweit zur Verfügung stehenden Finanzrahmen von 20 Millionen Euro im Jahr 2017 jetzt auf 100 Millionen Euro vervielfacht. Mit der kooperativen Baulandentwicklung soll die Gewinnung zusätzlicher Flächen für den bezahlbaren Wohnungsbau angekurbelt werden.

Als erste Stadt wird Telgte die Entwicklungsgesellschaft des Landes NRW.URBAN KE treuhänderisch mit dem Erwerb und der Entwicklung eines neuen Baugebietes beauftragen. Insgesamt soll dort ein gemischtes Quartier mit Geschosswohnungen, Reihenhäusern und Einfamilienhäusern mit rund 330 Wohneinheiten entstehen.

Hintergrund

Eine der wesentlichen Herausforderungen bei der Schaffung neuen Wohnraums ist neben der Grundfrage der Grundstückverfügbarkeiten inzwischen die personelle Ausstattung der kommunalen Bauämter. Die landeseigene „Entwicklungsgesellschaft auf Zeit“ bietet den Kommunen die Möglichkeit sich das Know-how ins eigene Haus zu holen. Dabei behalten sie über den gesamten Zeitraum den vollen kommunalen Einfluss.

Der Mangel an bezahlbarem Wohnraum betrifft nicht nur Großstädte, sondern viele nord-rhein-westfälische Kommunen. Um die erforderliche Wohnungsneubauquote zu erreichen und gleichzeitig Quartiere mit einer sozial gerechten und zukunftsfähigen Mischung zu schaffen, ist das Landesprogramm zur kooperativen Baulandentwicklung ein wichtiges Instrument. Das von der Vorgängerregierung eingeführte, noch unter dem Namen „soziale Baulandentwicklung“ eingeführte Programm wurde von der neuen Landesregierung zum Programm der „kooperativen Baulandentwicklung“ weiterentwickelt und auf 100 Euro aufgestockt.

Die Kommunen können die NRW.URBAN KE treuhänderisch mit dem Erwerb und der Entwicklung geeigneter Grundstücke für den Wohnungsbau beauftragen, wobei eine angemessene Quote an Sozialwohnungen vereinbart wird. Die NRW.BANK stellt dafür eine günstige Refinanzierung zur Verfügung. Sie gewährt der NRW.URBAN KE einen Kreditrahmen in Höhe von 100 Millionen Euro für eine Laufzeit von bis zu 15 Jahren. Die Kreditsumme wird durch eine Bürgschaft des Bauministeriums abgesichert.

Da das Modell die Vorfinanzierung der Entwicklungskosten jenseits des kommunalen Haushalts ermöglicht, können auch Kommunen profitieren, die dringend benötigte Flächenentwicklungen aus eigener Kraft nicht vornehmen könnten. Das Programm gilt für ganz Nordrhein-Westfalen, Projekte in Kommunen mit besonderem Wohnungsbaubedarf werden vorrangig ausgewählt. Interessierte Kommunen können sich an die NRW.URBAN KE wenden. Weitere Informationen sind im Internet unter <http://www.nrw-urban.de/urbane-raeume/baulandentwicklung-1/> verfügbar.

Az.: 20.1.4.7-018/001 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

Landgericht Hannover zu Schadensersatzanspruch im Lkw-Kartell

Das Landgericht (LG) Hannover hat am 18.12.2017 ein erstes Urteil zum sog. Lkw-Kartell gesprochen (Az. 18 O 8/17). Die Richter hielten einen Großteil der Ansprüche für gerechtfertigt. Es werden allerdings noch etliche weitere Entscheidungen anderer Gerichte zu erwarten sein, da bereits jetzt mehr als hundert Schadenersatzklagen gegen Lkw-Hersteller in Deutschland anhängig sind.

Im vorliegenden Fall hatte die Stadt Göttingen 13 Lastwagen der MAN zwischen 2001 und 2010 eingekauft (Beschaffungsvolumen ca. 2,3 Millionen Euro). Nun hatte die Kommune 335.000 Euro Schadensersatz gefordert, weil mehrere Lkw-Hersteller ein europaweites Kartell gebildet hatten, das die EU-Kommission im Jahr 2016 sanktioniert hat.

Das LG hat die Klage für sieben der 13 Beschaffungsvorgänge abgewiesen, weil diese nicht innerhalb des für MAN maßgeblichen Kartellzeitraums lagen. Für LKW, die zwischen 2004 und 2009 für knapp 1,7 Millionen Euro gekauft wurden, hielt das Gericht die Klage aber dem Grunde nach für gerechtfertigt. Dass die Stadt bei diesen Anschaffungen einen Schaden durch die Kartellabsprachen erlitten hat, bezweifeln die Richter demnach nicht. Über die Schadenshöhe wird jedoch weiter gestritten werden - einer der Gründe, der Kartellschadenersatzprozesse so kompliziert und langwierig macht.

Die Richter setzten sich außerdem mit Kernargumenten auseinander, die in jedem Lkw-Prozess für den Schadenersatz eine Rolle spielen werden. So wandte MAN die sogenannte Pass-on-Verteidigung an: Der Stadt sei gar kein Schaden entstanden, da diese die kartellbedingt überhöhten Preise, wenn es sie überhaupt gegeben haben sollte, über Gebühren etc. schlicht an die Bürgerinnen und Bürger weitergereicht habe, wie etwa bei den Müllautos. Nach Auffassung des Gerichts läuft diese Argumentation jedoch ins Leere.

Das Urteil können StGB-Mitgliedskommunen im Volltext im Internetangebot des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > Rechtsprechung abrufen.

Az.: 21.1.4.7-001/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

75 Positionspapier der Expertengruppe Städtebaulicher Denkmalschutz

Dem Zusammenspiel von Stadtentwicklung und Denkmalpflege in den Städten und Gemeinden kommt eine große baukulturelle Bedeutung zu. Integrierte Stadtentwicklungsprozesse legen neben dem schützenswerten Einzelobjekt ein besonderes Augenmerk auf die nachhaltige Entwicklung stadträumlicher Zusammenhänge.

Die Expertengruppe Städtebaulicher Denkmalschutz hat ein Positionspapier „Stadt als Ressource - Entwicklung aus dem Bestand“ vorgelegt. Sie begleitet Bund, Länder und Kommunen seit über 25 Jahren bei der Umsetzung des Städtebauförderungsprogramms „Städtebaulicher Denk-

malschutz“. Sie ist ein vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) berufenes Gremium und repräsentiert unterschiedliche fachliche Perspektiven, einen hohen Sachverstand und breite Praxiserfahrungen in der Umsetzung von Stadtentwicklungsprozessen.

Das Positionspapier kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internetangebot des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinfo und Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > Denkmalpflege abgerufen werden.

Az.: 20.7.4-006/001 we Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

76 Deutscher Preis für Denkmalschutz 2018

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz hat auch für das Jahr 2018 den „Deutschen Preis für Denkmalschutz“ ausgeschrieben. Der „Deutsche Preis für Denkmalschutz“ wird jährlich vergeben und ist die höchste Auszeichnung auf diesem Gebiet in der Bundesrepublik Deutschland. Der Preis wurde gestiftet, um Persönlichkeiten und Personengruppen auszuzeichnen, die sich in beispielhafter Weise für die Erhaltung des baulichen und archäologischen Erbes eingesetzt haben. Er gilt ferner auch für Vertreter von Presse, Funk und Fernsehen, die in herausragenden Beiträgen auf die Probleme des Denkmalschutzes aufmerksam gemacht haben.

Anlässlich des „Europäischen Kulturerbejahres 2018“ wird der „Deutsche Preis für Denkmalschutz 2018“ mit der besonderen Beachtung von verdienstvollen Leistungen nachbarschaftlicher europäischer bzw. grenzübergreifender Kooperationen und Initiativen ausgeschrieben. Vorschläge für eine Auszeichnung mit dem „Deutschen Preis für Denkmalschutz“ sind jeweils bis zum 15. März 2018 einzureichen.

Die Ausschreibung und weitere Einzelheiten können auf der Webseite des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz unter www.dnk.de abgerufen werden. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) ist als Mitglied des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz vorschlagsberechtigt und hat seine Mitgliedsverbände um Vorschläge gebeten. Vorschläge können somit in der angegebenen Frist über die Geschäftsstelle des StGB NRW dem DStGB zugeleitet werden.

Az.: 20.7.4-002/001 we Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

77 Workshop zum Bauen mit Holz

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen lädt zu einem Workshop „Kommunale Bauaufgaben in Holzsystembauweise“ am 01.03.2018 nach Detmold ein. Das kommunale Bauen umfasst ein weites Spektrum an Aufgaben, sei es der Bau und die Erweiterung von Kitas, Schulen und weiteren öffentlichen Einrichtungen, die Unterbringung von Flüchtlingen oder die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum durch kommunale Wohnungsunternehmen. Moderne und klimafreundliche Holzbausysteme eignen sich in besonderem Maße zur nachhaltigen und wirtschaftlichen Umsetzung dieser

Baufaufgaben und stellen so eine attraktive Möglichkeit dar, die Baunachfrage in den Bereichen des kommunalen Bauens zeitnah zu bedienen.

Ziel des Workshop ist es, Planer und Bauentscheidungs-träger der öffentlichen und privaten Hand über aktuelle Anwendungsmöglichkeiten und Potenziale des Holzbaus zu informieren. Dies erfolgt durch die Vorstellung von Praxisbeispielen und im Rahmen der begleitenden Fach-exkursion.

Die Veranstaltung findet von 08:30 bis 13:00 Uhr im Gro-ßen Sitzungssaal der Bezirksregierung Detmold statt (inkl. Imbiss), danach schließt sich bis etwa 17:00 Uhr eine Fa-chexkursion an. Weitere Informationen zur Veranstaltung sind dem Programm zu entnehmen, das für StGB-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service > Fachgebie-te > Bauen und Vergabe > Veranstaltungen verfügbar ist.

Die Veranstalter bitten Interessenten, sich bis zum 22.02.2018 online unter <http://holzbauten-fuer-fluechtlige.nrw.de/workshop-detmold-anmeldung> anzumelden. Für Rückfragen stehen Frau Dr. Blumentritt und Herr Wöhler von Wald und Holz NRW (E-Mail: holzbau@wald-und-holz.nrw.de, Tel. 02962/ 9775 - 11 oder -15) zur Ver-fügung. Die Veranstaltung wird von der AKNW und der IK Bau als Fortbildungsveranstaltung anerkannt.

Az.: 20.4.1.3-002/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

78 Difu-Praxiswerkstatt zu energetischer Gebäudesanierung

Die nächste Difu-Praxiswerkstatt „Energetische Gebäu-desanierung - Klimaschutz & Wertschöpfung kommunal gestalten“ findet am Mittwoch, 21.02.2018 in Mülheim an der Ruhr statt. Mithilfe der Praxiswerkstätten sollen inter-essierte Kommunen bei der Übertragung erfolgreicher Klimaschutzprojekte auf ihre lokalen Bedingungen unter-stützt werden. Ziel ist es, anhand vorbildlicher Praxisbei-spiele konkrete Planungsschritte und Tipps für die eigen-ten Projekte zu erarbeiten.

Durch Maßnahmen im Bereich der Gebäudeeffizienz kön-nen fossile Energien und klimaschädliche Treibhausgase langfristig in beträchtlichem Maße eingespart werden. Zugleich lösen diese Investitionen finanzielle Umsätze aus, welche zu großen Teilen vor Ort bei lokalen Planern und Handwerkern verbleiben. Die umgesetzten Maßnah-men verringern in der Regel den Abfluss von Geldmitteln aus der Region für den Einkauf fossiler Energieträger und eröffnen so Chancen für die regionale Wertschöpfung.

Auf kommunaler Ebene gibt es schon zahlreiche Beispiele guter Praxis. Sie zeigen, wie Bürgermeister und Stadtver-waltungen mit Weitblick die energetische Gebäudesanierung direkt vor Ort befördern können, sei es im direkten Wirkkreis der Kommune, also dem eigenen Gebäudema-nagement, oder über die Aktivierung anderer kommunaler Akteure. In der Werkstatt werden entsprechende Bei-spiele vorgestellt. Fragen, die behandelt werden sollen, sind u. a.:

- Was können Kommunen für ihre eigenen Liegenschaf-ten erreichen?
- Welche Kosteneinsparungen lassen sich durch das kommunale Energiemanagement erreichen?
- Welche Instrumente bestehen im Bereich Stadtent-wicklung und -planung?
- Wie können Kommunen sinnvoll fördern und beraten?
- Welche Fördermöglichkeiten können die Kommunen nutzen?

Die Referentinnen und Referenten, genauso wie zahlrei-che Teilnehmende, bringen jahrelange Erfahrung und ausgewählte Praxisbeispiele mit. Vorbilder, Erfahrungen, Tipps und Werkzeuge werden präsentiert, ausgetauscht und diskutiert. Der gegenseitige Austausch und das Ler-nen voneinander sollen dabei im Vordergrund stehen.

Aufgrund einer Förderung des Bundesumweltministeri-ums ist die Teilnahme kostenfrei. Informationen zur An-meldung und zum Programm gibt es im Internet unter <https://www.klimaschutz.de/praxiswerkstatt-muelheim>.

Az.: 20.1.4.13-001/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

79 Neue Bewerbungsrunde für den Flächenpool NRW

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) ruft die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden auf, den „Flächen-pool NRW“ zu nutzen und sich am vierten Bewerbungs-verfahren für das Landesinstrument zu beteiligen. Der „Flächenpool NRW“ ist inzwischen an 195 Standorten in 50 Städten und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen tätig, um die Entwicklungsmöglichkeiten brachgefallener oder untergenutzter Flächen zu prüfen und die Aktivierung zu begleiten. Die Unterstützung durch den „Flächenpool NRW“ fußt auf der Vermittlung zwischen den Interessen von Stadt und Flächeneigentü-mern sowie aufklärenden Untersuchungen zur Überwin-dung möglicher Entwicklungshemmnisse.

Baulandpotenzial auf Brachflächen zu mobilisieren bietet viele infrastrukturelle Vorteile. Gleichzeitig ist die Aktivie-rung von ungenutzten Arealen, etwa für den Wohnungs-bau, vielschichtiger und aufwändiger als das Ausweisen von neuem Bauland. An dieser Stelle steht das Programm „Flächenpool NRW“ mit Expertise zur Seite und über-nimmt die externe, neutrale Prozessgestaltung und -moderation.

Die Bewerbungsfrist endet am 19.03.2018. Die Projekt-verantwortlichen des „Flächenpool NRW“ stehen gerne zu Vorgesprächen zum Instrument oder geeigneten Standor-ten zur Verfügung, z. B. im Rahmen des „Bauland-Dialogs NRW 2018 - beraten, aktivieren, fördern“, einer Veran-staltung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen mit der NRW.BANK, NRW.URBAN, BEG BahnflächenEntwicklungs-Gesellschaft NRW mbH, dem AAV - Verband für Flächen-recycling und Altlastensanierung und dem Bau- und Lie-genschaftsbetrieb NRW am 16.02.2018 in Münster. Siehe hierzu auch die StGB NRW-Mitteilung vom 20.12.2017.

Bewerbungsunterlagen zum aktuellen Verfahren: www.mhkgb.nrw.de unter dem Punkt: aktuelle Schwerpunkte

Az.: 20.1.4.7-009/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

80 Stadtentwicklungsbericht 2017

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKGB) hat den Stadtentwicklungsbericht 2017 „Stadtentwicklung in der Region - Interkommunales Handeln“ herausgegeben. Der Stadtentwicklungsbericht befasst sich mit den Themen Stadt und Region, StadtUmland und interkommunale Zusammenarbeit - sei es in urbanen Ballungsräumen oder in eher ländlich geprägten Räumen. Der Bericht zieht eine Bilanz der regionalpolitischen Aktivitäten des Landes Nordrhein-Westfalen und weist auf zukünftige Herausforderungen und Perspektiven hin.

Die regionale Vielfalt des Landes macht deutlich, dass es kein Konzept geben kann, das für alle Regionen gleichermaßen passt. Einige Erfolgsbedingungen für die regionale Kooperation und Entwicklung können aus den Beiträgen in diesem Bericht jedoch herausgelesen werden. Dabei zeigt sich zum Beispiel die gewachsene Bedeutung strategischer integrierter Handlungskonzepte, die die besonderen regionalen Bedarfe formulieren, dabei sektorales Denken überwinden und die Alleinstellungsmerkmale jeder Region zu profilieren suchen.

Es lohnt sich für eine Region, gemeinsam Entwicklungsperspektiven und passgenaue Maßnahmen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, zur Wirtschaft, zu Mobilität, Kultur und Bildung zu erarbeiten und dabei die Bevölkerung umfassend mitzunehmen. Gute Beispiele im Kontext der REGIONALEN zeigen, dass Identität und Heimatgefühl insbesondere dort wachsen, wo es gelingt, die regionalen politischen Akteure ebenso wie die Bürger zu interessieren und einzubeziehen.

Der Bericht kann über die Gemeinnützigen Werkstätten Neuss (GWN/siehe Impressum) unter Angabe der SB-Nr. 225 bezogen werden. Er steht zudem auf der Internetseite des Ministeriums in den Bereichen Broschürenservice sowie Stadtentwicklungspolitik zum Download wie folgt zur Verfügung:

<https://www.mhkgb.nrw/ministerium/service/Broschueren/index.php>

Az.: 20.1.4.6-006/001 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

81 Neue NRW-Landesbauordnung erst 2019 in Kraft

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 20.12.2017 das Moratorium zur Landesbauordnung (BauO NRW 2016) beschlossen. Das entsprechende Gesetz soll am 27.12.2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW) verkündet werden. Das GV. NRW ist über <https://recht.nrw.de/> einsehbar. Die bereits am 15.12.2016 durch den Landtag verabschiedete BauO NRW 2016 sollte eigentlich zum 28.12.2017 vollständig wirksam werden.

Durch das Moratorium tritt die BauO NRW 2016 nun erst am 01.01.2019 in Kraft. Lediglich einzelne Vorschriften der BauO NRW 2016 gelten schon seit dem 28.06.2017 und werden dementsprechend von dem Moratorium nicht berührt. Dies betrifft vor allem die Bauarten und Bauprodukte (§§ 17 bis 25 BauO NRW 2016).

Im Übrigen gilt nun bis zum 31.12.2018 die BauO NRW vom 01.03.2000 fort. Dies hat zum Beispiel zur Folge, dass zunächst weiter vom Freistellungsverfahren (§ 67 BauO NRW) Gebrauch gemacht werden kann oder sich die Herstellung von Stellplätzen wie gehabt nach § 51 BauO NRW richtet. Auch ergeben sich noch keine Änderungen für die Baugenehmigungsverfahren.

Hintergrund für das Moratorium ist allerdings, dass die BauO NRW 2016 noch einmal überarbeitet werden soll. Es ist daher möglich, dass es in den eben genannten und anderen Bereichen durch die Novellierung noch einmal zu Änderungen kommt. In diesem Zusammenhang fordert der Städte- und Gemeindebund NRW etwa auch, an der Abschaffung des Freistellungsverfahrens festzuhalten, da dieses in der Praxis zu viele Probleme verursacht. Die Landesregierung beabsichtigt, eine neue Landesbauordnung noch vor der Sommerpause 2018 vom Landtag beschließen zu lassen.

Az.: 20.3.1.1-002/002 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

82 Rahmenbedingungen der Städtebauförderung 2018

Das Bundesbauministerium (BMUB) hat sich zu den Rahmenbedingungen der Städtebauförderung 2018 geäußert. Aufgrund der andauernden Regierungsbildung im Bund sowie der sich daraus ergebenden Verschiebung des Bundeshaushalts 2018 wird bis zu dessen Verabschiedung eine vorläufige Haushaltsführung im Bund gem. Art. 111 Abs. 1 des Grundgesetzes erfolgen. In Bezug auf die Finanzierung der Städtebauförderung sowie des Investitionspakts ergibt sich hieraus folgendes:

Bestehende Verpflichtungen Städtebauförderung 2017 und früher/ Investitionspakt 2017: Bereits eingegangene Verpflichtungen des Bundes zur Städtebauförderung (gem. VV StBauF 2017 und Vorjahre) und zum Investitionspakt 2017 werden während der vorläufigen Haushaltsführung als rechtlich begründete Verpflichtungen des Bundes i. S. d. Art. 111 Buchst. b) GG erfüllt; die entsprechenden Kassenmittel werden in voller Höhe regulär im Januar zugewiesen.

Bundesfinanzhilfen Städtebauförderung/ Investitionspakt 2018: Die im 1. Regierungsentwurf zum Haushalt 2018 enthaltenen neuen Verpflichtungsermächtigungen für die Programme der Städtebauförderung und zum Investitionspakt sind während der vorläufigen Haushaltsführung nicht verfügbar. Demzufolge dürfen Bund und Länder keine Verpflichtungen mit einer Verwaltungsvorschrift Städtebauförderung VV StBauF 2018/ VV InvP 2018 eingehen. Somit ist zunächst das Inkrafttreten des Haushalts 2018 erforderlich, bevor die VVen mit den Ländern abge-

geschlossen werden und neue Mittel (VR) zur Verfügung gestellt werden können.

Um die sich daraus ergebenden Verzögerungen bei der Weiterbewilligung der Mittel durch die Länder und damit voraussichtlich auftretende Mittelabflussprobleme so gering wie möglich zu halten, ist seitens BMUB vorgesehen, Anfang 2018 in einem Bund-Länder-Gespräch eine Vorabstimmung zur Förderung 2018 durchzuführen. Das BMUB hofft, zu diesem Zeitpunkt eine konkretere Einschätzung zur Dauer der vorläufigen Haushaltsführung zu haben. Inhaltliche Festlegungen einschließlich der Höhe der Bundesmittel können jedoch nicht getroffen werden; dies ist allein dem politischen Willen des Bundeshaushaltsgesetzgebers vorbehalten. Auch insoweit ist zunächst das Inkrafttreten des Bundeshaushalts 2018 abzuwarten.

Az.: 20.2.1-003/002 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

83 Arbeitshilfe zu Anwendung digitaler Standards für Bau- und Planungsämter

Die so genannten XGeo-Standards (XBau / XPlanung) sind am 22.06.2017 in einer neuen Version durch den IT-Planungsrat beschlossen worden. Der IT-Planungsrat ist ein Bund-Länder-Gremium, welches die Zusammenarbeit im Bereich der Informationstechnik koordiniert. Der Standard „XPlanung“ soll den Austausch von Daten zu Bauleitplänen (Darstellungen, Festsetzungen, Kennzeichnungen etc.) zwischen verschiedenen IT-Systemen ermöglichen. „XBau“ dient der Vereinheitlichung der Informationen, die im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren zwischen einem Bauantragssteller und der Baugenehmigungsbehörde bzw. weiteren Fachbehörden ausgetauscht werden. Standardisierungsbeschlüsse des IT-Planungsrates sind mittlerweile von den Gemeinden und Gemeindeverbänden in NRW bei den von ihnen eingesetzten informationstechnischen Systemen einzuhalten (§ 20 EGovG NRW).

Zu den XGeostandards und ihrer Umsetzung haben die drei kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene (Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Städtetag und Deutscher Landkreistag) mit Unterstützung ihrer Landesverbände, darunter dem StGB NRW, eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Diese berät unter anderem über

- Zielsetzung und Verfahren des Standardisierungsvorhabens „Austauschstands im Bau- und Planungsbereich“
- aktuelle Entwicklungen im Bereich der Standardisierung der Landschaftsplanung
- Konsequenzen des Beschlusses des IT-Planungsrates zur verbindlichen Einführung von XBau / XPlanung
- Stand der Einrichtung einer Leitstelle XBau / XPlanung / Etablierung einer Governance Struktur unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände

Ziel ist es, eine Handreichung zur Einführung von XBau / XPlanung für Kommunen (z. B. „10 Fragen - 10 Antworten“) zu erstellen. Parallel hierzu hat der StGB NRW die

Landesregierung gebeten, die Kommunen mit einer Arbeitshilfe zu unterstützen, mit der Details zur Umsetzung dieser Standards landesweit einheitlich gehandhabt werden können.

Az.: 20.3.1.3-002/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

84 Bauland-Dialog NRW 2018 in Münster

Mit welchen Ideen und Instrumenten kann neues Bauland für bezahlbaren Wohnraum geschaffen werden? Welche Beiträge kann die Städtebauförderung in NRW zur Baulandmobilisierung leisten? Welche Rolle bekommt die Nachverdichtung? Diesen und anderen Fragen wird der Bauland-Dialog NRW 2018 nachgehen und dabei viel Raum für Austausch und Diskussionen bieten.

Der Bauland-Dialog NRW 2018 richtet sich an alle, die die Stadtentwicklung in den nordrhein-westfälischen Kommunen gestalten und verantworten. Dabei besteht die Möglichkeit, im Vorfeld Fragen zu Problemen und Standorten vor Ort mitzuteilen.

Zeit und Veranstaltungsort Bauland-Dialog NRW 2018: 16.02.2018, ab 9:45 Uhr, NRW.BANK, Friedrichstraße 1, 48145 Münster.

Weitere Informationen zum Programm und zur Anmeldung gibt es unter <http://nrw-flaechenpool.de/bauland-dialog-nrw-2018-beraten-aktivieren-foerdern-2/>.

Veranstalter sind das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG), NRW.BANK, NRW.URBAN, BEG NRW, AAV, Forum Baulandmanagement NRW und BLB NRW.

Az.: 20.1.4.7-001/005 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

85 Wohngeld-Runderlass 4/2017 für NRW

Das NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) hat am 19.12.2017 den Wohngeld-Runderlass 4/2017 veröffentlicht. Darin wird auf die neuen Sätze der Regelbedarfsstufen bei der Sozialhilfe eingegangen, die zum 01.01.2018 wirksam werden. Auch bei den Werten für Sachbezüge in der Sozialversicherungsentgeltverordnung kommt es ab dem Jahreswechsel zu Veränderungen.

Die weiteren Einzelheiten zur Handhabung in der Praxis können dem Erlass des MHKBG entnommen werden. Dieser ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Wohnungswesen abrufbar.

Az.: 20.4.2.4-001/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

86 Neue Schwellenwerte für europaweite Vergaben

Mit Jahresbeginn gelten höhere Schwellenwerte für europaweite Vergaben. Die Wertgrenzen werden alle zwei Jahre durch die EU-Kommission überprüft und in der Re-

gel auch angepasst. Die Veränderungen treten jeweils aufgrund der in § 106 Abs. 1 GWB vorgesehenen, dynamischen Verweisung unmittelbar in Kraft. Seit dem 01.01.2018 gelten nunmehr die folgenden Schwellenwerte, welche die EU-Kommission am 19.12.2017 im EU-Amtsblatt (L 337/17 ff.) veröffentlicht hat:

Baufträge:

5.548.000 Euro (bisher: 5.225.000 Euro)

Liefer- und Dienstleistungsaufträge:

221.000 Euro (bisher: 209.000 Euro)

Für sog. Sektorenauftraggeber, die auf den Gebieten der Trinkwasserversorgung, der Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, gilt bei Liefer- und Dienstleistungen nun ein höherer Schwellenwert von 443.000 Euro (bisher: 418.000 Euro).

Die Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) finden nur auf öffentliche Aufträge Anwendung, deren Nettoauftragswert die o.g., EU-weit einheitlichen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet (Oberschwellenbereich). Im Gegensatz dazu gelten für die Aufträge von Städten und Gemeinden, die diese Werte nicht erreichen (Unterschwellenbereich) der § 25 GemHVO NRW i. V. m. dem Runderlass über die kommunalen Vergabegrundsätze, welcher im Wesentlichen auf die VOB/A bzw. die VOL/A verweist. Der Erlass wird derzeit allerdings durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen überarbeitet. Eine Neufassung wird voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2018 veröffentlicht werden.

Az.: 21.1.1.2-004/001

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

87 Neue Wohnungsmarktprofile für NRW

In NRW sind in den vergangenen Jahren so viele Wohnungen gebaut worden wie lange nicht mehr. Doch der Druck auf die kommunalen Wohnungsmärkte ist weiterhin groß, denn der Neubau deckt vielerorts nicht den Bedarf. Wie unterschiedlich sich Bautätigkeit und Nachfrage sowie die Haushaltsgrößen in den einzelnen Kommunen verändern, zeigen die Wohnungsmarktprofile 2017 der NRW.BANK, die jetzt in einer aktualisierten Neuauflage erschienen sind.

Die Wohnungsmarktprofile sind für alle 396 kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen des Landes verfügbar. Sie machen Vergleiche zwischen den Kommunen möglich, da ausschließlich Daten verwendet werden, die flächendeckend verfügbar sind. Die Profile der kreisfreien Städte sind ab sofort als PDF-Datei zum kostenfreien Download auf der Website der NRW.BANK unter www.nrwbank.de/wmp verfügbar.

Wohnungsmarktprofile für kreisangehörige Städte und Gemeinden sind erhältlich auf Anfrage an die E-Mail-Adresse wohnungsmarktbeobachtung@nrwbank.de.

Az.: 20.4.1.2-001/002

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

88 Gesetzentwurf des Bundesrates zur Stärkung des sozialen Wohnungsbaus

Um den Bedarf an bezahlbarem Wohnraum zu sichern, hat der Bundesrat am 03. November 2017 einen Gesetzentwurf zur Liegenschaftspolitik des Bundes beschlossen (BR-Drs. 557/17 (B)). Mit der vorgeschlagenen Neuregelung soll den Wettbewerbsverzerrungen auf dem Immobilienmarkt entgegengewirkt und erreicht werden, dass Länder und Kommunen weiterhin Grundstücke für den sozialen Wohnungsbau erwerben können.

Insbesondere in Ballungsgebieten gebe es ein hohes Defizit an Sozialwohnungen und Wohnungen für untere und mittlere Einkommensgruppen. Die vorgeschlagene Neuregelung sieht vor, dass der Bund Grundstücke, die Gebietskörperschaften öffentlich nutzen möchten, ohne Bieterverfahren und zu einem gutachterlich ermittelten Wert veräußern können. Liegenschaften, die für den sozialen oder studentischen Wohnungsbau bestimmt seien, sollten darüber hinaus verbilligt abgegeben werden.

Aktuell erfolge der Verkauf bundeseigener Grundstücke gerade nicht auf der Grundlage eines gutachterlich ermittelten Wertes, sondern nach dem Höchstpreisprinzip, heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfes. Dies heiße die angespannte Marktsituation weiter an und treibe auch die Mieten dauerhaft in die Höhe. Wenn es um bezahlbaren Wohnraum gehe, müssten jedoch Kooperation und Solidarität im Vordergrund stehen und nicht die Kaufpreismaximierung.

Anmerkung aus kommunaler Sicht

Die Gesetzesinitiative ist aus kommunaler Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Der Bund kann mit seinem Bestand dazu beitragen, Marktverzerrungen entgegenzuwirken. Der StGB NRW und der DStGB haben in der Vergangenheit stets eine Anpassung des BIMA-Gesetzes sowie der hierauf basierenden Verbilligungsrichtlinie (Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur verbilligten Abgabe von Grundstücken vom 26. November 2015) eingefordert.

Unter Beachtung des bereits bestehenden Erstzugriffsrechts von Ländern und Kommunen ist es sinnvoll, bei der Veräußerung von Bundesliegenschaften zukünftig auch die geplante Nutzung eines Grundstücks zu berücksichtigen. Etwaige beihilferechtliche Beschränkungen müssen allerdings sorgfältig geprüft werden.

Az.: 20.1.4.9-002/001 gr

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

89 Immobilienmarktbericht 2017 der amtlichen Gutachterausschüsse

Die Ausgaben für Immobilien lagen im Jahr 2016 fast 25 Prozent höher als noch zwei Jahre zuvor. Während Käuferinnen und Käufer im Jahr 2014 191 Mrd. Euro investierten, waren es im Jahr 2016 bereits 237,5 Mrd. Euro - bei 1 Mio. Transaktionen. Von 2009 bis 2016 stiegen die Ausgaben für den Immobilienkauf um jährlich 9 Prozent. Das geht aus dem 5. Immobilienmarktbericht Deutschland

hervor. Dieser wird vom Arbeitskreis der Oberen Gutachterausschüsse, Zentralen Geschäftsstellen und Gutachterausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland (AK OGA) herausgegeben.

Intensiv begleitet wurde die Studie auch durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) in Bonn. Die Analysen basieren auf Grundstückskaufverträgen, die den Gutachterausschüssen in der Bundesrepublik Deutschland durch Notare oder sonstige beurkundende Stellen zur Verfügung zu stellen sind. Aus diesen Verträgen leiten die Gutachterausschüsse Immobilienmarktdaten ab, die der Redaktionsstelle für den Immobilienmarktbericht Deutschland übermittelt werden.

Investitionsschwerpunkt bleibt dem Bericht zufolge der Wohnungsmarkt: Im Jahr 2016 gaben Käuferinnen und Käufer 155,7 Mrd. für Wohnimmobilien aus, 2014 waren es noch 130,3 Mrd. Euro. Das entspricht einem Anstieg von knapp 20 Prozent. Besonders die Preise für selbstgenutztes Wohneigentum zogen an. Im Bundesdurchschnitt kostete im Jahr 2016 der Quadratmeter Wohnfläche für ein gebrauchtes freistehendes Ein- und Zweifamilienhaus 1.545 Euro. Die höchsten Quadratmeter-Preise wurden in München (Stadt: 8.500 Euro; Landkreis München: 7.500 Euro) und in Konstanz (5.150 Euro) erzielt. Weitaus weniger mussten Käufer in den Landkreisen Mansfeld-Südharz in Sachsen-Anhalt (380 Euro) oder im Kyffhäuserkreis in Thüringen (470 Euro) zahlen.

Bei den Baugrundstücken dominierten Transaktionen für die Eigenheimbebauung. Auf sie entfielen im Jahr 2016 etwa 70 Prozent der Verkäufe von Bauplätzen. Dies entspricht einem Geldumsatz von 12,9 Mrd. Euro. Im Mittel kostete ein Eigenheimbauplatz in Deutschland etwa 108 Euro je m². Die Spanne reichte dabei von durchschnittlich 10 Euro je m² Grundstück im Saale-Orla-Kreis in Thüringen bis zu 1.600 Euro je m² in der Stadt München. In Stuttgart lag der Preis bei 920 Euro je m², in Wiesbaden mussten Käufer im Durchschnitt 840 Euro je m² aufbringen.

Mit jeweils rund 5.900 Verkäufen in 2015 und 2016 blieb die Zahl der Transaktionen von Bauplätzen für Mehrfamilienhäuser gegenüber 2014 relativ konstant. Dagegen erhöhte sich der Geldumsatz zwischen 2014 und 2016 von 3,4 auf rund 4,1 Mrd. Euro, ebenso wie die Preise. Sie legten im bundesweiten Durchschnitt von 104 Euro je m² auf 155 Euro je m² im Jahr 2016 zu.

Die agrar- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen spielen, bezogen auf den Geldumsatz, eine untergeordnete Rolle. Die Zahl der Transaktionen stagnierte, während die Ausgaben für den Kauf der Flächen neue Höchststände erreichten: 4,36 Mrd. Euro im Jahr 2015 und 4,30 Mrd. Euro in 2016. Der Preisanstieg setzte sich auch bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen fort. Regionen mit ohnehin hohen Preisen verzeichneten in den vergangenen zwei Jahren das stärkste Plus.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.immobiliemarktbericht-deutschland.info verfügbar.

Az.: 22.4-003/003

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

90 **Erfahrungsaustausch zu neuen Leitlinien für Einheimischenmodelle**

Dem StGB NRW liegt die Anfrage einer Mitgliedskommune vor, die ein Einheimischenmodell verabschieden möchte und über die Verbands-Geschäftsstelle in einen Erfahrungsaustausch mit Gemeinden eintreten möchte, die bereits Einheimischenmodelle nach den neuen Leitlinien aufgestellt haben. Entsprechende Kommunen werden bis zum 22.12.2017 um Rückmeldung an die Geschäftsstelle gebeten (E-Mail: christiane.koch@kommunen-in-nrw.de). Von dort aus wird dann der Kontakt an die anfragende Kommune weitergeleitet.

Mit StGB NRW-Mitteilung vom 26.07.2017 wurde darüber informiert, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit (BMUB) neue Leitlinien für Kommunen für so genannte Einheimischenmodelle herausgegeben hat. Nach diesen Modellen bieten Kommunen ortsansässigen Bürgern Wohnbauland zur Eigennutzung zu vergünstigten Konditionen zum Kauf an. Sie dienen oftmals dem Ziel, jungen Familien mit geringerem Einkommen trotz des Zuzugdrucks finanzstarker auswärtiger Bürger die Möglichkeit zu geben, in ihrem Heimatort zu bleiben.

Da diese Form der Förderung von Ortsansässigen eine Diskriminierung von EU-Ausländern darstellen kann, hatte die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen eines möglichen Verstoßes gegen die Niederlassungsfreiheit und die Kapitalverkehrsfreiheit eingeleitet, das mit der Einigung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der EU-Kommission über gemeinsame Leitlinien für Einheimischenmodelle im Frühjahr dieses Jahres eingestellt worden ist.

Zur Vermeidung weiterer Vertragsverletzungsverfahren hält es das BMUB für zwingend erforderlich, dass Einheimischenmodelle zukünftig im Einklang mit diesen Leitlinien durchgeführt werden.

Az.: 20.1.4.7-001/003 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

91 **Ausbau der Windenergie bundesweit 1. bis 3. Quartal 2017**

Die Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) hat auf Basis der aktuellen Ausgabe des Anlagenregisters (Veröffentlichungsstand 30.11.2017) die Ausbauentwicklung der Windenergie in den ersten drei Quartalen 2017 ausgewertet. Bis Ende September gingen demnach 1.430 Windenergieanlagen mit 4.160 MW Leistung neu in Betrieb. Daraus lässt sich schon jetzt schließen, dass 2017 das bislang stärkste Zubaujahr in der Geschichte der Windenergie in Deutschland werden wird. Nach unserer Prognose dürfte der Bruttozubau bis Jahresende eine Größenordnung von 5,9 bis 6,2 Gigawatt erreichen.

Den Bundesländervergleich führt in den ersten drei Quartalen mit großem Abstand Niedersachsen an, wo allein ein Viertel der Neuanlagenleistung (1.039 MW) in Betrieb genommen worden ist. An zweiter Stelle folgt Nordrhein-Westfalen mit 697 MW zusätzlicher Windenergiekapazität.

tät. Auf dem dritten Platz steht Schleswig-Holstein mit 446 MW Leistung, die dort zwischen Januar und September in Betrieb gingen.

Innerhalb des Netzausbaugesbietes wurden 492 Windturbinen (1.438 MW) bis Ende September ans Netz angeschlossen, davon 27 Prozent im Rahmen eines Repowering. Die bundesweite Repowering-Quote lag im Herbst bei 17 Prozent und damit drei Prozentpunkte über dem Wert des Vergleichszeitraums 2016. Den höchsten Repowering-Anteil auf Länderebene erreichte mit 33 Prozent Schleswig-Holstein.

Zum Meldestand Ende Oktober erfasst das Anlagenregister 1.920 genehmigte Windenergieanlagen (5.960 MW) für die bis dato (noch) keine Inbetriebnahme registriert wurde. 17 Prozent dieser »offenen« Genehmigungen (329 WEA, 1.064 MW) stammen aus dem laufenden Jahr. Im Netzausbaugesbiet waren bis dahin 1.848 MW neue Windenergieleistung genehmigt, wovon 296 MW in diesem Jahr dort zugelassen wurden.

Die ausführliche Analyse kann auf der Internetseite der FA Wind herunter geladen werden:

<https://www.fachagentur-windenergie.de/aktuell/detail/windausbau-steuert-auf-neues-rekordjahr-zu.html> .

Az.: 20.1.4.1-002/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

92 Fördermittel zum Ausbau grüner und lebenswerter Heimat

18 Städte und Gemeinden erhalten im Rahmen des neuen Städtebauförderprogramms Zukunft Stadtgrün 23,65 Mio. Euro. An der Finanzierung beteiligen sich der Bund mit 10,74 Millionen Euro, das Land Nordrhein-Westfalen mit 12,91 Mio. Euro. Mit dem Programm Zukunft Stadtgrün fördert Nordrhein-Westfalen erstmals städtebauliche Maßnahmen für lebenswerte und grüne Heimat.

Schwerpunkte des Programms Zukunft Stadtgrün liegen in der Aufwertung öffentlicher Parkflächen, Verbesserung der Umweltsituationen in Straßenräumen und auf Plätzen. 19 interessante Projekte werden die Lebens- und Wohnqualität in diesen Kommunen durch den Erhalt und Ausbau öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen verbessern. Die innerstädtischen Quartiere profitieren davon, wenn Parks, Spiel-, Sportflächen, Wegeverbindungen und Brachflächen durch Stadtgrün aufgewertet werden. Aus der Mitgliedschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW werden Projekte aus Bad Honnef, Baesweiler, Bergheim, Blankenheim, Ennigerloh, Hilden, Ibbenbüren, Kall, Lünen, Menden, Vreden, Waltrop und Wesel finanziell unterstützt.

Eine Übersicht über die geförderten Projekte kann unter folgender Internetseite abgerufen werden:

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/mhkb_g_20.11.2017_anlage.pdf .

Az.: 20.2.1-002/002 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

93 Niedrigere Fördersätze für Windenergie an Land

Die Bundesnetzagentur hat bekannt gegeben, dass die Förderung von Windenergieanlagen an Land außerhalb der Wind-Ausschreibungen zum 01.04.2018 um 2,4 Prozent gekürzt wird. Dies betrifft Windenergieanlagen, die ab dem 01.04.2018 neu in Betrieb genommen werden und unter die Übergangsregelung des EEG 2017 fallen.

Der Brutto-Zubau von Windenergieanlagen an Land liegt mit etwa 5.516 Megawatt deutlich oberhalb des Ausbaupfads. Maßgeblich für die Berechnung der Fördersätze ist der Zubau zwischen November 2016 und Ende Oktober 2017. Bewegt sich der Zubau nahe am gesetzlichen Ausbaupfad, so ist eine geringe Absenkung der Vergütungssätze vorgesehen. Diese Absenkung verstärkt sich, je mehr der Zubau den Ausbaupfad überschreitet. Eine merkliche Unterschreitung des Ausbaupfads würde dagegen dazu führen, dass die anzulegenden Werte konstant bleiben oder sogar angehoben würden.

Die Fördersätze für Strom aus Windenergieanlagen an Land werden quartalsweise angepasst. Die Veröffentlichung erfolgt vier Monate vor dem Inkrafttreten der neuen Förderung. Weitere Informationen zu den Fördersätzen für Wind an Land sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu finden unter:

www.bundesnetzagentur.de/eeg-a .

Az.: 20.1.4.1-003/002 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

94 Ausschluss extrem niedriger Angebote bei Vergabeverfahren

Der Europäische Gerichtshof hat in einem Urteil vom 19.10.2017 (C-198/16) grundlegende Ausführungen zu der Praxisfrage der Aufklärungspflicht für öffentliche Auftraggeber und damit auch für Städte und Gemeinden bei „ungewöhnlich niedrigen Angeboten“ gemacht. Dabei hat er näher dargelegt, auf welchen Grundlagen die Frage eines „ungewöhnlich niedrigen Angebots“ und eines damit verbundenen Ausschlusses durch den Auftraggeber zu beantworten ist. Der EuGH hat in seinem Urteil Folgendes festgestellt:

- Mangels einer Definition des Begriffs „ungewöhnlich niedriges Angebot“ oder vorgegebener Regeln zur Identifizierung eines solchen Angebots, ist es Sache des öffentlichen Auftraggebers, eine sachliche und nicht diskriminierende Methode zur Identifizierung ungewöhnlich niedriger Angebote festzulegen.
- Es spricht nichts dagegen, dass der öffentliche Auftraggeber die Angebote mit seinem veranschlagten Budget in den Vergabeunterlagen vergleicht und eines davon als auf den ersten Blick ungewöhnlich niedrig identifiziert, wenn die Höhe dieses Angebots erheblich unter dem veranschlagten Budget liegt.
- Eine Simulation, die darin besteht, die im Angebot vorgeschlagenen Preise anhand der wirtschaftlichen Bezugsparameter im Einzelnen zu überprüfen, kann nicht den Nachweis erbringen, warum der öffentliche Auftraggeber im Vorhinein an der Seriosität dieses

Angebots hätte zweifeln sollen, obwohl es seiner Höhe nach (Anmerkung: wie im entschiedenen Fall), sehr nahe an dem veranschlagten Budget der Vergabeunterlagen lag.

Nach dem Urteil des EuGH ist damit der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, erstens die zweifelhaften und ungewöhnlich niedrig erscheinenden Angebote „zu identifizieren“. Zweitens muss er den betroffenen Bietern ermöglichen, ihre Seriosität zu beweisen, indem er von ihnen Aufklärung verlangt, wo er dies für angezeigt hält. Drittens hat er die Stichhaltigkeit der von den Betroffenen eingereichten Erklärungen zu beurteilen und viertens muss er über die Zulassung oder Ablehnung dieser Angebote entscheiden.

Anmerkung

Mit seinen Vorgaben entspricht der EuGH in seinem Urteil vom 19.10.2017 auch den bisher schon nach dem deutschen Recht angewandten Prüfungsstufen. Er stellt heraus, dass für die Frage, ob ein Angebot des Bestbieters ungewöhnlich niedrig ist, es insbesondere auf die Schätzung des Auftragswerts und damit die Vergabeunterlagen ankommt. Kommt das „ungewöhnlich niedrige Angebot“ sehr nahe an diese Schätzung und das vom Auftraggeber veranschlagte Budget heran, dürfte ein Ausschluss dieses Angebots rechtlich kaum vertretbar sein.

Ergänzend zur Gesamthematik weisen wir auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 31.01.2017 - Az.: X ZB 10/16 hin. Dort hatte sich der BGH gegen die bisherige Mehrheitsmeinung gewandt, wonach Mitbewerber bei öffentlichen Ausschreibungen keine Nachprüfung dahingehend verlangen können, dass das für den Zuschlag vorgesehene Angebot „ungewöhnlich niedrig“ ist. Der BGH entschied, dass dann, wenn ein Angebotspreis Mitbewerbern ungewöhnlich niedrig erscheint, diese von den Auftraggebern eine nähere Prüfung der Preisbildung verlangen können. Auf das Kriterium der „Marktverdrängungsabsicht“ kommt es nach dem BGH nicht an, zumal es Bietern kaum möglich sei, hierzu Konkretes vorzutragen.

Wird für Informationen, die der Auftraggeber zur Preisauflklärung benötigt, der Schutz des Geschäftsgeheimnisses durch betroffene Bieter begehrt, entscheidet laut BGH die Vergabekammer über dessen Offenlegung in einem Zwischenverfahren.

Az.: 21.1.1.4-002/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

95 800 Mio. Euro jährlich für Wohnraumförderung in NRW

Das Land NRW wird ein mehrjähriges Wohnraumförderprogramm für die Jahre 2018 bis 2022 auf den Weg bringen und für die Schaffung und Erhaltung von bezahlbarem Wohnraum in diesem Zeitraum insgesamt vier Milliarden Euro zur Verfügung stellen. 800 Millionen Euro werden damit jährlich über das Land NRW die NRW.Bank bereitstellen, um die Bautätigkeit zu unterstützen.

Damit bewegt sich die nordrhein-westfälische Wohnraumförderung auf dem Niveau der Jahre 2011 bis einschließlich 2015. In den Jahren 2016 und 2017 wurde die Wohnraumförderung durch zusätzliche Finanzmittel des Bundes im Zusammenhang mit der asylbedingten Zuwanderung auf 1,1 Milliarden Euro aufgestockt. Die Bundesgelder fließen letztmalig in 2018 und werden unverändert in das Programm einbezogen.

Ab 2020 ist das Land alleine für die Wohnraumförderung verantwortlich. Die Landesregierung hat angekündigt, die bisherige Mitfinanzierung des Bundes von 97 Millionen Euro über den Landeshaushalt fortzuschreiben. Außerdem soll bis 2022 die Eigentumsförderung bedarfsgerecht angehoben werden. Daneben sollen auch neue, bezahlbare Wohnangebote und Wohnqualitäten für ältere Menschen und barrierefreie Wohnangebote geschaffen werden. Die überarbeiteten Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) für das kommende Jahr sollen bis Ende Januar 2018 in Kraft treten.

Az.: 20.4.3-004/005 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

96 Deutscher Städtebaupreis zu Bildung und Kultur

Von Dezember 2017 bis zum 15.04.2018 wird der Deutsche Städtebaupreis 2018 ausgelobt. Seit fast 40 Jahren dient der mit insgesamt 25.000 Euro dotierte Deutsche Städtebaupreis der Förderung einer zukunftsweisenden Planungs- und Stadtbaukultur. Er wird ausgelobt von der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung (DASL) und von der Wüstenrot Stiftung gefördert.

Mit dem Deutschen Städtebaupreis werden städtebauliche Projekte prämiert, die sich durch nachhaltige und innovative Beiträge zur Stadtbaukultur auszeichnen. Dabei sollen die Projekte den aktuellen Anforderungen an zeitgemäße Lebensformen ebenso Rechnung tragen wie den Herausforderungen an die Gestaltung des öffentlichen Raums, dem sparsamen Ressourcenverbrauch sowie den Verpflichtungen gegenüber der Orts- und Stadtbildpflege. Der parallel zum Städtebaupreis ausgelobte Sonderpreis dient der Akzentuierung besonders dringlicher Handlungsfelder im Städtebau und in der Stadtplanung. Das Thema des Sonderpreises 2018 lautet „Orte der Bildung und Kultur im städtebaulichen Kontext“.

Um die Preise können sich freischaffende und angestellte Planerinnen und Planer sowie öffentliche und private Planungsträger bewerben. Die Bekanntgabe der prämierten Projekte und die Preisverleihung erfolgen nach dem Oscar-Prinzip am 27.09.2018 in Mainz. Weitere Informationen und eine Liste einzureichender Unterlagen finden sich im Internet unter www.staedtebaupreis.de.

Az.: 20.1.12-003/002 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

97 Neufassung der Baunutzungsverordnung

Das Bundesstädtebauministerium hat mitgeteilt, dass die Bekanntmachung der Neufassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 am 29.11.2017 im

Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 3786) veröffentlicht wurde. Die BauNVO ist daher künftig wie folgt zu zitieren: „BauNutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)“. Das entsprechende Bundesgesetzblatt Nr. 75 kann auf den Internetseiten des Bundesgesetzblattes (www.bgbl.de) eingesehen beziehungsweise zum privaten Gebrauch heruntergeladen werden.

Az.: 20.1.2-001/003 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

Umwelt, Abfall, Abwasser

98 Förderaufruf „Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte“

Um Kommunen bei der Nutzung der Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Einsparung von Treibhausgasen zu unterstützen, fördert das Bundesumweltministerium kommunale Klimaschutz-Modellprojekte. Ab dem 01. Januar bis zum 15. April 2018 können Projektskizzen eingereicht werden.

Mit dem Förderaufruf „Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte“ sollen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) kommunale Klimaschutzprojekte mit modellhaftem, investivem Charakter gefördert werden. Das Ziel der Förderung besteht darin, einen wesentlichen Beitrag zur Minderung jährlicher Treibhausgasemissionen durch Effizienzmaßnahmen in Kommunen und im kommunalen Umfeld zu leisten.

Bei den Vorhaben sollen die besten verfügbaren Technologien und Methoden zum Einsatz kommen. Durch ihre bundesweite Ausstrahlung sollen die Vorhaben zudem zur Nachahmung von Klimaschutzprojekten anregen und so weitere Minderungen von Treibhausgasemissionen auslösen. Der Modellcharakter der Vorhaben soll sich auszeichnen durch

- eine hohe Treibhausgasreduzierung im Verhältnis zur Vorhabensumme;
- einen besonderen und innovativen konzeptionellen Qualitätsanspruch;
- die Übertragbarkeit bzw. Replizierbarkeit des Ansatzes;
- eine überregionale Bedeutung und deutliche Sichtbarkeit.

Aufbau des Förderaufrufs

- *Projektskizze einreichen:* Vom 1. Januar 2018 bis zum 15. April 2018 können Sie Ihre Projektskizze einreichen. Aus allen eingereichten Projektskizzen werden die besten Projekte ausgewählt und zur Antragstellung aufgefordert.
- *Förderantrag stellen:* Förmliche Förderanträge sind in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen. Dafür muss das Antragssystem „easy-Online“ benutzt werden. Innerhalb eines Verbundprojekts sind die Förderanträge aufeinander abzustimmen.

Kontakt: Projektträger Jülich (PtJ), Klima (KLI), Forschungszentrum Jülich GmbH, Zimmerstraße 26-27, 10969 Berlin, Telefon: 030 20199 - 35 10, E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de, Internet: www.ptj.de/klimaschutzinitiative/modellprojekte.

Az.: 23.1.9-003/001 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

99 Impulspapier zu Klimaschutz in der Kommunalverwaltung

Klimaschutz als Querschnittsaufgabe in der Kommune implementieren und damit die eigenen Klimaschutzziele besser erreichen? Welche Voraussetzungen müssen dann für ein erfolgreiches Schnittstellenmanagement geschaffen werden? Wie kann es verwaltungsintern erfolgreich umgesetzt werden? Antworten auf diese Fragen gibt das Impulspapier „Klimaschutz - Schnittstellen und Synergien innerhalb der Kommunalverwaltung“ des Arbeitskreises Kommunaler Klimaschutz. Eine Übersicht verdeutlicht zusätzlich die Bandbreite der Schnittstellen des kommunalen Klimaschutzes zu anderen Ressorts und Handlungsfeldern der Kommunen.

Das Impulspapier bietet wichtige Hinweise und Argumente für die Querschnittsaufgabe „Klimaschutz“ und zeigt Synergiepotenziale ebenso auf wie mögliche Interessenkonflikte. Es bietet damit sowohl der Kommunalpolitik und der Kommunalverwaltung als auch Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanagern eine wertvolle Orientierung für Klimaschutzaktivitäten vor Ort.

Der bundesweite Arbeitskreis Kommunaler Klimaschutz besteht überwiegend aus Vertretern der Preisträger-Kommunen des Wettbewerbs „Klimaaktive Kommune“ (bis 2015 „Kommunaler Klimaschutz“), Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Städtetag und Deutscher Landkreistag sowie dem organisierenden und fachlich begleitenden Deutschen Institut für Urbanistik.

Der Arbeitskreis beschäftigt sich mit Themen rund um den kommunalen Klimaschutz sowie der Anpassung an den Klimawandel. Mit der Veröffentlichungsreihe „Impulse für den kommunalen Klimaschutz. Aus der Praxis für die Praxis“ gibt der Arbeitskreis konkrete Hinweise zu aktuellen Fragestellungen.

Ansprechpartner sind die Verwaltungen in Kommunen ebenso wie Entscheidungsträger auf politischer Ebene. Der Arbeitskreis wird im Rahmen des NKI-Projektes „KlimaPraxis“ durch das BMUB gefördert. Das Impulspapier kann im Internet heruntergeladen werden unter www.klimaschutz.de/impulspapier-schnittstellen.

Az.: 23.1.7-001/003 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

100 Umsetzung des Pariser Abkommens zum Klimaschutz

Die EU und ihre Mitgliedstaaten machen bei der Umsetzung des Paris-Abkommens Fortschritte. Bis 2030 soll der CO₂-Ausstoß im Vergleich zu 1990 um mindestens 40

Prozent sinken. Der erste Teil der Umsetzung war die Reform des Emissionshandels für Industrie und Energiewirtschaft. Der zweite Teil ist die Aufteilung des Ziels auf die einzelnen Mitgliedstaaten in den Sektoren Gebäude, Verkehr und Landwirtschaft, die nicht vom Emissionshandel erfasst werden. Am 17.01.2018 haben die EU-Mitgliedstaaten im Ausschuss der Ständigen Vertreter einem Kompromiss mit dem EU-Parlament hierzu zugestimmt.

Für Deutschland sieht die Verordnung das Ziel vor, den CO₂-Ausstoß in den Bereichen Gebäude, Verkehr und Landwirtschaft bis 2030 um 38 Prozent gegenüber 2005 zu reduzieren. Dieses Ziel ist nicht direkt vergleichbar mit dem europäischen Gesamtziel von 40 Prozent gegenüber 1990, da sich das Bezugsjahr unterscheidet und die betroffenen Sektoren nur etwa die Hälfte der deutschen Emissionen ausmachen. Das deutsche Ziel entspricht aber im Kern den Anforderungen des Klimaschutzplans 2050, der für 2030 ein Minderungsziel von 55 Prozent gegenüber 1990 vorsieht.

Jeder Mitgliedstaat erhält im Rahmen der Zielverteilungsverordnung einen verbindlichen Klimaschutzpfad, der bei einem nationalen 2030-Ziel endet. Die Ziele werden vor allem auf der Grundlage des Bruttoinlandsproduktes pro Kopf verteilt.

Jeder Mitgliedstaat kann bei der Erfüllung seiner Ziele unterschiedliche Flexibilität nutzen und zum Beispiel die Übererfüllung anderer Mitgliedstaaten kaufen oder begrenzt Emissionsgutschriften aus Wäldern und Böden nutzen. Deutschland hatte sich in den Verhandlungen dafür eingesetzt, dass diese Flexibilität so ausgestaltet werden, dass sie nicht die Erreichung des EU-Klimaziels für 2030 infrage stellen.

Am 24. Januar 2018 entscheidet das Europäische Parlament über die Zielverteilungsverordnung. Danach muss das Ergebnis noch formal vom EU-Ministerrat bestätigt werden.

Az.: 23.1.7-001/003 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

101 Oberlandesgericht Frankfurt zu Haftung für „waldtypische“ Gefahren

Der Waldbesitzer ist für „waldtypische Gefahren“ nicht verantwortlich. Dies geht aus einem Hinweisbeschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main hervor. Selbst wenn atypische Gefahren vorlägen, könne das allgemeine Lebensrisiko nicht auf den verkehrssicherungspflichtigen Waldbesitzer abgewälzt werden, stellt das Gericht klar (Az.: 13 U 111/17).

Die Klägerin nimmt das beklagte Land Hessen auf Schadenersatz in Anspruch. Sie unternahm im Frühjahr 2016 im Kreis Groß-Gerau eine Radtour auf einem Waldweg der Beklagten. Dieser Weg ist nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet, wird aber häufig von Fußgängern und Radfahrern genutzt. Er ist unbefestigt und weist Löcher und Querrillen auf, die der Klägerin von früheren Ausflügen her bekannt waren.

Die Klägerin behauptet, trotz umsichtiger Fahrweise habe sich plötzlich und für sie gänzlich unvorhersehbar ein circa 20x20 Zentimeter breites und 20 Zentimeter tiefes Loch im Weg gezeigt. Beim Versuch, dem Loch auszuweichen, sei sie ins Schleudern geraten und auf ihre linke Schulter gestürzt. Sie nimmt deshalb das Land Hessen auf Schmerzensgeld in Anspruch.

Klage abgewiesen

Das Landgericht Darmstadt hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hin hat das OLG mit dem Hinweisbeschluss bekräftigt, dass das Land für den behaupteten Unfall nicht hafte. „Eine Haftung des Waldbesitzers für waldtypische Gefahren (ist) ausgeschlossen, weil sich der Waldbesucher mit dem Betreten des Waldes bewusst derartigen Gefahren aussetzt“, stellt das OLG klar. Dies gelte in besonderer Weise bei der Nutzung von Waldwegen, die nach dem Straßen- und Wegerecht keine öffentlichen Straßen darstellten. Selbst wenn derartige Wege - wie hier - stark frequentiert würden, sei der Waldbesitzer nicht für waldtypische Gefahren verantwortlich.

„Waldtypisch“ seien dabei Gefahren, „die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben“, so das OLG unter Bezugnahme auf höchstrichterliche Rechtsprechung. Das streitgegenständliche Loch unterfalle diesem Begriff. Es entspreche allgemeiner Erfahrung, „dass im bewaldeten Gelände Wege auf gewachsenem Boden durch Wurzelwerk und Auswaschungen infolge von Witterungseinflüssen erhebliche Unebenheiten, insbesondere auch Löcher, aufweisen können“.

Im Übrigen würde das beklagte Land auch nicht haften, wenn eine atypische Gefahr vorgelegen hätte, ergänzt das OLG. Eine Pflichtverletzung scheidet grundsätzlich aus, wenn die Gefahrenquelle mit einer „Selbstwarnung“ versehen sei. „Die Verkehrssicherungspflicht dient insbesondere nicht dazu, das allgemeine Lebensrisiko auf den Sicherungspflichtigen abzuwälzen“, betont das OLG. Die von der Klägerin vorgelegten Lichtbilder belegten hier, dass das Loch als Gefahrenquelle ausreichend erkennbar gewesen sei.

Die Klägerin hat auf diesen Hinweis hin ihre Berufung zurückgenommen, sodass das landgerichtliche Urteil rechtskräftig ist.

Anmerkung aus kommunaler Sicht

Der Hinweisbeschluss des OLG Frankfurt am Main ist zu begrüßen, da er mehr Rechtssicherheit für Waldbesitzer und Forstleute schafft. Mit dem Hinweisbeschluss wird klargestellt, dass der Waldbesitzer nicht für waldtypische Gefahren haftet und das beklagte Land auch nicht haften würde, wenn eine atypische Gefahr vorgelegen hätte. Das OLG stellt klar, dass eine Pflichtverletzung grundsätzlich ausscheidet, wenn die Gefahrenquelle mit einer „Selbstwarnung“ versehen sei.

In seiner Begründung verweist das OLG auf höchstrichterliche Rechtsprechung. So hatte der BGH in seinem Urteil zur Verkehrssicherungspflicht im Wald (Urteil vom 02.

Oktober 2012 VI ZR 311-11) insbesondere auch auf das Bundeswaldgesetz verwiesen, nach dem das Betreten des Waldes für jedermann zum Erholungszwecke auf eigene Gefahr gestattet ist. „Da der Waldbesucher den Wald auf eigene Gefahr nutzt, ist eine Haftung des Waldbesitzers für waldtypische Gefahren ausgeschlossen“, so die BGH-Richter.

Sie sehen die Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers auf die Sicherung gegen solche Gefahren beschränkt, die nicht waldtypisch, sondern im Wald atypisch sind. „Die Haftungsbeschränkung auf atypische Gefahren gilt auch für Waldwege. Der Waldbesucher, der auf eigene Gefahr Waldwege betritt, kann grundsätzlich nicht erwarten, dass der Waldbesitzer Sicherungsmaßnahmen gegen waldtypische Gefahren ergreift. Mit waldtypischen Gefahren muss der Waldbesucher stets, also auch auf Wegen rechnen.

Er ist primär selbst für seine Sicherheit verantwortlich. Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringen, gehören grundsätzlich zum entschädigungslosen hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko“, so aus der Urteilsbegründung. „Dass der Waldbesucher die waldtypischen Gefahren selbst tragen muss, ist gleichsam der Preis für die eingeräumte Betretungsbefugnis. Dass der Waldbesitzer grundsätzlich keine Pflicht trifft, den Verkehr auf Waldwegen gegen waldtypische Gefahren zu sichern, entspricht auch der nunmehr in § 14 Bundeswaldgesetz (BWaldG) für das Betreten des Waldes getroffenen Regelung“.

Typische - atypische Gefahren

Typische Gefahren sind solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben. Fahrspuren in Wegen, Reisig im Bestand, Trockenzweige in Baumkronen, herabhängende Äste nach Schneebruch oder Sturmschäden sind Beispiele für typische Waldgefahren.

Atypische Gefahren sind immer dann anzunehmen, wenn der Waldbesitzer selbst oder ein Dritter Gefahrenquellen schafft, selbst einen besonderen Verkehr eröffnet, anzieht oder duldet oder gegen sonstige dem Schutz von Personen oder Sachen dienende Rechtsvorschriften verstößt. Selbstgeschaffene Gefahrenquellen sind zum Beispiel Kinderspielplätze, Kunstbauten, Fanggruben, gefährliche Abgrabungen oder Parkplätze im Wald.

Az.: 26.1-006/001 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

102 Studie zu Hochwasserrisiko und Gegenmaßnahmen

Laut einer aktuellen Studie des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung (PIK) wird das Hochwasserrisiko sowohl in Deutschland als auch europa- und weltweit in Zukunft weiter ansteigen. Dies bedingt weitere Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser. Ohne weiteren Deichausbau, veränderte Baustandards oder auch Siedlungsver-

lagerungen wird die Zahl der von Hochwasser und Überschwemmungen betroffenen Menschen der Studie zufolge bis in die 2040er Jahre erheblich steigen. Für Deutschland könnte sich die Zahl der Menschen, die von den stärksten Hochwasserereignissen betroffen sind, in den kommenden 25 Jahren auf 700.000 versiebenfachen.

Der Studie zufolge verzeichnet Baden-Württemberg dabei das größte Risiko in Deutschland mit einem Anstieg um das 14-fache, wenn der Schutz gegen Überschwemmungen nicht erhöht wird. Die PIK-Untersuchung basiert auf Computersimulationen, bei denen vorhandene Daten zu Flüssen aus einer Vielzahl von Quellen verwendet wurden. Diese Daten lagen zwar nicht für jeden Fluss in den entlegensten Winkeln in höchster Präzision vor, aber sie waren hinreichend gut für all jene Orte, an denen viele Menschen leben, wo viele finanzielle Werte gebunden sind und wo das Hochwasserrisiko erheblich ist, so das PIK. Nach Auffassung des Instituts beschleunigt der Klimawandel die Frequenz von Extremwettern wie Starkregen auch in Deutschland.

Anmerkung

Bund, Länder und Kommunen haben vor dem Hintergrund der Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre für Deutschland unterschiedliche Maßnahmen auf den Weg gebracht. Das Nationale Hochwasserschutzprogramm, das von Bund und Ländern nach dem Hochwasser 2013 erarbeitet wurde, umfasst etwa Projekte zur Deichrückverlegung, Flutpolder und die Renaturierung von Auen. Das Gesamtvolumen liegt bislang bei 5,5 Milliarden Euro. Zudem wurde das „Hochwasserschutzgesetz II“ verabschiedet. Das Gesetz ist am 06. Juli 2017 in Kraft getreten, ein weiterer Teil trat zuletzt am 05. Januar 2018 in Kraft.

Das neue Hochwasserschutzgesetz geht von einem Paradigmenwechsel aus, weil es die Vorsorge stärker in den Blick nimmt. Es sieht unter anderem eine Verfahrensbeschleunigung für die Planung, Genehmigung und den Bau von Hochwasserschutzanlagen sowie die Neuausweisung von Hochwasserentstehungs- und Überschwemmungsgebieten vor. Städte und Gemeinden können darüber hinaus gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB zukünftig spezifische Festsetzungen im Bebauungsplan vornehmen, um die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen zu verbessern.

Aus Sicht des DStGB bedarf es gleichwohl weiterer Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und auch der Starkregenvorsorge. Bund und Länder bleiben gefordert, die Städte und Gemeinden auch in Zukunft in diesem Zusammenhang organisatorisch und finanziell zu unterstützen. Weitere Informationen können dem DStGB-Positionspapier „Hochwasserschutz und Schutz vor Extremwetterereignissen weiter verbessern“ sowie dem Positionspapier „Starkregen und Sturzfluten - Globalen Auswirkungen lokal begegnen“ entnommen werden, welche im Internet unter www.dstgb.de, (Rubrik: Publikationen / Positionspapiere) abgerufen werden können.

Az.: 24.0.16.3-002/001 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

Am 22. März 2018 findet erneut der Weltwassertag statt. Das diesjährige Motto lautet „Natur für Wasser“. Der Weltwassertag wurde anlässlich der Weltkonferenz „Umwelt und Entwicklung“ bereits im Jahr 1992 in Rio de Janeiro ins Leben gerufen und wird seitdem alljährlich begangen.

Der diesjährige Weltwassertag steht unter dem Motto „Natur für Wasser“. Das Thema des World Water Development Reports, der aus Anlass des Weltwassertages von UN Water herausgegeben wird, konzentriert sich ebenso auf die Thematik und lautet für 2018 „Nature based solutions for Water“. Der Weltwassertag 2018 soll für eine stärkere Berücksichtigung naturnaher beziehungsweise die natürlichen Potenziale von Ökosystemen nutzender Lösungen im Gewässermanagement werben. Dabei geht es auch um die in Wertsetzung der vielfältigen Leistungen, die solche Ökosysteme bereitstellen.

Wasserspeicher und -filter der Natur sind Wälder, Wiesen und Feuchtgebiete. Naturnahe Auen stellen als multifunktionale Ökosysteme eine Vielzahl von Ökosystemleistungen bereit, zum Beispiel Retentionsraum für Hochwasser und Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. Sogenannte „grüne Infrastrukturen“ können vielfach technische Bauwerke mit ihren Eingriffen in die Natur ersetzen oder diese zumindest sinnvoll ergänzen und dabei die Auswirkungen auf die Umwelt abmildern. Ziel des Weltwassertags ist es mithin, insbesondere die breite Öffentlichkeit auf diese globalen Zielsetzungen und ihre lokale Bedeutung hinzuweisen. Informationen zum Weltwassertag stehen unter anderem auf der Internetseite der Vereinten Nationen zur Verfügung (www.unwater.org).

Anmerkung

Der StGB unterstützt den jährlich stattfindenden Weltwassertag. Aus kommunaler Sicht ist es wichtig, auf die besondere Bedeutung der natürlichen Ressource Wasser hinzuweisen. Ausreichend verfügbares und unbedenkliches Trinkwasser ist von elementarer Bedeutung für die Gesundheit, Ernährung und für die Umwelt. Die kommunale Wasserwirtschaft ist seit Jahrzehnten der Garant für eine nachhaltige Wasserversorgung. Trinkwasser kann - anders als in anderen Ländern - in Deutschland zu jeder Zeit und an allen Orten bedenkenlos aus dem Wasserhahn getrunken werden.

Derzeit liegt der durchschnittliche Trinkwasserverbrauch je Bürger bei ca. 121 Liter. Dies kostet durchschnittlich 30 Cent täglich oder 9,19 Euro monatlich. Um die besondere Qualität unseres Trinkwassers auch langfristig aufrecht zu erhalten, bedarf es unterschiedlichster Maßnahmen. Die Ökosysteme spielen bei der Erhaltung der Wassermenge und -qualität eine Schlüsselrolle. Daher gilt es, die wassernahen Ökosysteme nachhaltig zu schützen und zu bewirtschaften.

Das Umweltbundesamt (UBA) stellt seit 2011 am „Tag des Wassers“ einen „Gewässertyp des Jahres“ vor. Dies ist im Jahr 2018 der „Sandige Tieflandbach“. Zu diesem Gewässertyp gehören kleine Bäche in den sandigen Tieflandregi-

onen Deutschlands. Besonders häufig findet man diesen Gewässertyp zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Sachsen.

Az.: 24.0.2-001/003 gr

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

104 Anträge zur Kommunalrichtlinie Klimaschutz

Seit dem 1. Januar ist das Antragsfenster für die Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen (sogenannte Kommunalrichtlinie) bis zum 31. März 2018 wieder geöffnet. Kommunen haben damit erneut die Gelegenheit, Förderanträge im Rahmen der Kommunalrichtlinie (KRL) des Bundesumweltministeriums beim Projektträger Jülich einzureichen. Beispielsweise können Städte und Gemeinden Zuschüsse für eine Einstiegsberatung im kommunalen Klimaschutz, für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED oder den Austausch ineffizienter Elektrogeräte in Schul- und Kitaküchen beantragen.

Anträge für die Förderschwerpunkte Klimaschutzmanagement und Energiesparmodelle in Schulen und Kitas können ganzjährig gestellt werden. Neben Kommunen sind im Rahmen der Richtlinie beispielsweise auch gemeinnützige Sportvereine, mehrheitlich kommunale Unternehmen, Hochschulen und Religionsgemeinschaften antragsberechtigt.

Bis zum 15. April 2018 können außerdem Projektskizzen für kommunale Klimaschutz-Modellprojekte eingereicht werden, aus denen die besten Projekte ausgewählt und zur Antragstellung aufgefordert werden. Fragen zur Kommunalrichtlinie oder zu anderen Fördermöglichkeiten der Nationalen Klimaschutzinitiative werden unter Tel. 030-39001-170 und per E-Mail an skkk@klimaschutz.de persönlich beantwortet.

Az.: 23.1.7-001/002 gr

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

105 Preisträger im Wettbewerb „Klimaaktive Kommune 2017“

Neun Kommunen sind im bundesweiten Wettbewerb „Klimaaktive Kommune 2017“ für ihre vorbildlichen Projekte im Klimaschutz und in der Klimafolgenanpassung prämiert worden. Sie erhielten am 22.01.2018 in Berlin den mit jeweils 25.000 Euro dotierten Preis. Mit der Stadt Neuss und der Region Bergisches Land waren zwei Kommunen aus NRW vertreten. Zudem erhielt der Landschaftsverband Rheinland einen Preis in der Kategorie 2. Die Preisverleihung war in die 10. Kommunale Klimakonferenz „Akteure im kommunalen Umfeld - Partner, Vorbilder, Impulsgeber“ (www.klimaschutz.de/klimakonferenz2018) eingebunden.

Der Wettbewerb wird seit 2009 jährlich vom Bundesumweltministerium und dem Deutschen Institut für Urbanistik ausgelobt (bis 2015 Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz“). Kooperationspartner sind die kommunalen Spitzenverbände. Der Wettbewerb richtet sich an Städte, Gemeinden, Landkreise und Regionen. Die Jury besteht

(Ministerialblatt NRW 2017, S. 977) eine neue Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge im Zusammenhang mit der Erhebung der Abwasserabgabe herausgegeben hat. Diese Verwaltungsvorschrift dient der Durchführung des § 5 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 08.07.2016 (GV.NRW, 2016, S. 559).

Die Jahresschmutzwassermenge ist neben den Überwachungswerten für die nach § 3 Abs. 1 AbwAG des Bundes festgelegten Parameter die entscheidende Größe zur Ermittlung der Schädlichkeit des Abwassers im Sinne des Abwasserabgabengesetzes des Bundes. Die neue Verwaltungsvorschrift vom 23.10.2017 legt nunmehr fest, wie die Jahresschmutzwassermenge zu ermitteln ist.

Die Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift erfolgte, weil das OVG NRW mit Urteil vom 24.06.2015 (Az.: 20 A 1707/12) entschieden hatte, dass die „Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge bei Einleitung von mit Niederschlagswasser vermischem Schmutzwasser vom 04.02.1991 (MBl. NRW, 1991, S. 181) methodische Defizite beinhaltet. Die neue Verwaltungsvorschrift ist abrufbar unter: [www.mik.nrw/Gesetze/Verordnungen/Erlasse/Ministerialblatt/Ausgabe 2017 Nr. 33 vom 28.11.2017](http://www.mik.nrw/Gesetze/Verordnungen/Erlasse/Ministerialblatt/Ausgabe%2017%20Nr.%2033%20vom%2028.11.2017).

Az.: 24.1.1 qu Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

107 Fachkonferenz „Kommunen aktiv für den Klimaschutz“

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Städte- und Gemeindebund NRW führen am 6. Februar 2018 zum 11. Mal die Fachkonferenz „Kommunen aktiv für den Klimaschutz“ in Bonn durch. Das Programm greift aktuelle Entwicklungen im Bereich des kommunalen Klimaschutzes, der Anpassung an die Folgen des Klimawandels und der Energieeffizienz auf und verfolgt das Ziel, den Erfahrungsaustausch kommunaler Praktiker mit weiteren Akteuren zu fördern.

Vor dem Hintergrund der diesjährigen Weltklimakonferenz (COP23) werden erstmalig Beiträge und ein Forum zum internationalen Klimaschutz angeboten. Martin Frick, Senior Director for Policy and Programme Coordination United Nations Framework Convention on Climate Change, stellt die Klimaschutzpolitik der Vereinten Nationen vor, Kim Kerkhoffs präsentiert mit der Stadt Nijmegen den Gewinner des „Green Capital Award 2018“ und Prof. Dr. Andreas Levermann von der Columbia University aus New York hält einen Vortrag über die Kommunen im Spannungsfeld zwischen Anpassung und Vermeidung.

Auf nationaler Ebene rückt die Grüne Hauptstadt Europas 2017 in den Fokus. Dazu wird Oberbürgermeister Thomas Kufen über die Bestrebungen seiner Stadt beim Klimaschutz referieren. Zudem wird Prof. Dr. Beate Jessel, Präsidentin des Bundesamtes für Naturschutz, über Synergien und Lösungsmöglichkeiten im Bereich Naturschutz und Klimaanpassung sprechen. Beiträge kommunaler Praktiker, Podiumsdiskussionen und drei Fachforen am Vormittag komplettieren das Programm:

- Fachforum I: Klimafreundliche Mobilität - von A nach B ohne CO₂
- Fachforum II: Klimagerechte Stadtentwicklung - Nachhaltig & Digital
- Fachforum III: Über den Tellerrand hinaus - Klimaschutz weltweit
- Fachforum IV: Grüne Energie - Intelligent & Effizient nutzen

Die Fachkonferenz findet am 06. Februar 2018 von 09.30 bis 17.00 Uhr in den Räumlichkeiten der Deutschen Welle, Kurt-Schumacher-Straße 3, 53113 Bonn statt. Das Programm und die Anmeldemodalitäten können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internetangebot des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinfo und Service / Fachgebiete / Umwelt, Abfall, Abwasser / Klimaschutz abgerufen werden.

Az.: 23.1.10-001/002 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

108 Antrag auf Befreiung von der Abwasserabgabe

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes des Bundes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW - Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 - GV NRW 2016, S. 559 ff.) ist der Antrag zur Abgabebefreiung bei Einleitung vom verschmutzten Niederschlagswasser spätestens drei Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes (Ausschlussfrist) zu stellen. Dieses ist der 31.03. des jeweiligen Jahres.

Es wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Städte und Gemeinden im Jahr 2018 darauf achten sollten, dass der Antrag fristgerecht eingereicht wird. Zurzeit laufen bei mehreren Verwaltungsgerichten in Nordrhein-Westfalen Klageverfahren gegen Abgabenbescheide, weil die Anträge auf Befreiung nicht fristgerecht im Jahr 2017 gestellt worden sind. Der Ausgang dieser Gerichtsverfahren ist noch offen.

Die Ausschlussfrist hatte der Landesgesetzgeber jedenfalls in den am 16.07.2016 in Kraft getretenen AbwAG NRW (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) geregelt, weil das OVG NRW mit Urteil vom 17.03.2010 (Az. 9 A 925/99) festgestellt hatte, dass im ehemaligen Landeswassergesetz keine Ausschlussfrist geregelt war. Mit der Neuregelung in § 8 Abs. 2 Satz 4 AbwAG NRW wollte der Landesgesetzgeber deshalb eine solche Ausschlussfrist gesetzlich fixieren. Mit der Regelung einer Ausschlussfrist sollte eine zeitnahe Abgabenerhebung sichergestellt werden (so: Landtags-Drs. 16/1099, S. 526).

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Regelung insgesamt nicht schlüssig ist, denn nach der fristgerechten Antragstellung sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 5 AbwAG NRW die Nachweisunterlagen zur Begründung des fristgerecht gestellten Antrags spätestens sechs Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes beizubringen. Dabei kann die zuständige Behörde diese Frist sogar noch einmal verlängern.

In Anbetracht dieser Regelungssystematik und dem damit verbundenen Ziel einer zeitnahen Abgabenerhebung ergibt sich verfahrenstechnisch, dass bei einer Stadt bzw. Gemeinde, welche die Ausschlussfrist versäumt hat, aber gleichzeitig mit dem „verfristeten“ Antrag alle Nachweisunterlagen komplett beigebracht hat, eine zeitnahe Abgabenerhebung gerade nicht verzögert wird. Im Gegenteil ist in einem solchen Fall eine zeitnahe Abgabenerhebung sogleich möglich, während dessen bei fristgerecht gestellten Anträgen nach der Antragstellung eine weitere Frist von sechs Monaten oder bei einer weiteren Verlängerung durch die zuständige Behörde eine noch längere Frist läuft, so dass in diesen Fällen von einer zeitnahen Abgabenerhebung nicht mehr die Rede sein kann.

Vor diesem Hintergrund ist die gesetzliche Regelung der Ausschlussfrist insgesamt als nicht schlüssig anzusehen, weil nicht nachvollziehbar ist, was der Sinn und Zweck dieser Regelung überhaupt sein soll, wenn unvollständige, aber fristgerecht eingereichte Anträge nach Ablauf der Frist noch mit Nachweisunterlagen zur Begründung vervollständigt werden können. Damit verfehlt die gesetzlich geregelte Ausschlussfrist insgesamt das Regelungsziel einer zeitnahen Abgabenerhebung. Gleichwohl sollten alle Städte und Gemeinden darauf achten, dass im Jahr 2018, die Anträge fristgerecht eingereicht werden.

Az.: 24.1.2 qu

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

109 Oberverwaltungsgericht NRW zu Abfallsammlung auf Privatgrundstück

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 6.10.2017 (- 11 A 353/17 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de) klargestellt, dass ein gewerblicher Sammler, der einen Alttextilien-Container auf einem Privatgrundstück aufgestellt hat, ordnungsrechtlich nicht als sog. Zweckveranlasser angesehen werden kann, wenn sich die Nutzer des Alttextilien-Containers beim Anfahren des Containers verkehrswidrig verhalten.

Der Aufsteller bezwecke lediglich die Befüllung seines Containers aber nicht das bei der Befüllung (unter Umständen) auftretende verkehrswidrige Verhalten der Benutzer. Deshalb könne eine Stadt in einem solchen Fall nicht ordnungsrechtlich auf der Grundlage des § 14 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) gegen den gewerblichen Sammler vorgehen.

Weiterhin sieht das OVG NRW (Beschlüsse vom 6.10.2017 - 11 A 353/17- und vom 14.12.2016 (- 11 B 1346/16- abrufbar unter www.justiz.nrw.de) keine Rechtsgrundlage darin, dass eine Stadt auf der Grundlage des allgemeinen Ordnungsrechtes (§ 14 Abs. 1 OBG NRW) die Entfernung des Containers von dem Privatgrundstück einfordern kann. Das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht bildet - so das OVG NRW - keine Rechtsgrundlage dafür, dass auf einem privaten Grundstück unerlaubt abgestellte Alttextilien-Container entfernt werden können. Private Rechte und Rechtsgüter - wie das Eigentum - werden nach dem OVG NRW durch die Zivilgerichte geschützt.

Die Aufgabe der Gefahrenabwehr der Polizei- und Ordnungsbehörden erstreckt sich in Abgrenzung zu den Zuständigkeiten der ordentlichen Gerichte nur dann und

ausnahmsweise auf rein private Rechte, wenn gerichtlicher Rechtsschutz durch die Zivilgerichte nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne die Hilfe der Polizei und der Ordnungsbehörden die Verwirklichung des in Frage stehenden Rechts Gefahr liefe, vereitelt oder wesentlich erschwert zu werden.

Dieses Tatbestandsmerkmal sei typischerweise dadurch erfüllt, dass eine Klage mangels Kenntnis der Person oder Anschrift des Schuldners nicht erhoben oder zugestellt werden könne. Erforderlich sei außerdem, dass der Inhaber des betroffenen privaten Rechts ein Einschreiten der Behörde (oder der Polizei) beantragt (vgl. OVG NRW, Urt. vom 16.6.2014 - 11 A 2816/12 -).

Vor diesem Hintergrund sah das OVG NRW in den unterschiedlichen Fällen ein Einschreiten durch die Stadt als unzulässig an, weil auf dem Altkleider-Container der Name und die Telefon-Nummer des Aufstellers zu finden war. Den Grundstückseigentümern wäre es deshalb ohne Weiteres möglich gewesen, durch eine Anrufung der Zivilgerichte gegen die fortdauernde Beeinträchtigung ihres Grundeigentums vorzugehen.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Nichteinholung des Einverständnisses eines privaten Grundstückseigentümers zur Aufstellung eines Abfallsammel-Containers auf dessen Privat-Grundstück durch einen gewerblichen Sammler aber eine Verletzung privater Rechtspositionen darstellt, was abfallrechtlich dazu führen kann, dass die gewerbliche Sammlung gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG untersagt wird, weil sich der gewerbliche Sammler wegen der Missachtung der Rechtsordnung als schlichtweg unzuverlässig erweist (so: OVG NRW, Beschl. vom 22.12.2015 - 20 A 2077/14 -; OVG NRW, Urt. vom 7.5.2015 - 20 A 2670/13 und 20 A 316/14 -; OVG Saarland, Beschl. vom 6.10.2014 - 2 B 348/14 -, AbfallR 2014 S. 305 LS; VG Düsseldorf, Urteile vom 19.10.2017 - Az.: 17 K 2644/17 - und 29.09.2017 - Az.: 17 K 12388/17 - jeweils abrufbar unter: www.justiz.nrw.de).

Unabhängig davon ist straßenrechtlich eine unerlaubte Sondernutzung auch dann gegeben, wenn z. B. Alttextilien-Container zwar auf einem privaten Grundstück abgestellt worden sind, aber von der öffentlichen Verkehrsfläche bedient bzw. benutzt werden müssen (OVG NRW, Urt. vom 16.6.2014 - 11 A 2816/12; OVG NRW, Beschl. vom 17.12.2012 -11 B 1130/12 -; VG Düsseldorf, Urteil vom 29.09.2017 - Az.: 17 K 12388/17 - jeweils abrufbar unter: www.justiz.nrw.de

Denn Personen, die einen am Rand der öffentlichen Verkehrsfläche aufgestellten Container nutzen, handeln nicht mehr im Rahmen des zugelassenen Gemeingebrauchs, da die mit der Benutzung verbundenen Handlungen - Lektüre einer Gebrauchsanweisung, Öffnen der Klappe, Einwerfen von Schuhen oder Kleidung - keine Vorgänge sind, die überwiegend dem Verkehr dienen, sondern sie sind ausschließlich der gewerblichen Tätigkeit des Aufstellers des Sammelcontainers zuzurechnen (vgl. OVG NRW, Beschl. vom 15.7.1999 - 23 B 334/99 -).

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

Das OVG Bremen hat mit Urteil vom 26.09.2017 - 1D 281/14 - abrufbar unter: www.ovg.bremen.de) entschieden, dass ein ausreichender Anreiz zur Abfallvermeidung und -verwertung für einen 1-Personen-Haushalt bei der Erhebung einer Abfall-Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß dadurch gesetzt wird, dass dieser bei der Abrechnung nach dem Entleerungshäufigkeitsmaßstab nur die satzungsrechtlich vorgegebenen Mindestentleerungen pro Jahr in Anspruch nehmen muss.

Zudem besteht für einen 1- Personen-Haushalt die Möglichkeit, Entsorgungsgemeinschaften mit unmittelbar benachbarten Grundstücken zu bilden. Gleichzeitig weist das OVG Bremen aber auch darauf hin, dass die satzungsrechtliche Festlegung von Mindestentleerungen geboten ist, damit sich die gebührenpflichtiger Abfallbesitzer/-erzeuger in ordnungsgemäßer Art und Weise des Restabfalls entledigen, so dass die Zuteilung eines 60 Liter Restmüllgefäßes für einen 1-Personen-Haushalt bei 13 Mindest-Entleerungen pro Jahr auch unter Beachtung der hygienischen Erfordernisse bezogen auf den Abfuhrturnus nicht zu beanstanden sei.

Im Übrigen darf nach dem OVG Bremen auch nicht verkannt werden, dass das spezifische Abfallaufkommen pro Person bei 1-Personen-Haushalten höher ist als bei 2-Personen-Haushalten sowie die Schüttdichte des Abfalls bei den kleineren Behältern deutlich höher ist als bei den Großbehältern. Dieses werde - so das OVG Bremen - auch durch die entsprechenden empirischen Untersuchungen des Instituts für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management (INFA-Institut) für die beklagte Stadt belegt. Außerdem bestehe mit der Bildung von Entsorgungsgemeinschaften auch für 1-Personen-Haushalte die Möglichkeit, in relevanter Weise Einfluss auf die tatsächliche Gebührenehöhe zu nehmen.

Das OVG Bremen (Urteil vom 26.09.2017 - 1 D 281/14 - abrufbar unter: www.ovg.bremen.de) hat außerdem klargestellt, dass eine Grundgebühr zur verlässlichen Finanzierung der öffentlichen (kommunalen) Abfallentsorgung beiträgt und zugleich die Möglichkeit bietet, die hohen Fix-Kosten (Vorhalteleistungen) in der öffentlichen Abfallentsorgung auf alle Benutzer gleichmäßig zu verteilen.

Nach dem OVG Bremen (Urt. vom 26.09.2017 - OVG: 1 D 281/14 - abrufbar unter: www.ovg.bremen.de) ist es jedenfalls zulässig, wenn nicht mehr als 25 % der Gesamtkosten der Abfallentsorgung über die Grundgebühr finanziert werden. Ebenso ist nach dem OVG Bremen (Urt. vom 26.09.2017 - OVG: 1 D 281/14 - abrufbar unter: www.ovg.bremen.de) und dem OVG Lüneburg (Urt. vom 10.11.2014 - 9 KN 316/13 -, AbfallR 2015 S. 39 - abrufbar unter: www.rechtsprechung.niedersachsen.de) eine Grundgebühr pro Nutzungseinheit grundsätzlich zulässig.

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

Nach der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung obliegt dem Abfallbesitzer/-erzeuger bei einer nicht mit Mülllastkraftwagen befahrbaren Straße grundsätzlich eine gesteigerte Mitwirkungspflicht bei der Erfüllung seiner Abfallüberlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Verursacht die besondere Lage eines Grundstücks einen über den Normalfall hinausgehenden Aufwand für die Abholung der Abfälle, kann dieses nicht allein dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Stadt, Gemeinde) angelastet werden.

Vielmehr hat in diesen Fällen ein Lastenausgleich zwischen dem Abfallbesitzer/-erzeuger und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stattzufinden, der in einer erhöhten Mitwirkungspflicht des Abfallbesitzer/-erzeugers seinen Ausdruck finden kann (vgl. BVerwG, Beschl. vom 17.03.2011 - 7 B 4.11 -; BVerwG, Urt. vom 25.08.1999 - 7 C 27.98 -; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 26.02.2016 - OVG 9 N 179.13 -; OVG NRW, Beschl. vom 06.08.2015 - 15 B 803/15 -; BayVGh, Urt. vom 11.03.2015 - 20 B 04.274 -; BayVGh, Urt. vom 11.10.2010 - 20 B 10.1379 -; OVG NRW, Beschl. vom 31.03.2008 - 14 A 1356/07 -; OVG Saarland, Beschl. vom 24.04.2006 - 3 Q 55/05 -; OVG Lüneburg, Urt. vom 17.03.2004 - 9 ME 1/04 -, KommJur 2004 S. 353 f.; BayVGh, Urt. vom 14.10.2003 - 20 B 03.637 -, UPR 2004 S. 76 ff.; VGh BW, Urt. vom 18.03.1997 - 10 S 2333/96 -, NVwZ 1997 S. 1025).

In jüngster Zeit haben das OVG Bremen mit Beschl. vom 08.11.2017 (OVG: 1 B 198/17), das OVG Berlin-Brandenburg mit Beschl. vom 26.02.2016 (- OVG 9 N 179.13 -) und das OVG NRW mit Beschl. vom 06.08.2015 (- 15 B 803/15 -; OVG NRW, Beschl. vom 31.03.2008 - 14 A 1356/07 -; VG Düsseldorf, Beschl. vom 16.06.2015 - 17 L 1751/15 - 80 m Entfernung; VG Münster, Urt. vom 19.02.2010 - 7 K 963/06 -, 110 m Entfernung - jeweils abrufbar unter: www.justiz.nrw.de - abermals entschieden, dass eine Stadt bzw. Gemeinde auf der Grundlage ihrer Abfallentsorgungssatzung im Einzelfall durch Anordnung bestimmen kann, dass Grundstückseigentümer Abfallgefäße zu einem bestimmten Entleerungsort zu rollen haben.

Eine gesteigerte Mitwirkungspflicht des abfallüberlassungspflichtigen Grundstückseigentümers bzw. Benutzers der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung besteht insbesondere, wenn rechtliche Hindernisse bestehen, die Abfallgefäße an der Grundstücksgrenze zu entleeren. Solche rechtlichen Hindernisse können sich unter anderem aus straßenverkehrsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen (wie z. B. § 9 Abs. 5 StVO und § 16 Nr. 1 BGV C 27) ergeben.

Dabei gibt es nach dem OVG Bremen (Beschl. vom 8.11.2017 - OVG: 1 B 198/17 - Entfernung des Grundstücks zum Entleerungsort 45 m - abrufbar unter: [ovg.bremen.de](http://www.ovg.bremen.de)) auch keinen Bestandschutz für die Vergangenheit, d. h. es ist nicht von Bedeutung, ob das Grundstück über viele Jahre hinweg mit einem Müllfahrzeug unmittelbar angefahren worden oder die Straße

etwa vor dem Erlass der betreffenden Unfallverhütungsvorschrift errichtet worden ist, denn maßgeblich ist grundsätzlich allein, ob Unfallverhütungsvorschriften gegenwärtig einem Rückwärtsfahren des Müllfahrzeugs unter anderem wegen der Gefährdung der Müllwerker entgegenstehen.

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

112 Verwaltungsgericht Düsseldorf zu Untersagung einer Alttextiliensammlung

Das VG Düsseldorf hat mit Urteilen vom 19.10.2017 (Az.: 17 K 2644/17) und 29.09.2017 (Az.: 17 K 12388/17 - jeweils abrufbar unter: www.justiz.nrw.de) entschieden, dass eine gewerbliche Abfallsammlung wegen der Unzuverlässigkeit des gewerblichen Sammlers gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2 Alt. 1 KrWG untersagt werden kann, wenn dieser Alttextilien-Sammelcontainer systematisch und in massiver Weise ohne Einverständnis der privaten Grundstückseigentümer widerrechtlich auf deren Privatgrundstücken aufgestellt hat.

Gleiches gilt bei einem Verstoß gegen das öffentliche Straßenrecht, d.h. wenn durch einen gewerblichen Sammler Alttextilien-Container ohne straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde auf öffentlichen Flächen aufgestellt werden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 07.05.2015 - Az.: 20 A 2670/13). Das VG Düsseldorf weist in seinem Urteil vom 29.09.2017 (Az.: 17 K 12388/17) weiterhin darauf hin, dass die „Wiedererlangung der Zuverlässigkeit“ für einen gewerblichen Sammler grundsätzlich nur dann möglich ist, wenn die Annahme gerechtfertigt sei, dass dieser sich bei der Durchführung gewerblicher Sammlungen zukünftig in jeder Hinsicht rechtstreuhaltend verhalten wird.

Bei der Frage, ob ein gewerblicher Sammler unzuverlässig ist, ist auch von Bedeutung, ob ein gewerblicher Sammler bereits bundesweit durch sein rechtsuntreues Verhalten aufgefallen ist (vgl. OVG Sachsen, Beschluss vom 25.03.2013 - Az.: 1 B 300/13 - Aufstellung von 760 Alttextilien-Containern ohne Einholung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis).

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

113 Neue Bundes-Trinkwasserverordnung 2018

Am 09.01.2018 ist die neue Bundes-Trinkwasserverordnung als Art. 1 der Artikel-Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften vom 03.01.2018 in Kraft getreten (BGBl. I 2018, S. 99 ff.). Durch die Artikel-Verordnung wird die EU-Richtlinie 2015/1787/EG vom 06.10.2015 zur Änderung der Anhänge II und III der EU-Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 6) in deutsches Recht umgesetzt. In einem gebotenen Kurz-Überblick kann zurzeit auf Folgendes hingewiesen werden:

Wie bisher regelt die ab dem 09.01.2018 geltende, neue Bundes-Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in § 2 Abs. 1

Satz 1 TrinkwV die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser). Die Trinkwasser-Verordnung gilt unter anderem aber nicht für natürliches Mineralwasser, Heilwasser und Schwimm- und Badebassinwasser (vgl. die Ausnahmetatbestände in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 5 TrinkwV).

Begriffsbestimmungen

In § 3 TrinkwV sind insbesondere die Begriffe Trinkwasser (§ 3 Nr. 1 TrinkwV), Wasserversorgungsanlagen (§ 3 Nr. 2 TrinkwV), Großanlage zur Trinkwassererwärmung (§ 3 Nr. 12 TrinkwV) und Gefährdungsanalyse (§ 3 Nr. 13 TrinkwV) neu definiert worden. Unter Trinkwasser ist gemäß § 3 Nr. 1 TrinkwV grundsätzlich das gesamte Wasser zu verstehen, welches im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder insbesondere zu den folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist:

- Körperpflege und -reinigung
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen
- sowie alles Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb verwendet wird für die Herstellung, die Behandlung, die Konservierung oder das in Verkehr bringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind.

Weiterhin wird in § 3 Nr. 2 TrinkwV der Begriff „Wasserversorgungsanlagen“ definiert. Dabei wird unter anderem zwischen zentralen Wasserwerken (§ 3 Nr. 2 lit. a TrinkwV), dezentralen kleinen Wasserwerken (§ 3 Nr. 2 lit. b TrinkwV) und Kleinanlagen zur Eigenversorgung (§ 3 Nr. 2 lit. c TrinkwV) unterschieden. Zentrale Wasserwerke sind Anlagen einschließlich dazu gehörender Wassergewinnungsanlagen und eines dazu gehörenden Leitungsnetzes, aus denen pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder auf festen Leitungswegen an Zwischenabnehmer geliefert werden oder aus denen auf festen Leitungswegen Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird.

Dezentrale kleine Wasserwerke sind grundsätzlich Anlagen einschließlich dazu gehörender Wassergewinnungsanlagen und eines dazu gehörenden Leitungsnetzes, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit genutzt werden.

Kleinanlagen zur Wasserversorgung (§ 3 Nr. 2 c) sind Anlagen einschließlich dazu gehörender Wassergewinnungsanlagen und einer dazu gehörenden Trinkwasserinstallation, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser zur eigenen Nutzung entnommen werden.

Allgemeine Anforderungen

In § 4 Abs. 2 TrinkwV wird neu geregelt, dass der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage (§ 3 Nr. 2 TrinkwV) Wasser nicht als Trink-

wasser abgeben und anderen zur Verfügung stellen darf, wenn die Anforderungen des § 5 Abs. 1 bis 3 TrinkwV (Mikrobiologische Anforderungen) oder des § 6 Abs. 1 und 2 TrinkwV (Chemische Anforderungen) nicht erfüllt werden. Ebenso darf eine Wasserabgabe gemäß § 4 Abs. 3 TrinkwV nicht erfolgen, wenn die Grenzwerte oder die Anforderungen des § 7 TrinkwV (Indikatorparameter) nicht eingehalten sind.

In § 9 Abs. 3 Satz 2 TrinkwV ist neu geregelt worden, dass die Wasserversorgung in den betroffenen Leitungsnetzen oder in den betroffenen Teilen von Leitungsnetzen sofort zu unterbrechen ist, wenn das Trinkwasser im Leitungsnetz mit Krankheitserregern im Sinne des § 5 TrinkwV in Konzentrationen verunreinigt ist, die unmittelbar oder eine Schädigung der menschlichen Gesundheit erwarten lassen, und keine Möglichkeit besteht, das verunreinigte Wasser entsprechend § 5 Abs. 5 TrinkwV hinreichend zu desinfizieren (§ 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 TrinkwV) oder das Trinkwasser durch chemische Stoffe in Konzentrationen verunreinigt ist, die eine akute Schädigung der menschlichen Gesundheit erwarten lassen (§ 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 TrinkwV).

Weiterhin ist in § 9 Abs. 4 Satz 3 TrinkwV (neu) geregelt worden, dass in einem Zeitraum von 16 Wochen nach der Inbetriebnahme einer neu errichteten Trinkwasser-Installation wegen einer Überschreitung der Grenzwerte für die Parameter Blei, Kupfer oder Nickel keine Maßnahmen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 TrinkwV zu treffen sind, wenn die gemessene Konzentration nicht höher als das Doppelte des betreffenden Grenzwertes in Anlage 2 Teil II ist.

Informationspflichten

In § 14 TrinkwV sind die Untersuchungspflichten durch § 14 Abs. 2 a bis Abs. 2 d TrinkwV ergänzt worden. In einem neuen § 14 b TrinkwV sind die Untersuchungspflichten in Bezug auf Legionella spec. einer Neuregelung zugeführt worden. Gemäß § 14 b Abs. 1 TrinkwV sind Unternehmer unter sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nr. 2 lit. d TrinkwV (mobile Wasserversorgungsanlagen) oder § 3 Nr. 2 lit. e TrinkwV (Anlagen zur ständigen Wasserverteilung) verpflichtet, das Trinkwasser in der Wasserversorgungsanlage auf den Parameter Legionella spec. durch systematische Untersuchung gemäß § 14 b Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 TrinkwV zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wenn

- aus der Wasserversorgungsanlage Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird,
- sich in der Wasserversorgungsanlage eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung (§ 3 Nr. 12 TrinkwV) befindet und
- die Wasserversorgung Duschen oder andere Einrichtungen enthält, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt.

Eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung ist gemäß § 3 Nr. 12 TrinkwV eine Anlage mit einem Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentralem Durchfluss-Trinkwassererwärmer jeweils mit einer Inhalt von mehr als 400 Litern oder einem Inhalt von mehr als 3 Litern in min-

destens einer Rohrleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle, wobei der Inhalt einer Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt wird. Klargestellt wird in § 3 Nr. 12 TrinkwV, dass entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern nicht zu den Großanlagen zur Trinkwassererwärmung zählen.

Gemäß § 14 b Abs. 6 TrinkwV ist die erste Untersuchung nach § 14 Abs. 1 TrinkwV bei einer ab dem 09.01.2018 neu in Betrieb genommenen Wasserversorgungsanlage innerhalb von 3 bis 12 Monaten nach der Inbetriebnahme durchzuführen.

Die Untersuchungsverfahren und Untersuchungsstellen sind in § 15 TrinkwV neu geregelt worden. In § 15 a TrinkwV findet sich im Übrigen eine neue Anzeigepflicht für Untersuchungsstellen bei festgestellten Überschreitungen gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt. Die Information der Verbraucher (§ 21 TrinkwV) ist insbesondere für den Unternehmer und den sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 3 Nr. 2 lit. a und lit. b TrinkwV neu geregelt worden (§ 21 Abs. 1, Abs. 1 a und Abs. 1 b TrinkwV).

Außerdem ist die Anlage 2 zur TrinkwV zu § 6 Abs. 2 TrinkwV (Chemische Parameter), die Anlage 3 zu den §§ 7 und 14 Abs. 3 TrinkwV (Indikatorparameter) sowie die Anlage 4 zu den §§ 14 und 19 TrinkwV (Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen) geändert worden.

Az.: 24.0.12 qu

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

114 2. Projektaufruf „Kommunaler Klimaschutz NRW“

Die Landesregierung hat 2016 und 2017 den ersten Call des Projektaufrufs „Kommunaler Klimaschutz NRW“ durchgeführt. In zwei Einreichfristen konnten Städte, Gemeinden und Kreise ihre Umsetzungsstrategien mit umfassenden Klimaschutzmaßnahmen einreichen. Von den 53 eingereichten Strategien wurden von einem Expertengremium 16 zur Förderung vorgeschlagen. Für die Förderung der Maßnahmen stehen ca. 130 Millionen Euro bereit.

Aufgrund der zahlreichen Bewerbungen und des großen Bedarfs, kommunale Klimaschutz- und -anpassungsmaßnahmen umzusetzen, plant das Wirtschaftsministerium NRW im Frühjahr 2018 einen zweiten Call „Kommunaler Klimaschutz NRW“ durchzuführen. Minister Pinkwart kündigte an, noch einmal rund 100 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen.

Auch im zweiten Call 2018 soll es einen allgemeinen Förderbereich geben, der auf die Umsetzung integrierter kommunaler Strategien zielt und Klimaschutzmaßnahmen in allen relevanten Handlungsfeldern einbezieht. Im besonderen Förderbereich soll der Schwerpunkt auf das Thema emissionsarme Innenstädte gelegt werden, um modellhafte Maßnahmen mit dem Ziel der Treibhausgasreduzierung zu realisieren.

Sobald die Antragsfristen bekannt sind, werden wir hierüber umgehend informieren. Mit dieser Vorabinformation

soll allen interessierten Kommunen Gelegenheit gegeben werden, bereits jetzt Maßnahmen auszuwählen und die Beantragung vorzubereiten.

Zur Orientierung finden Sie den Aufruf text von 2016 und die Richtlinie, auf deren Grundlage die Projekte bewilligt werden, unter folgenden Links:

Aufruf text:

https://www.efre.nrw.de/fileadmin/user_upload/Wege_zur_Foerderung/Wettbewerbe_und_Projektaufrufe/Wettbewerb/Klimaschutzwettbewerbe/04_Kommunaler_Klimaschutz/kommunalerklimaschutz.nrw_projektaufruf.pdf

Richtlinie:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vld_id=16405&ver=8&val=16405&sg=&menu=1&vld_back=N

Az.: 23.1.4-003/001 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

115 **Wasserschwindmengen und Schmutzwassergebühr**

Durch verschiedene Städte und Gemeinden ist darüber berichtet worden, dass im Rahmen der Erhebung der Schmutzwassergebühr durch gebührenpflichtige Benutzer neue Sachverhalte für Wasserschwindmengen geltend gemacht werden. Hierzu gehören angebliche „Wasserschwindmengen“ in Altenheimen, weil Urin in Einwegwindeln gesammelt wird oder Trinkwasser, welches Getränkeautomaten zugeführt wird, um Getränke herzustellen.

Derartige Anträge sind aus folgenden Gründen abzulehnen: In der gebührenrechtlichen Rechtsprechung ist grundsätzlich anerkannt, dass bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr so genannte Wasserschwindmengen abgezogen werden können, weil die Schmutzwassergebühr auf der Grundlage des so genannten Frischwassermaßstabes (Frischwasser bzw. bezogenes Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung = Schmutzwasser) erhoben wird (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 03.12.2012 - Az. 9 A 2646/11).

Nach der Rechtsprechung ist die Gemeinde allerdings satzungsrechtlich befugt, dem gebührenpflichtigen Benutzer hinsichtlich der Wasserschwindmenge die Beweislast auf seine Kosten aufzuerlegen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 03.12.2012 - Az. 9 A 2646/11-; OVG NRW, Urteil vom 30.07.2012 - Az. 9 A 2799/10-, jeweils abrufbar unter www.justiz.nrw.de).

Grundsätzlich kann satzungsrechtlich vorgegeben werden, dass Wasserschwindmengen durch den gebührenpflichtigen Grundstückseigentümer durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nachgewiesen werden müssen (vgl. hierzu: § 4 Abs. 4 und 5 der Muster-Satzung des StGB NRW über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz - Stand: 12.09.2016).

Ist der Einsatz von Messeinrichtungen im Einzelfall technisch nicht möglich oder zumutbar, so muss dem gebüh-

renpflichtigen Benutzer satzungsrechtlich die Nachweisführung mit nachprüfbaren Unterlagen auferlegt werden (vgl. hierzu: § 4 Abs. 5 der Muster-Satzung des StGB NRW über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz - Stand: 12.09.2016).

Dabei müssen diese Unterlagen geeignet sein zu belegen, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage (Abwasserkanalisation) nicht zugeleitet worden sind und wie groß diese Mengen sind, d. h. der Grund und die Höhe des Wasserverlustes (der Wasserschwindmenge) müssen schlüssig und nachvollziehbar rechnerisch dargelegt werden können (vgl. OVG NRW, Urteil vom 30.07.2012 - Az. 9 A 2799/10; VG Münster, Urteil vom 22.01.2010 - Az. 7 K 711/09).

Bezogen auf ein Fitnesscenter, in welchem Wasser verwendet wird, um Getränkeautomaten durch die Zuführung von Frischwasser zu speisen und daraus Getränke herzustellen, kann nur darauf hingewiesen werden, dass ein derzeitiger Abzug von Wasserschwindmengen zwar grundsätzlich durch einen Wasserzähler dokumentiert werden könnte.

Es ist aber zu berücksichtigen, dass der öffentlichen Abwasserkanalisation nicht nur das Frischwasser in der Form des Schmutzwassers zugeführt wird, sondern darüber hinaus auch Urin von den Kunden zugeleitet wird, welche die Toilettenanlagen des Fitnesscenters benutzen. Diese Urinmengen werden aber nicht gemessen, d. h. auf den Toilettenanlagen wird nicht festgestellt, wie viel „Schmutzwasser“ die Gäste/Kunden zusätzlich („über den Toilettenspülvorgang hinaus“) dem Kanal und damit der gemeindlichen Abwasserkanalisation zuleiten.

Das physiologische Fassungsvermögen einer menschlichen Harnblase liegt jedenfalls zwischen 0,3 und 0,5 Litern, die bei einem Entleerungsvorgang der gemeindlichen Abwasserkanalisation über den Toilettenspülvorgang hinaus zugeführt werden. Diese zusätzlichen Zuführungen von „Schmutzwasser“ werden durch den Frischwassermaßstab (Frischwasser = Schmutzwasser) gleichwohl nicht erfasst und deshalb im Rahmen der Bemessung der Schmutzwassergebühr auch nicht abgerechnet.

Vor dem Hintergrund, dass die Kunden auch die Toilettenanlage benutzen, ist daher grundsätzlich von einem Ausgleich der Wasserschwindmengen auszugehen, wenn Getränke aus Frischwasser vor Ort hergestellt werden (so: Lönnendonker, Abwasserreport 4/2017, Seite 27 ff., Seite 30 und Lönnendonker, Abwasserreport 3/1998, Seite 13; Queitsch in: Hamacher/Lenz/Menzel/Queitsch u. a., KAG NRW, Loseblattkommentar, § 6 KAG NRW, Rz. 161).

Deshalb kann nur empfohlen werden, etwaige Wasserschwindmengen durch die Speisung von Getränkeautomaten nicht anzuerkennen. Gleiches gilt für Urin, der Einwegwindeln zugeführt wird. Denn auch dieser Urin wird (s. o.) bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr auf der Grundlage des Frischwassermaßstabes von vorneherein nicht berücksichtigt, so dass aus diesem Grund die angeblichen Wasserschwindmengen (Urinmengen) auch keine Berücksichtigung finden können.

Az.: 24.1.1 qu Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

116 Oberverwaltungsgericht NRW zu Anspruch auf öffentliche Toiletten

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2017 (Az.: 15 E 830/17 und 15 E 831/17) entschieden, dass ein Bürger keinen Anspruch auf die Aufstellung öffentlicher Toiletten im Stadtgebiet hat. Es hat damit eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen bestätigt, das dem unter krankhaftem Harndrang leidenden Mann Prozesskostenhilfe für ein Klage- und ein Eilverfahren versagt hatte.

Der Kläger, welcher die Kosten der Gerichtsverfahren nicht selbst aufbringen konnte und deshalb Prozesskostenhilfe beantragt hatte, wollte eine Stadt verpflichten, auf den öffentlichen Plätzen im Stadtgebiet öffentliche, kostenfrei benutzbare Toiletten zu schaffen und kostenfreien Zugang zu vorhandenen Toiletten zu ermöglichen. Übergangsweise verlangte er im Eilverfahren die Aufstellung von Dixi-Toiletten. Nach dem OVG NRW setzt die Gewährung von Prozesskostenhilfe voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg habe.

Hieran fehle es nach dem OVG NRW. Es gebe keine Rechtsvorschrift, auf deren Grundlage der Antragsteller die Aufstellung öffentlicher Toiletten von der Stadt verlangen könne. Aus den Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ergebe sich kein Anspruch des Bürgers auf Schaffung bestimmter gemeindlicher Einrichtungen. Ein solcher Anspruch sei im konkreten Fall auch nicht ausnahmsweise aus den Grundrechten, insbesondere der Menschenwürde, ableitbar. Dem Antragsteller böten sich andere Möglichkeiten, seinen gesundheitlichen Einschränkungen zu begegnen, um sich in der Öffentlichkeit aufhalten zu können.

Dass nach der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt das Verrichten der Notdurft auf Verkehrsflächen und Anlagen der Stadt untersagt sei, führe ebenfalls nicht zu einem subjektiven Recht auf Errichtung öffentlicher Toiletten. Außerdem könne auch kein kostenfreier Zugang zu bereits vorhandenen Toiletten verlangt werden, weil der Staat individuell zurechenbare Leistungen der Daseinsvorsorge nicht kostenlos erbringen müsse.

Az.: 24.1.1 qu

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

117 Neue Stoffstrombilanz-Verordnung

Am 01.01.2018 die neue Stoffstrombilanz-Verordnung als Artikel 1 der Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 14.12.2017 (BGBl. I 2017, S. 3942 ff.) in Kraft getreten. Mit der neuen Stoffstrombilanz-Verordnung ist das Düngemittelrecht 2017 komplettiert worden. Insgesamt soll durch die Stoffstrombilanz-Verordnung der Gewässerschutz, wozu auch der Grundwasserschutz gehört, nachhaltig verbessert werden.

In diesem Zusammenhang ist auch die Verwertung von Klärschlämmen in der Landwirtschaft betroffen, soweit Klärschlamm auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht

werden soll, denn im Rahmen der Klärschlammverwertung auf der Grundlage der am 3.10.2017 in Kraft getretenen Klärschlammverordnung 2017 (AbfKlärV 2017) ist auch das Düngerecht zu beachten. Dieses folgt bereits daraus, dass gemäß § 8 Abs. 1 AbfKlärV 2017 bezogen auf die Verwertung von Klärschlämmen auf Böden auch die dort benannten Grenzwerte nach der Düngemittelverordnung einzuhalten sind.

Im Jahr 2017 war das Düngerecht bereits eine grundlegenden Neuausrichtung zugeführt worden. Am 16.5.2017 war das geänderte Düngegesetz in Kraft getreten (BGBl. I 2017 S. 1068). Bereits am 21.4.2017 war die geänderte Düngemittel-Verordnung in Kraft getreten (BGBl. I 2017 S. 859 ff.). Die neue Dünge-Verordnung vom 26.5.2017 war am 2.6.2017 in Kraft getreten (BGBl. I 2017 S. 1305 ff.) und hatte zugleich auch die Düngemittel-Verordnung nochmals geändert.

Die Düngemittel-Verordnung und die Dünge-Verordnung beruhen auf dem Düngegesetz. Die Düngemittel-Verordnung regelt das Inverkehrbringen und die Unbedenklichkeit von Düngemitteln sowie deren Qualität und Nützlichkeit. Die Düngemittel-Verordnung ist zu unterscheiden von der Dünge-Verordnung (DüV). Diese regelt die Art und Weise der Düngung, d. h. die Anforderungen an die Anwendung von Düngemitteln.

Das novellierte Düngegesetz 2017, die neue Dünge-Verordnung 2017 und die ab dem 1.1.2018 geltende Stoffstrombilanz-Verordnung (StoffBilV, BGBl. I 2017, S. 3942 ff.) schränken Düngemaßnahmen weiter ein und zwar unter anderem durch neue Sperrzeiten und Grenzen für die Zufuhr von Nährstoffen.

Die Stoffstrombilanzverordnung beinhaltet insbesondere Vorgaben, wie Stoffströme zu bilanzieren sind und wie eine Nährstoffsaldierung in landwirtschaftlichen Betrieben ausgestaltet werden muss. Vorgegeben wird auch eine Mengenerfassung von Stickstoff und Phosphor, die einem Betrieb zugeführt und von ihm abgegeben werden. Diese neuen Regelungen gelten ab dem 01.01.2018 zunächst für Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten (GVE) oder mehr als 30 Hektar (ha) landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von jeweils mehr als 2,5 GVE/ha.

Az.: 24.0.12 qu

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

118 Oberverwaltungsgericht NRW zu Reinigung von Straßenoberflächenwasser

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 14.12.2017 (Az. 15 A 2315/16) das Urteil des VG Köln vom 04.10.2016 (Az. 14 K 4253/15) bestätigt, wonach eine Gemeinde das Land als Straßenbaulastträger auffordern kann, das Straßenoberflächenwasser als Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG vor Einleitung in die öffentliche Abwasserkanalisation zu reinigen.

Einer abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde steht nach dem OVG NRW auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, GO NRW, § 44 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW die umfassende Befugnis zu, den Betrieb und die Benutzung einer

öffentlichen Abwasseranlage (öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung) auch durch Verwaltungsakt im konkreten Einzelfall zu regeln (so genannte Anstaltsgehalt).

Deshalb durfte die beklagte Gemeinde gegenüber dem Land NRW anordnen, dass das auf den in Rede stehenden Landesstraßen anfallende Niederschlagswasser nur noch nach einer Vorreinigung/Vorbehandlung in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden durfte und dieses Verbot nach Ablauf von 5 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides zu beachten war (vgl. hierzu auch: OVG NRW, Beschluss vom 24.08.2015 - Az.: 15 A 2349/14 - zum Einbau von Fettabscheidern -; OVG NRW, Beschlüsse vom 03.06.2009 - Az.: 15 A 996/09 -; OVG NRW, Beschluss vom 16.10.2002 - Az.: 15 B 1355/02 -).

Diese Anordnung greift nach dem OVG NRW auch nicht wesentlich in den Bereich der hoheitlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Aufgabenwahrnehmung (hier: Bau und Unterhalt öffentlicher Straßen) ein. Sie schafft auch kein Kompetenzkonflikt, durch den das Land NRW substantiell an seine Aufgabenerfüllung gehindert wäre. Die Anordnung - so das OVG NRW - dient vielmehr in erster Linie die Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung der beklagten Gemeinde zu regeln und hat deshalb lediglich mittelbare und eher randständige Folgen für den Bau und die Unterhaltung der Landesstraße durch das Land NRW.

Jenseits dessen wird deshalb nach dem OVG NRW die Zuständigkeitssphäre des Landes nicht berührt. Dem Land NRW verbleibt bezogen auf die konkrete technische Umsetzung der Anordnung auch ein erheblicher Spielraum, weil die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde das Land nicht auf eine bestimmte Umsetzungsvariante verpflichtet hat.

In welcher Variante die Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage letztlich auszuführen ist, berührt nach dem OVG NRW auch die Rechtmäßigkeit der Anordnung nicht. Im Rahmen der zu beachtenden Vorgaben bleibt dem Land NRW - vergleichbar der Möglichkeit des Anbietens eines Austauschmittels - ein Wahlrecht, wie es die Anforderung erfüllt. Dabei kann das Land - so das OVG NRW - die in Betracht kommenden technischen Ausführungen auch mit der beklagten Gemeinde abstimmen.

Zwar mag - so das OVG NRW - die Erfüllungsfrist von 5 Monaten nach Bestandskraft als knapp bemessen erscheinen, um innerhalb dieser Zeitspanne die Ausführungsplanung sowie die Ausschreibung die Baumaßnahmen vollständig umzusetzen. Allerdings sei zu berücksichtigen, dass dem Land die Rechtsauffassung der beklagten Gemeinde schon vor Erlass der angefochtenen Anordnung seit mehreren Jahren bekannt gewesen sei und das Vergaberecht Instrumente zur Verfügung stelle, um auf kurzfristige Bedarfslagen schnell zu reagieren, so dass die besagte Frist - gerade auch mit Blick auf das geschützte Rechtsgut - letztlich nicht unangemessen sei.

Az.: 24.1.1 qu

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

119 Förderung innovativer Klimaschutz-Ideen in 48 Kommunen

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Gewinnern des Wettbewerbs „Kommunaler Klimaschutz NRW“ 100 Mio. Euro aus Landes- und EU-Mitteln zur Verfügung. Eine unabhängige Jury hat zwölf Strategien ausgewählt, an denen sich 48 Kommunen beteiligen. Neun Klimaschutzprojekte in 40 Kommunen erhalten für ihre innovativen Ideen bis zu 60 Millionen Euro. Die Städte Aachen, Bielefeld und Dortmund werden mit bis zu 40 Millionen Euro für die Reduzierung von Treibhausgasen und Stickoxiden in den Innenstädten mit beispielhaften Mobilitätskonzepten unterstützt.

Mobilität ist nur ein Schwerpunkt im kommunalen Klimaschutz. Energieeffizienz in Schulen, Kindergärten und Sportstätten sind weitere Handlungsfelder. In diesem allgemeinen Förderbereich wird in zahlreichen Mitgliedskommunen des StGB NRW eine große Palette von Vorhaben gefördert:

Die Städte Dülmen, Greven und Rietberg sowie die Gemeinden Alpen, Brügggen und Burbach planen vielfältige Maßnahmen: Sie knüpfen aus Erneuerbaren gespeiste Nahwärmenetze, errichten multimodale Verkehrsknoten, investieren in energetische Gebäudesanierung und bauen die Elektromobilität massiv aus.

Kooperationsprojekte der Kreise Rhein-Berg und Steinfurt sowie der Stadt Marl mit fünf Kommunen werden ebenfalls gefördert. Denn im Team können auch kleinere Kommunen an Wettbewerben teilnehmen und ihre innovativen Ideen umsetzen. Die Maßnahmen reichen von Mobilitätsstationen, Nahwärmenetzen, E-Fahrzeugflotten bis hin zur klimaschonenden Umgestaltung von Gewerbegebieten.

Hintergrund

Mit dem Projektauftrag „Kommunaler Klimaschutz NRW“ fördert das MWIDE die Umsetzung von Maßnahmen, die den Ausstoß von Treibhausgasemissionen in einer Kommune verringern. In Verbindung mit treibhausgasmindernden Maßnahmen sind auch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel förderfähig. Städte, Gemeinden und Kreise aus Nordrhein-Westfalen konnten für Maßnahmen, die sich aus einem Klimakonzept oder der Teilnahme am European Energy Award ableiten lassen, eine Förderung beantragen.

Das MWIDE hat angekündigt, im Jahr 2018 einen weiteren Projektauftrag „Kommunaler Klimaschutz NRW“ zu starten. Der StGB NRW informiert an dieser Stelle, sobald die Einreichungsfrist der ersten Antragsrunde bekannt ist.

Az.: 23.1.4-003/001 gr

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

120 Auszeichnung an Bad Honnef für Bildungsprojekt nachhaltige Entwicklung

Die Mitgliedsstadt des StGB NRW Bad Honnef sowie die Städte Hamburg, Aalen, Blaustein und Heidelberg sowie der Landkreis Pinneberg sind beim zweiten Agendakon-

gress 27.11.2017 in Berlin für ihren beispielhaften Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 und des UNESCO-Weltaktionsprogramms Bildung für nachhaltige Entwicklung in Deutschland geehrt worden. Darüber hinaus zeichneten das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Deutsche UNESCO-Kommission weitere 29 Lernorte und 28 Netzwerke aus. Die ausgezeichneten Kommunen, Lernorte und Netzwerke erhalten das Logo des Weltaktionsprogramms und profitieren vom Austausch mit anderen Akteuren und Initiativen.

Einmal im Jahr veranstaltet das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) einen so genannten Agendakongress. Diese bundesweite Veranstaltung ist Forum für fachliche Diskussionen und neue Ideen zum Thema Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE). Der Kongress richtet sich an Akteure und Initiativen, die BNE in die Praxis umsetzen wollen und an die Mitglieder der Gremien, die das Weltaktionsprogramms Bildung für nachhaltige Entwicklung in Deutschland umsetzen. Die Teilnehmenden haben die Möglichkeit, sich auszutauschen, sich zu vernetzen und gemeinsam die Verankerung von Bildung für nachhaltige Entwicklung voranzubringen.

Ein bisheriges Ergebnis ist die gemeinsame Ausarbeitung eines Nationalen Aktionsplans, der im Juni 2017 verabschiedet wurde und dieses Jahr im Zentrum des Agendakongresses mit dem Motto „In Aktion“ stand. Wie sollen die formulierten Maßnahmen und Ziele praktisch umgesetzt werden? Fachleute, Aktive und interessierte Bürgerinnen und Bürger waren eingeladen, mitzudiskutieren, anzupacken und die Zusammenarbeit auszubauen.

Die ausgezeichneten 63 Initiativen (6 Kommunen, 29 Lernorte und 28 Netzwerke) erhalten das Logo des Weltaktionsprogramms für ihre Arbeit und profitieren vom Austausch mit anderen Akteuren und Initiativen. Die Auszeichnungen sind Teil des Weltaktionsprogramms, beim ersten Agendakongress im Juli 2016 erhielten 65 Kommunen, Lernorte und Netzwerke eine Auszeichnung. Als Vorreiter leisten sie einen beispielhaften Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und des UNESCO-Weltaktionsprogramms Bildung für nachhaltige Entwicklung in Deutschland.

Az.: 23.2.4-001/002 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

121 Deutscher Nachhaltigkeitspreis 2017 an Gemeinde Nettersheim

Die Mitgliedsgemeinde des StGB NRW Nettersheim sowie die Städte Hannover und Geestland sowie haben am 8. 12.2017 in Düsseldorf den Deutschen Nachhaltigkeitspreis für Städte und Gemeinden und jeweils 35.000 Euro erhalten. Hannover überzeugte bei den Großstädten mit ihrer integrativen Nachhaltigkeitsperformance und ihrem kontinuierlichen Engagement. Geestland erhielt den Preis bei den Städten mittlerer Größe für ihre kommunikative Nachhaltigkeitsstrategie und ihr beispielhaftes Nachhaltigkeitsmanagement. Nettersheim siegte bei den Gemeinden, weil sie sich seit den 1980er-Jahren der nachhaltigen Entwicklung annimmt.

Die Eifelgemeinde Nettersheim hat schon in den 1980er Jahren die Weichen für eine nachhaltige Regionalentwicklung

gestellt - eine gute Entscheidung in einer Region, die sich durch einzigartige Natur- und Kulturschätze auszeichnet. Das Naturzentrum Eifel ist im Bereich der Umweltbildung überregional bekannt und ein beliebtes Ziel für Schulklassen und Touristen.

Dem Strukturwandel im ländlichen Raum stellt Nettersheim eine Gesamtstrategie entgegen, um mit Maßnahmen beispielsweise im Bereich Infrastruktur, Wohnraum und Betreuung die Attraktivität der Gemeinde zu steigern. Im Bereich Klimaschutz zeichnet sich die Gemeinde durch ein strategisches Vorgehen aus: nach der Verabschiedung des integrierten Klimaschutzkonzeptes im Jahre 2012 wurde zunächst ein Klimaschutz-Manager eingestellt, um die Umsetzung der Maßnahmen in der Anfangsphase zu begleiten. Seit 2014 berät die Energieagentur Eifel Private und Unternehmen in allen Belangen des Klimaschutzes.

Weitere Infos über die weiteren Preisträger und Finalisten sowie den Wettbewerb können im Internet heruntergeladen werden unter:

<https://www.nachhaltigkeitspreis.de/wettbewerbe/staedte-und-gemeinden/>.

Az.: 23.2.4-001/002 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

122 Umweltwirtschaftsbericht NRW 2017

NRW-Umweltministerin Christina Schulze Föcking hat am 12.12.2017 den Umweltwirtschaftsbericht NRW 2017 vorgestellt. Danach ist NRW der größte Anbieter für umweltwirtschaftliche Produkte und Dienstleistungen in Deutschland. Umwelttechnologien sind Wachstumstreiber und Beschäftigungsmotoren für nordrhein-westfälische Unternehmen. Nordrhein-Westfalen ist der größte Anbieter von Produkten und Dienstleistungen der Umweltwirtschaft in Deutschland. Zwei Prozent der weltweiten Patente stammen aus der NRW-Umweltwirtschaft.

Die neuen Zahlen, Daten und Fakten aus dem aktuellen Bericht zeigen: Die Umweltwirtschaft hat im Jahr 2015 mit rund 28 Milliarden Euro über sechs Prozent der Bruttowertschöpfung Nordrhein-Westfalens erwirtschaftet. In der Umweltwirtschaft sind aktuell rund 368.000 Erwerbstätige beschäftigt. Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, dass die Zahl auf 460.000 im Jahr 2030 ansteigt.

Der aktuelle Umweltwirtschaftsbericht NRW dient der Positionsbestimmung, vermittelt Einblicke in die relevanten Themen und zeichnet für die Wirtschaftsregionen ein detailscharfes Bild. Zwei Schwerpunktkapitel betrachten Innovationstrends und die wichtigen internationalen Märkte.

Der Umweltbericht kann auf ff. Internetseite heruntergeladen werden:

http://www.umwelt.nrw.de/mediathek/broschueren/detailseite-broschueren/?broschueren_id=9834&backId=147&cHash=ae0d5c1582a2294e45ed3e7df7d2b254.

Az.: 23.0.18-001/001 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

Die 23. Weltklimakonferenz der Vereinten Nationen (COP23) fand vom 6. bis 17. November 2017 in Bonn statt. Unter der Präsidentschaft der Fidschi-Inseln kamen in diesem Zeitraum Diplomaten, Politiker und Vertreter von Städten und Gemeinden, aber auch der Zivilgesellschaft aus aller Welt zusammen, um sich über den Klimawandel, den Klimaschutz und die Umsetzung des Pariser Abkommens auszutauschen. Im Sinne des Pariser Abkommens soll die globale Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad begrenzt werden. Eines der wichtigsten Ziele auf der Konferenz war, das Pariser Klimaabkommen von 2015 zu konkretisieren.

Ein wesentliches Ergebnis der Konferenz ist der sogenannte Talanoa-Dialog. Talanoa ist ein fidschianischer Begriff für einen Austausch mit allen Beteiligten. Da die aktuellen Klimaziele unter dem Pariser Abkommen in der Summe noch nicht ausreichen, um die Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad zu begrenzen, wurde bereits in Paris vereinbart, dass die Staatengemeinschaft mit der Zeit immer ehrgeiziger werden muss. Der Probelauf für diesen Ambitionsmechanismus ist der Talanoa-Dialog. Unter Führung von Fidschi und Polen soll er im Laufe des nächsten Jahres Beiträge aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zusammenfassen. Ergebnis wird eine Bestandsaufnahme sein, die die Vertragsstaaten zu ehrgeizigerem Handeln motivieren soll, um die globale Klimaschutzlücke zu schließen.

Wichtige Fortschritte gab es auch beim sogenannten Regelbuch, also den Ausführungsbestimmungen für das Pariser Abkommen. Dabei geht es zum Beispiel um die Frage, wie die Staaten ihre Treibhausgasemissionen messen und darüber berichten. In Bonn wurden zu allen Fragen Texte entwickelt, die bis zur Weltklimakonferenz in Kattowitz 2018 schlussverhandelt werden können.

Umsetzungsgenda

Gleichberechtigt neben den Verhandlungen wurde in Bonn die so genannte Umsetzungsgenda vorangetrieben: In vielen hundert Veranstaltungen präsentierten Staaten, Wirtschaft und Zivilgesellschaft Klimaschutzlösungen aus den unterschiedlichsten Bereichen. Ein Beispiel für die Fortschritte jenseits der Verhandlungen ist die sogenannte NDC-Partnerschaft, die Entwicklungsländern bei der Aufstellung von nationalen Klimaschutzstrategien hilft. Die Partnerschaft hat ihre Arbeit in Bonn deutlich ausgebaut.

Am 12. November 2017 fand im Rahmen der Klimakonferenz der erste Gipfel der Städte und Regionen statt. Bei dem Gipfel waren mehr als 1000 Teilnehmer aus 80 Nationen zusammen gekommen, um über die wachsende Bedeutung von Kommunen und Regionen im Kampf gegen den Klimawandel und bei der Klimaanpassung zu sprechen.

Anmerkungen aus kommunaler Sicht

Auf globaler Ebene werden jährlich bei der Weltklimakonferenz die großen Ziele der Klimapolitik verhandelt und abgesteckt. Doch nach dem altbekannten Grundsatz „Global denken - lokal handeln“ werden die Vorgaben zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes in Städten und Gemeinden zuerst umgesetzt.

Dass Kommunen ein wesentlicher Teil der Lösung für eine klimafreundliche Entwicklung sind, zeigt auch der erstmalig im Rahmen der COP 23 stattgefundenen Gipfel der Städte und Regionen. Die Pariser Klimaziele können nur erreicht werden, wenn Städte und Gemeinden als wesentliche Partner beim Klimaschutz anerkannt werden. In diesem Zusammenhang gewinnen internationale kommunale Klimapartnerschaften an Bedeutung. Vernetzung und Partnerschaften bieten Kommunen viele Möglichkeiten Wissen auszutauschen oder gemeinsame Projekte umzusetzen, um den Klimaschutz voranzutreiben.

Um eine positive Umsetzung der in Paris beschlossenen globalen Maßnahmen zu erreichen, bedarf es aber gemeinsamer Anstrengungen der Staatengemeinschaften, der EU, des Bundes und der Länder, insbesondere der dauerhaften Unterstützung der Kommunen und ihrer Bürgerschaft. Nur so kann eine Breitenwirkung zur Erreichung der Klimaschutzziele erreicht werden.

Az.: 23.1.7-001/002 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

124 Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Datum vom 23.10.2017 (Ministerialblatt NRW 2017, S. 977) eine neue Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge im Zusammenhang mit der Erhebung der Abwasserabgabe herausgegeben. Die Verwaltungsvorschrift dient der Durchführung des § 5 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 08.07.2016 (GV.NRW, 2016, S. 559). Die Jahresschmutzwassermenge ist neben den Überwachungswerten für die nach § 3 Abs. 1 AbwAG des Bundes festgelegten Parameter die entscheidende Größe zur Ermittlung der Schädlichkeit des Abwassers im Sinne des Abwasserabgabengesetzes des Bundes.

Die neue Verwaltungsvorschrift vom 23.10.2017 legt nunmehr fest, wie die Jahresschmutzwassermenge zu ermitteln ist. Die Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift erfolgte, weil das OVG NRW mit Urteil vom 24.06.2015 (Az.: 20 A 1707/12) entschieden hatte, dass die „Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge bei Einleitung von mit Niederschlagswasser vermishtem Schmutzwasser vom 04.02.1991 (MBL NRW, 1991, S. 181) methodische Defizite beinhaltet. Die neue Verwaltungsvorschrift ist unter www.mik.nrw, Rubrik Gesetze/Verordnungen/Erlasse, Ministerialblatt Ausgabe 2017 Nr. 33 vom 28.11.2017 abrufbar.

Az.: 24.1.2 qu Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2018

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211-4587-1, Fax 0211-4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. - Auflage: 9.000
Die MITTEILUNGEN erscheinen elektronisch in Gestalt einer Pdf-Datei als Bestandteil von STÄDTE- UND GEMEINDERAT jeweils am Anfang eines Monats außer Januar und August. Ein Abonnement kostet jährlich 78,- € inkl. MwSt. und Versand, das Einzelheft 6,- € inkl. MwSt. zzgl. Versand. Generelle Anfragen - etwa zum Vertrieb von STÄDTE- UND GEMEINDERAT - bitte an die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW richten. Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen sind direkt an das Fachdezernat zu richten, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.